NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

Änderung des Planfeststellungs-beschlusses zum Emssperrwerk zur Anhebung des Stauziels auf NHN +2,7 m für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.03.

Niedersachsen

Antragsteller

Landkreis Emsland
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Projektgruppe „Flexibilisierung des
Stauregimes des Emssperrwerks“
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Verantwortliche Bearbeiter

Herr Sickelmann
Frau Klein
Herr Jürgenschellert
Herr Dieckschäfer/Herr Marotz
Frau Käding/Herr Rammler/Herr Jansen

Tel.: 0441/799 – 2050
Email: silke.kaeding@nlwkn-ol.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.de

Oldenburg, den 01.09.2014
Az.: PEms 1 - 62025-468-003

INHALTSVERZEICHNIS

A. Entscheidungen 5

I. Planfeststellung 5

II. Nebenbestimmungen 10

II.1 Naturschutz und Wasserwirtschaft 10

II.2 Landwirtschaft 11

III. Weitere Entscheidungen 12

III.1 Arten- und naturschutzrechtliche Ausnahmen/Befreiungen 12

III.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen 12

III.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung 13

III.4 Kostenentscheidung 13

IV. Hinweise 13

B. Begründung 13

I. Sachverhalt und Verfahren 13

I.1 Beschreibung des Vorhabens 13

I.2 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde 13

I.3 Antragsbefugnis des Antragstellers 16

I.4 Verfahren 17

I.5 Vollständigkeit der Planunterlagen 21

II. Planrechtfertigung, öffentliches Interesse 21

III. Umweltverträglichkeitsprüfung 23

III.1 Vorhabenbeschreibung und Anlass 24

III.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) 27

III.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) 36

III.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) 52

IV. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG 55

IV.1 Rechtsgrundlagen 55

IV.2 Rechtliche Ausgangspunkte 56

IV.3 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung und Datenbasis 57

IV.4 Betroffene Natura 2000-Gebiete 57

IV.5 Abweichungsprüfung 73

V. Spezielle Artenschutzprüfung 81

V.1 Methodik der Artenschutzprüfung und Datenbasis 82

V.2 Geprüfte Artengruppen 82

V.3 Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 85

VI. Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht 85

VII. Naturschutzrechtliche Befreiungen 93

VIII. Prüfung der Vereinbarkeit mir den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG (WRRL) 94

IX. Abwägung 98

IX.1 Belange der Wasserwirtschaft 99

IX.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege 104

IX.3 Belange der Landwirtschaft 104

IX.4 Belange der Fischerei 105

IX.5 Belange der Schifffahrt, Wirtschaft, Häfen 105

IX.6 Sonstige Belange 106

IX.7 Finanzielle Belange 106

IX.8 Ergebnis 106

X. Begründung der Ablehnung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Überführung 2013) 107

XI. Begründung der Kostenentscheidung 107

C. Rechtsbehelfsbelehrung 107

D. Anhang – Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften 108

Planfeststellung gem. §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG);
Antrag des Landkreises Emsland auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zur Anhebung des Stauziels auf NHN + 2,7 m für den Zeitraum vom 15.03. – 31.03. im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems

A. Entscheidungen

I. Planfeststellung

1. Der vom Landkreis Emsland am 18.10.2012 eingereichte Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss)[1] mit dem Ziel der Anhebung des Stauziels auf NHN + 2,7 m für den Zeitraum vom 15.03. – 31.03. im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems wird gem. §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt.

2. Die Nebenbestimmung A.II.1.22 des Sperrwerksbeschlusses erhält dementsprechend folgenden Inhalt: „Das Emssperrwerk darf für den einzelnen Staufall ganzjährig bis zu einer Höhe von NHN + 1,75 m für maximal 12 Stunden geschlossen werden, in der Zeit vom 16.09. – 31.03 bis zu einer Höhe von NHN + 2,7 m für maximal 52 Stunden. Die genannten Stauhöhen beziehen sich auf den Pegel Gandersum."

3. Die Nebenbestimmung A.II.1.20 (Fußnote 1, Satz 2) wird dementsprechend wie folgt angepasst: „Als Winterstau wird… die Nutzung des Stauwerks in der Zeit vom 16.09. – 31.03., als Sommerstau die Nutzung des Stauwerks in der Zeit vom 1.04. – 15.09. bezeichnet."

4. Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses fort.

[1] Mit der Kurzbezeichnung „Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk" oder „Sperrwerksbeschluss" sind hier und im Folgenden der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestickfestsetzung vom 14. Aug. 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Nov. 2002, des Planänderungsbeschlusses vom 7. Mai 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17. Juni 2003 und des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2004 gemeint.

Grundlage dieser Planfeststellung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen:

Ordner I: **Unterlage A Planfeststellungsantrag**

Unterlage B Erläuterungsbericht

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
I	1	Antrag zur Flexibilisierung der Staumöglichkeiten: NHN + 2,70 vom 15.03. – 31.03. im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems	18.10.2012		1
I	2	Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Emsland zur Vorhabenträgerschaft	05/06.08.2008		3
I	3	Zustimmung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zur Übertragung der Vorhabenträgerschaft	17.10.2012		1
I	4	Verzeichnis der Antragsunterlagen	17.10.2012		2
I	5	Unterlage A – Antrag / Antragsgegenstand	17.10.2012		3
I	6	Unterlage B – Erläuterungsbericht	17.10.2012		28
I	7	Anhangstabelle 3-1: Grundstücks- u. Eigentümerverzeichnis Landkreis Emsland	17.10.2012		6
I	8	Anhangstabelle 3-2: Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis Landkreis Leer	17.10.2012		29
I	9	Karte B – 3, Grundstücksplan, Blatt 1/11	Okt. 2012	1:5.000	1
I	10	Karte B – 3, Grundstücksplan, Blatt 2/11	Okt. 2012	1:5.000	1
I	11	Karte B – 3, Grundstücksplan, Blatt 3/11	Okt. 2012	1:5.000	1
I	12	Karte B – 3, Grundstücksplan, Blatt 4/11	Okt. 2012	1:5.000	1
I	13	Karte B – 3, Grundstücksplan, Blatt 5/11	Okt. 2012	1:5.000	1
I	14	Karte B – 3, Grundstücksplan, Blatt 6/11	Okt. 2012	1:5.000	1
I	15	Karte B – 3, Grundstücksplan, Blatt 7/11	Okt. 2012	1:5.000	1
I	16	Karte B – 3, Grundstücksplan, Blatt 8/11	Okt. 2012	1:5.000	1
I	17	Karte B – 3, Grundstücksplan, Blatt 9/11	Okt. 2012	1:5.000	1
I	18	Karte B – 3, Grundstücksplan, Blatt 10/11	Okt. 2012	1:5.000	1
I	19	Karte B – 3, Grundstücksplan, Blatt 11/11	Okt. 2012	1:5.000	1

Ordner II: Unterlage C Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
II		Gliederung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung	17.10.2012		1
II	1	Kap. C 1: Allgemeinverständliche Zusammenfassung	17.10.2012		17
II	2	Kap. C 2: Einleitung	17.06.2012		17
II	3	Kap. C 3: Schutzgut Wasser	12.06.2012		62
II	4	Kap. C 4: Schutzgut Boden	12.06.2012		24
II	5	Kap. C 5: Schutzgut Pflanzen	19.06.2012		23
II	6	Kap. C 6: Schutzgut Tiere - Vorblatt	12.06.2012		1
II	7	Kap. C 6.1: Schutzgut Tiere – Brutvögel	17.10.2012		60
II	8	Kap. C 6.2: Schutzgut Tiere – Gastvögel	13.06.2012		27
II	9	Kap. C 6.3: Schutzgut Tiere – Fische und Rundmäuler	12.06.2012		21
II	10	Kap. C 6.4: Schutzgut Tiere – Makrozoobenthos	12.06.2012		17
II	11	Kap. C 6.5: Schutzgut Tiere – sonstige Fauna	12.06.2012		35
II	12	Kap. C 7: Schutzgut Biologische Vielfalt	13.06.2012		2
II	13	Kap. C 8 – 12: Schutzgut Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Mensch	11.06.2012		2
II	14	Kap. C 13: Wechselwirkungen	12.06.2012		2
II	15	Kap. C 14: Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen	11.06.2012		2
II	16	Kap. C 15: Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 sowie 47 WHG	12.06.2012		35
II	17	Kap. C 16: Anhang	12.06.2012		42

Ordner III: Unterlage C Fortsetzung Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU): Karten

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
III	1	Karte C-5, Bestand Biotoptypen, Blatt 1/9	Juni 2012	1:5.000	1
III	2	Karte C-5, Bestand Biotoptypen, Blatt 2/9	Juni 2012	1:5.000	1
III	3	Karte C-5, Bestand Biotoptypen, Blatt 3/9	Juni 2012	1:5.000	1
III	4	Karte C-5, Bestand Biotoptypen, Blatt 4/9	Juni 2012	1:5.000	1
III	5	Karte C-5, Bestand Biotoptypen, Blatt 5/9	Juni 2012	1:5.000	1
III	6	Karte C-5, Bestand Biotoptypen, Blatt 6/9	Juni 2012	1:5.000	1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
III	7	Karte C-5, Bestand Biotoptypen, Blatt 7/9	Juni 2012	1:5.000	1
III	8	Karte C-5, Bestand Biotoptypen, Blatt 8/9	Juni 2012	1:5.000	1
III	9	Karte C-5, Bestand Biotoptypen, Blatt 9/9	Juni 2012	1:5.000	1
III	10	Karte C-6, Brutvögel Bestand/Auswirkungen, Blatt 1/11	Juni 2012	1:5.000	1
III	11	Karte C-6, Brutvögel Bestand/Auswirkungen, Blatt 2/11	Juni 2012	1:5.000	1
III	12	Karte C-6, Brutvögel Bestand/Auswirkungen, Blatt 3/11	Juni 2012	1:5.000	1
III	13	Karte C-6, Brutvögel Bestand/Auswirkungen, Blatt 4/11	Juni 2012	1:5.000	1
III	14	Karte C-6, Brutvögel Bestand/Auswirkungen, Blatt 5/11	Juni 2012	1:5.000	1
III	15	Karte C-6, Brutvögel Bestand/Auswirkungen, Blatt 6/11	Juni 2012	1:5.000	1
III	16	Karte C-6, Brutvögel Bestand/Auswirkungen, Blatt 7/11	Juni 2012	1:5.000	1
III	17	Karte C-6, Brutvögel Bestand/Auswirkungen, Blatt 8/11	Juni 2012	1:5.000	1
III	18	Karte C-6, Brutvögel Bestand/Auswirkungen, Blatt 9/11	Juni 2012	1:5.000	1
III	19	Karte C-6, Brutvögel Bestand/Auswirkungen, Blatt 10/11	Juni 2012	1:5.000	1
III	20	Karte C-6, Brutvögel Bestand/Auswirkungen, Blatt 11/11	Juni 2012	1:5.000	1

<u>Ordner IV</u>: Unterlage D FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)

Unterlage E Artenschutz – Fachbeitrag

Unterlage F Landespflegerischer Begleitplan

Unterlage G Verkehrskonzeptionelle Leitgedanken für die Überführung von Schiffen der Meyer Werft

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
IV	1	Unterlage D FFH – Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)	21.06.2012		103
IV	2	Karte D-7.1, VS-Gebiet V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ Bestand und Konflikte	Juni 2012	1:25.000	1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs-datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
IV	3	Karte D-7.2, FFH-Gebiet 002 „Unter-und Außenems“ Bestand und Konflikte	Juni 2012	1:25.000	1
IV	4	Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“			1 - 11
IV	5	Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet V16 “Emstal von Lathen bis Papenburg“			1 - 6
IV	6	Unterlage E, Artenschutz - Fachbeitrag	12.06.2012		23
IV	7	Unterlage F, Landespflegerischer Begleitplan	17.10.2012		78
IV	8	Anhang, Muster Pachtvertrag zwischen Landkreis Emsland, Amt für Naturschutz und Forsten (Verpächter) und Pächter, nachrichtliche Darstellung	27.05.2011		3
IV	9	Karte F – 3, Brutvögel Bestand/Konflikte, Blatt 1/11	Juni 2012	1:5.000	1
IV	10	Karte F – 3, Brutvögel Bestand/Konflikte, Blatt 2/11	Juni 2012	1:5.000	1
IV	11	Karte F – 3, Brutvögel Bestand/Konflikte, Blatt 3/11	Juni 2012	1:5.000	1
IV	12	Karte F – 3, Brutvögel Bestand/Konflikte, Blatt 4/11	Juni 2012	1:5.000	1
IV	13	Karte F – 3, Brutvögel Bestand/Konflikte, Blatt 5/11	Juni 2012	1:5.000	1
IV	14	Karte F – 3, Brutvögel Bestand/Konflikte, Blatt 6/11	Juni 2012	1:5.000	1
IV	15	Karte F – 3, Brutvögel Bestand/Konflikte, Blatt 7/11	Juni 2012	1:5.000	1
IV	16	Karte F – 3, Brutvögel Bestand/Konflikte, Blatt 8/11	Juni 2012	1:5.000	1
IV	17	Karte F – 3, Brutvögel Bestand/Konflikte, Blatt 9/11	Juni 2012	1:5.000	1
IV	18	Karte F – 3, Brutvögel Bestand/Konflikte, Blatt 10/11	Juni 2012	1:5.000	1
IV	19	Karte F – 3, Brutvögel Bestand/Konflikte, Blatt 11/11	Juni 2012	1:5.000	1
IV	20	Karte F – 7.1, Kompensationsflächen anderer Zulassungsverfahren im Maßnahmengebiet	Juni 2012	1:10.000	1
IV	21	Karte F – 7.2, Maßnahmen	Okt. 2012	1:5.000	1
IV	22	Unterlage G, Verkehrskonzeptionelle Leitgedanken für die Überführung von Schiffen der Meyer Werft	Juni 2012		3

Das Inhaltsverzeichnis mit den maßgeblichen Planunterlagen ist im jeweiligen Ordner mit dem Dienstsiegel der Direktion des NLWKN - Nr. 2 - gekennzeichnet.

II. Nebenbestimmungen

II.1 Naturschutz und Wasserwirtschaft

II.1.1 Die in den Antragsunterlagen (Unterlage F) aufgeführten Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen sind umzusetzen, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Änderungen/Ergänzungen festlegen.

II.1.2 Der Umfang der erforderlichen Kompensations-/Kohärenzmaßnahmen wird erhöht und festgelegt auf einen Flächenumfang von insgesamt 37 ha. Dazu ist die Herstellung/Aufwertung von 21 ha Grünland (für Kiebitz) und 16 ha Röhricht (5 ha für Bartmeise, 11 ha für Graugans) als Brutvogellebensraum im Vorland südlich von Papenburg erforderlich.

II.1.3 Die Kompensations-/Kohärenzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG vom Antragsteller dauerhaft (> 25 Jahre) sicherzustellen.

II.1.4 Die Kompensations-/Kohärenzmaßnahmen sind gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG mit allen dazu erforderlichen Informationen in das Kompensationskataster (NKompVzVO vom 01.02.2013) der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (hier: Landkreis Emsland) einzutragen. Der Landkreis Leer als vom Eingriff betroffene untere Naturschutzbehörde erhält eine Durchschrift der in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen.

II.1.5 Für alle flächenhaften Kompensations-/Kohärenzmaßnahmen (E1 – E3) und den verbleibenden Kompensationspool (ca. 26 ha) ist vom Antragsteller eine konkrete Ausführungsplanung mit entsprechenden flächenbezogenen Maßnahmenblättern zu erstellen. Die Erstellung der Ausführungsplanung hat in enger Abstimmung mit dem Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg zu erfolgen.

II.1.6 Die konkrete Ausführungsplanung ist so zu erstellen, dass mit diesen Unterlagen vom Antragsteller auch die Berichtspflichten gemäß § 34 Abs.5 BNatSchG gegenüber der EU erfüllt werden können. Gleiches gilt für die Verpflichtung nach § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. NKompVzVO.

II.1.7 Die konkrete Umsetzung der dauerhaft festgelegten Kompensations-/ Kohärenzmaßnahmen (E1 - E3) muss 2015 erfolgen und ist vom Antragsteller mit Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden (LK Emsland, Landkreis Leer) spätestens zum Ende des Jahres 2015 gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen (Herstellungskontrolle).

II.1.8 Für die flächenhaften Kompensations-/Kohärenzmaßnahmen (E1 – E3) und den verbleibenden Kompensationspool ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen und eine Dokumentation aller zur Erreichung des Kompensationsziels relevanten Tätigkeiten erforderlich. Als Teil des Pflege- und Entwicklungsplans ist in Abstimmung mit dem Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg eine Betriebsordnung für den Be-

trieb der geplanten Stauanlagen zu erstellen. Bei der Erstellung des Pflege-/ Entwicklungsplans ist das Erfordernis der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Deichvorland zu berücksichtigen. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist mit den unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Emsland, Landkreis Leer) einvernehmlich abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

II.1.9 Der in den Antragsunterlagen insgesamt dargelegte Maßnahmenbereich umfasst ca. 63 ha, von dem nach Abzug der erforderlichen Kompensations-/ Kohärenzmaßnahmen die verbleibenden Flächen als Kompensationspool verwendet werden (ca. 26 ha). Die Flächen des Kompensationspools sind vom Antragsteller entsprechend der Ausführungsplanung sowie des Pflege- und Entwicklungsplans herzustellen. Die weitere Verwendung dieser Flächen für zukünftige Vorhaben ist vorab mit der Planfeststellungsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

II.1.10 Das in den Antragsunterlagen dargelegte Brutvogel-Monitoring (E4) ist vom Antragsteller für die festgelegten Kompensations-/Kohärenzmaßnahmen und zusätzlich auch für den verbleibenden Kompensationspool in einem Zeitraum von 5 Jahren ab Herstellung der Maßnahmen durchzuführen. Die erforderlichen Inhalte sind mit den unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Emsland, Landkreis Leer) einvernehmlich abzustimmen und das Ergebnis ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

II.1.11 Eine Erfolgs-/Wirkungskontrolle ist im Hinblick auf die betroffenen Brutvogelarten für 5 Jahre durchzuführen. In diesem Rahmen sind erstmals nach Herstellung der Maßnahmen (ab dem Jahr 2016) entsprechende Erfassungen durchzuführen und zum Jahresende den unteren Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde als Bericht vorzulegen. Anschließend sind diese Erfassungen alle zwei Jahre zu wiederholen. Nach der insgesamt 5-jährigen Erfassung ist bis Ende 2020 ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Antragsteller hat die gesammelten Daten (Brutvogel-Monitoring, Pflege-/Entwicklungsplan, Dokumentation) zusammenzustellen und im Hinblick auf die Erreichung der mit den Kompensations-/Kohärenzmaßnahmen angestrebten Ziele zu bewerten. Diese Ausarbeitung ist der Planfeststellungsbehörde mit Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden zu übersenden. Sofern die Maßnahmen zum Erfolg geführt haben, ist die Wirkungskontrolle zu beenden. Ist der angestrebte Erfolg ganz oder zum Teil nicht erreicht, sind andere landschaftspflegerische Maßnahmen in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden zu entwickeln, die den Erfolg sicherstellen. In diesem Fall ist die Wirkungskontrolle 3 Jahre fortzusetzen. Sofern sich herausstellt, dass einzelne Kompensations- oder Kohärenzmaßnahmen zu keinem Erfolg führen werden, sind in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden sowie der Planfeststellungsbehörde andere Maßnahmen/Flächen zu benennen.
Die weitere Entscheidung hierzu bleibt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten.

II.2 Landwirtschaft

Die das Deichvorland bewirtschaftenden Landwirte sind in dem Zeitraum vom 15.03. bis 31.03. entsprechend der geltenden Vereinbarung vom 02.03.2006 zwischen dem NLWKN und dem landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland zu entschädigen.

Die Landwirtschaftskammer wird für diesen Zeitraum die Berechnungsgrundlagen für die Entschädigungsleistungen an Hand der nachteiligen Auswirkungen der Überstauungen in dieser Vegetationsperiode ergänzend ermitteln.
Über die Berechnungsgrundlagen für die Entschädigungsleistungen ist das Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde herzustellen.

III. Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:

III.1 Arten- und naturschutzrechtliche Ausnahmen/Befreiungen

1. Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Brutvogelarten Kiebitz, Bartmeise, Stockente und Graugans mit Zustimmung der Landkreise Emsland und Leer erteilt.

2. Befreiung gemäß § 5 Naturschutzgebiets-VO „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ i. V. m. § 67 BNatSchG

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Emsland und Leer eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ in der Gemeinde Rhede und der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland sowie der Stadt Weener, Landkreis Leer vom 03.06.2008 i. V. m. § 67 BNatSchG erteilt.

3. Befreiung gemäß § 7 Naturschutzgebiets-VO „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ i. V. m. § 67 BNatSchG

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer eine Befreiung gemäß § 7 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ in den Gemeinden Westoverledingen, Jemgum, Moormerland und der Stadt Leer, Landkreis Leer vom 28.01.2009 i. V. m. § 67 BNatSchG erteilt.

4. Befreiung gemäß § 6 Naturschutzgebiets-VO „Nendorper Deichvorland“ i. V. m. § 67 BNatSchG

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“ in der Gemeinde Jemgum, Landkreis Leer vom 17.11.2004 i. V. m. § 67 BNatSchG erteilt.

III.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen durch die zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergangenen Nebenbestimmungen und vorbehaltenen Entscheidungen nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

III.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Antrag auf sofortige Vollziehung wird zunächst zurückgewiesen.

III.4 Kostenentscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenfrei.

IV. Hinweise

Im Hinblick auf den Zeitraum vom 15.03. – 31.03. ist der Betriebsplan zum Emssperrwerk zum „Betriebsfall III-WI Winterstau“ vom Sperrwerksbetreiber redaktionell anzupassen.

B. Begründung

Die beantragte Planänderung konnte nach Maßgabe der Nebenbestimmungen festgestellt werden, weil eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und alle Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG) und nach Abwägung aller widerstreitenden Belange die Interessen des Wohls der Allgemeinheit überwiegen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird wie folgt begründet:

I. Sachverhalt und Verfahren

Nach dem Sperrwerksbeschluss darf das Emssperrwerk gem. Nebenbestimmung A.II.1.22 für den einzelnen Staufall ganzjährig bis zu einer Höhe von NHN + 1,75 m für maximal 12 Stunden geschlossen werden, in der Zeit vom 16.09. bis 14.03. bis zu einer Höhe von NHN + 2,7 m für maximal 52 Stunden. Die genannten Höhen beziehen sich auf den Pegel Gandersum.

I.1 Beschreibung des Vorhabens

Die beantragte Planänderung zielt darauf ab, künftig auch im Zeitraum vom 15.03. bis 31.03. eines jeden Jahres Schiffe bei einem Stauziel von NHN + 2,7 m überführen zu können. Dadurch soll im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Meyer Werft die Möglichkeit geschaffen werden, auch in diesem Zeitraum Werftschiffe mit einem Tiefgang von bis zu 8,5 m zu überführen.
Die im Sperrwerksbeschluss festgesetzte Jahresstaudauer von 104 Stunden bleibt unverändert. Auch die übrigen Nebenbestimmungen - insbesondere zu Sauerstoff und Salinität - werden von der beantragten Änderung nicht berührt.

I.2 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage von § 68 WHG ergibt sich die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion – (NLWKN) aus § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 a) bb) der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser).

Das Emssperrwerk ist seinerzeit von der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg als zuständiger Landesbehörde aufgrund des § 12 Nieders. Deichgesetz (NDG) planfestgestellt

worden. Das war zutreffend, weil der Schwerpunkt der Aufgaben beim Zusammentreffen von mehreren selbständigen Zwecken (Küstenschutz- und Staufunktion) beim Bau des Sperrwerks in der Küstenschutzfunktion gesehen wurde. Die direkte Anwendung der §§ 68 ff. WHG ist für die nunmehr beabsichtigte Änderung deshalb geboten, weil die Änderung nicht dem Küstenschutz dient, sondern mit der Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur begründet wird. Gemäß § 68 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung. Hier sollen seinerzeit planfestgestellte betriebliche Regelungen dauerhaft geändert werden, die in einem landesrechtlichen Planfeststellungsverfahren getroffen wurden.

Für Änderungen der Regelungen des Sperrwerksbeschlusses ist daher der NLWKN und nicht die Bundeswasserstraßenverwaltung zuständig.

Die beantragten Staufälle sind nicht als Ausbau einer Bundeswasserstrasse anzusehen, über die gemäß §§ 12, 14 WaStrG die Wasserschifffahrtsverwaltung des Bundes durch Planfeststellung zu entscheiden hätte.

Während die Herstellung eines ständigen Staus ein Ausbau einer Bundeswasserstrasse im Sinne des § 12 WaStrG ist, stellt der nur vorübergehende Stau einer Bundeswasserstraße keine Ausbaumaßnahme in diesem Sinne dar. Auch wenn mit dieser Maßnahme der Verkehrsnutzen der Bundeswasserstraße erhöht bzw. eine Erhöhung des Verkehrsnutzens vorbereitet werden soll, handelt es sich mithin um eine Benutzung nach Wasserrecht. Denn nur Ausbaumaßnahmen, welche die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen, unterfallen der Hoheitsaufgabe des Bundes (§ 12 WaStrG) und sind planfeststellungspflichtig (§ 14 WaStrG). Im Übrigen richten sich die Zulassungserfordernisse nach Landesrecht. Nur Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers dienen, sind keine Benutzung (§ 9 Abs. 3 S. 1 WHG). Die Gewässerbenutzung außerhalb der wasserstraßenrechtlichen Planfeststellung für den Ausbau einer Bundeswasserstraße ist Gegenstand des Wasserrechts und nicht des Wasserstraßenrechts. Derartige Maßnahmen richten sich nach dem WHG und den Wassergesetzen der Länder (NWG).

Die ehemalige WSD Nordwest (jetzt Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) - Außenstelle Nordwest-) hat in diesem Zusammenhang bereits am 02.07.2008 mitgeteilt, dass das Emssperrwerk im Anwendungsbereich der Schifffahrtsordnung Emsmündung liegt und nach deren Art. 28 das WSA Emden für gegebenenfalls erforderliche „Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen“ zuständig ist.

Der Sperrwerksbeschluss trifft unter II.1.19 und III.1.2 allgemeine Regelungen für die Sicherstellung der Schifffahrt, die durch den im Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes entwickelten Betriebsplan konkretisiert worden sind. Danach trifft die Verkehrszentrale des Wasser- und Schifffahrtsamtes die im Einzelfall erforderlichen schifffahrtspolizeilichen Maßnahmen, wie z.B. die Sperrung der Ems. Die beantragte Planänderung erfasst mithin nicht die gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG erforderlichen verkehrslenkenden strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen. Über die strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen entscheidet die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung kurz vor dem Staufall, wenn die Gesamtumstände der anstehenden Überführungen sicher feststehen.

Die WSD Nordwest hat in vergleichbaren Verfahren zutreffend die Auffassung vertreten, dass es sich insoweit nicht um eine Regelung des Schiffsverkehrs, sondern um eine Erhöhung des Wasserspiegels zur Ermöglichung der Passage von tiefer liegenden Schiffen handelt. Der Schiffsverkehr wird nicht durch den Aufstauvorgang als solchen, sondern durch die Überführungen beeinträchtigt. Nur für die Überführungen ist daher gemäß Art. 28 Abs. 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung (Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen) eine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, welche durch den jeweiligen Schiffsführer beim WSA Emden beantragt werden muss. Die strom- und schifffahrtspolizeilichen Zuständigkeiten für diese Entscheidungen hat sich der Bund in § 2 der Vereinbarung vom 23.7.1998 gegenüber dem Land Niedersachsen im Übrigen ausdrücklich vorbehalten.

Die WSD Nordwest hat sich darüber hinaus in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr gegenüber dem NLWKN mehrfach in der Vergangenheit zu Regelungen im Zusammenhang mit dem Stau geäußert.

Nach Auffassung der WSD Nordwest sind die betrieblichen Regelungen der Staufunktion des Emssperrwerks nicht als Ausbau der Bundeswasserstraße im Sinne des § 12 WaStrG anzusehen; es liege jedenfalls keine dauerhafte Umgestaltung der Bundeswasserstraße vor. Vielmehr gehe es lediglich um eine Verlängerung der Nutzungsmöglichkeiten der Ems für Schiffe mit einem Tiefgang bis maximal 8,50 m. Das Emssperrwerk sei zudem eine nicht bundeseigene Schifffahrtsanlage i. S. des § 1 Abs. 4 WaStrG (und damit nicht Zubehör der Bundeswasserstrasse), sondern eine unselbstständige Anstalt des Landes Niedersachsen. Die WSD Nordwest habe vor diesem Hintergrund keine hoheitlichen Befugnisse zur Regelung der betrieblichen Funktionen des Emssperrwerks. Diese würden grundsätzlich auch nicht durch eine besondere schifffahrtspolizeiliche Genehmigung geregelt (s.o.).

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese überzeugende Rechtsauffassung.

Der NLWKN ist nicht deshalb von der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ausgeschlossen, weil er innerorganisatorisch eine Projektgruppe mit der Durchführung des Verfahrens betraut hat. Der Einwand, die Projektgruppe sei mit der Planung und Durchführung des Vorhabens beauftragt, ist in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend. Die Projektgruppe war an der Vorbereitung des Antrages lediglich beratend tätig. Die Planung des Vorhabens oblag dem Antragsteller Landkreis Emsland.

Insbesondere ist der NLWKN nicht wegen Befangenheit vom Verfahren ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass es die Befangenheit einer Behörde als solcher nicht gibt, wurden individuelle angebbare Gründe gegen einzelne Amtsträger auch nicht vorgetragen. Und demzufolge wurden auch keine möglichen Befangenheitsanträge gestellt. Ebenso wenig sind die handelnden Amtsträger durch irgendeine Weisung vorgesetzter Dienststellen in ihrer Neutralität beeinflusst worden, zumal ihnen die Formulierung „zugunsten des Vorhabenträgers“ jedenfalls nicht bewusst war. Eine nachträgliche Einsicht in die Projektvereinbarung zeigt, dass die Projektgruppe zur Durchführung der Verwaltungsverfahren und zur Entscheidung über die Anträge nicht zugunsten des Vorhabenträgers eingesetzt wurde. Richtig ist allerdings, dass die abschließende von den damaligen Staatssekretären der beteiligten Ressorts am 13.05.2008 unterzeichnete Projektvereinbarung in § 1 zusätzlich von der „Wahrnehmung der verfahrensrechtlichen Betreuungsaufgaben zugunsten des Vorhaben-

trägers“ spricht. Damit wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auf den an und für sich selbstverständlichen Betreuungsgrundsatz des § 25 VwVfG hingewiesen. Als Ausdruck des Kooperationsprinzips ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, den Vorhabenträger von planfeststellungsbedürftigen Vorhaben nach Maßgabe des § 25 VwVfG zu unterstützen (vgl. dazu Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 2 ff. zu § 25; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Auflage, RdNr. 2 zu § 71 c aF; Kämper in Bader/Ronellenfitsch, BeckOK, VwVfG, RdNr. 12 zu § 73). Danach hat die Planfeststellungsbehörde, wie auch in vergleichbar besonders komplexen Verfahren üblich, darauf hinzuwirken, dass sachdienliche Anträge gestellt werden, sie kann auch auf rechtliche und formelle Probleme hinweisen, sie kann darauf hinweisen, welche Nachweise und Unterlagen zu erbringen sind etc. Innerhalb dieses Rahmens hat sich die Planfeststellungsbehörde auch hier wie selbstverständlich bewegt.

Der NLWKN ist weiter nicht deshalb ausgeschlossen, weil er unter dem 17.10.2012 einer Antragstellung durch den Landkreis Emsland für dieses Verfahren zugestimmt hat. Die Zustimmung erfolgte lediglich zur Antragstellung, eine hoheitliche Genehmigung des Vorhabens war damit nicht verbunden. Die Zustimmung zur Antragstellung hat der NLWKN in seiner Eigenschaft als Träger des Emssperrwerkes erteilt, das Planfeststellungsverfahren indessen wird von der organisatorisch davon unabhängigen Projektgruppe durchgeführt. Eine institutionelle Befangenheit des NLWKN ist damit ausgeschlossen. Es entscheiden innerhalb des NLWKN nicht dieselben Personen über die Zustimmung zur Planung des Landkreises und über die beantragte Planfeststellung. Der Träger des Emssperrwerks und die Planfeststellungsbehörde sind organisatorisch getrennten Bereichen des NLWKN zugeordnet[2]. Aus den vorgenannten Gründen gibt es auch nach der Entscheidung des NLWKN vom 12.06.2013 keine Gründe, die für eine Befangenheit der Mitglieder der mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Projektgruppe sprechen. Alle Einwendungen, die sich gegen die Verfahrensführung durch den NLWKN wenden **(E 30, 32, 34),** werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

I.3 Antragsbefugnis des Antragstellers

Die Einwendungen, dass der Landkreis Emsland nicht der richtige Antragsteller sei, weil das Land für den Ausbau der Bundeswasserstraße nicht zuständig sei und daher die Trägerschaft nicht übertragen könne, werden als unbegründet zurückgewiesen.

Es handelt sich bei dem Emssperrwerk nicht um Zubehör der Bundeswasserstraße Ems, sondern auch nach Auffassung der WSD um eine unselbständige Anstalt des Landes Niedersachsen, für die der Bund keine hoheitlichen Befugnisse hat. Die Vorhabenträgerschaft für diese öffentliche Sache liegt beim Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Das Land hat diese Vorhabenträgerschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 VwVfG) vom 06.08.2008, zuletzt aktualisiert durch die Vereinbarung vom 16.07.2014, auf den Landkreis Emsland übertragen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion

[2] Zu den hierbei anzuwendenden Maßstäben BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 - 9 A 23-27.2010 – DVBl 2012, 443 – A 28 Bremer Weserquerung.

– hat als Träger des Emssperrwerks unter dem17.10.2012 der Antragstellung durch den Landkreis Emsland zugestimmt und ist damit dem im Antrag enthaltenen Anliegen beigetreten. Ob auch andere den Antrag hätten stellen können, ist daher nicht von Belang.

Neben der Aufgabenübertragung durch das Land auf den Landkreis Emsland ergibt sich die Zuständigkeit des Landkreises Emsland auch daraus, dass er der Träger der regionalen Wirtschaftsförderung ist. Als solcher hat er naturgemäß ein Interesse, die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die Arbeitsplätze der Meyer Werft und der Zulieferbetriebe sicherzustellen.

Insoweit werden die Einwendungen, die sich gegen die Antragsbefugnis des Landkreises richten, zurückgewiesen **(E 30, 34, 38)**.

Da der Landkreis Emsland – wie ausgeführt – als Antragsteller hier Interessen wahrnimmt, sind die Befangenheitsvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in diesem Verfahren naturgemäß nicht auf ihn anwendbar.

I.4 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden.

Das Planfeststellungsverfahren wurde unter Einhaltung der Vorgaben nach § 70 WHG und § 109 NWG i. V. m. § 73 VwVfG, §§ 7 und 9 UVPG i. V. m. § 73 VwVfG sowie § 63 BNatSchG i. V. m. § 38 Abs. 4 Satz 2 NAGBNatSchG durchgeführt.

I.4.1 Öffentliche Auslegung

Der Antrag wurde am 18.10.2012 durch den Landkreis Emsland beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz gestellt.

Das Vorhaben ist ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 07.11.2012 bis einschließlich 06.12.2012 bei der

- Stadt Emden
- Gemeinde Rhede
- Stadt Papenburg
- Samtgemeinde Dörpen
- Stadt Leer
- Gemeinde Jemgum
- Gemeinde Westoverledingen
- Gemeinde Moormerland
- Stadt Weener
- Gemeinde Krummhörn
- Samtgemeinde Jümme
- Gemeinde Rhauderfehn
- Gemeinde Ostrhauderfehn

- Gemeinde Saterland
- Gemeinde Barßel
- Gemeinde Uplengen und
- Gemeinde Bunde

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus (§ 73 Abs. 3 VwVfG). Die vorgenannten Kommunen haben die Auslegung gem. § 73 Abs. 5 VwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einwendungsfrist endete am 20.12.2012. Hierauf wurde in den ortsüblichen Bekanntmachungen hingewiesen.

I.4.2 Beteiligung der Behörden

Aufgrund der nach § 73 Abs. 2 VwVfG durchgeführten Beteiligung haben die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Betroffene zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- Landkreis Emsland
- Landkreis Leer
- Landkreis Aurich
- Landkreis Cloppenburg
- Stadt Papenburg
- Gemeinde Rhede (Ems)
- Samtgemeinde Dörpen sowie Mitgliedsgemeinden Dörpen, Heede und Lehe
- Gemeinde Ostrhauderfehn
- Stadt Leer (Ostfriesland), auch für die Stadtwerke Leer AöR
- Stadt Emden
- Stadtwerke Emden GmbH
- Wasserversorgungsverband Rheiderland
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland
- Sielacht Rheiderland
- Sielacht Stickhausen
- Leda-Jümme-Verband
- I. Entwässerungsverband Emden
- Sielacht Moormerland
- Friesoyther Wasseracht
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling
- Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland
- Deichacht Krummhörn
- Rheider Deichacht
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V., Kreisverband Leer
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest und West
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Emden
- Ostfriesische Landschaft
- TenneT TSO GmbH
- EWE GASSPEICHER GmbH
- EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland
- EWE NETZ GmbH, Netzregion Ostfriesland
- WINGAS GmbH
- Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen

I.4.3 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde entsprechend ihrem gesetzlichen Mitwirkungsrecht nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG der Antrag des Landkreises Emsland vom 18.10.2012 mit den dazugehörenden Planunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet.

Hierauf haben sich die nachstehenden Naturschutzvereinigungen am Verfahren beteiligt:

- BUND Landesverband Niedersachsen
- NABU Landesverband Niedersachsen
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH)
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)

Soweit in den Einwendungen **(E 38)** vorgetragen wird, dass der Antragsteller in den Planunterlagen zu Unrecht geltend mache, dass die Umweltverbände auf Grund einer Vereinbarung mit der Meyer Werft nicht befugt seien, Einwendungen zu erheben, ist festzustellen, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen wie oben dargelegt zur Mitwirkung in diesem Planfeststellungsverfahren berechtigt sind und dies vom Antragsteller nach eigenen Angaben auch nicht in Frage gestellt wird.

I.4.4 Beteiligung niederländischer Stellen

Eine Beteiligungsnotwendigkeit niederländischer Stellen besteht nicht, da von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Umweltbelange des Königreichs der Niederlande ausgehen.

Die o. g. Einschätzung hat die Provincie Groningen geteilt.

Im Rahmen gutnachbarlicher Beziehungen sind gleichwohl die nachstehenden niederländischen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Umweltorganisationen auf Wunsch der Provincie Groningen über das Vorhaben unterrichtet worden:

- Waterschap Hunze en Aa's
- Provincie Groningen
- Rijkswaterstaat Noord-Nederland
- Waddenvereiniging
- Gemeente Delfzijl
- Gemeente Oldambt
- Natuur en Milieu Federatie Groningen

Gleichzeitig wurde den vorgenannten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon haben folgende Stellen Gebrauch gemacht:

- Rijkswaterstaat, Ministerie van Infrastructuur en Milieu
- Natuur en Milieufederatie Groningen im eigenen Namen sowie im Namen der niederländischen Organisationen Waddenvereniging, Stichting Groninger Landschap und Natuurmonumenten

I.4.5 Beteiligung der Meyer Werft

Gemäß § 13 Abs. 2 VwVfG ist die Firma Meyer Werft GmbH, Papenburg, von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt worden.

I.4.6 Erörterungstermin

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden am 06.02.2013 im Hotel Ostfriesen-Hof in Leer nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins gem. § 73 Abs. 7 VwVfG erörtert.

Über den Verlauf des Erörterungstermins gibt die darüber gefertigte Niederschrift Auskunft, die den in der Anforderungsliste eingetragenen Teilnehmern übersandt wurde

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie die im Erörterungstermin gestellten Anträge sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und werden im Folgenden unter den jeweiligen Sachthemen behandelt.

Aus Gründen des Datenschutzes werden hierbei die Einwender durch Nummern (E-Nr.) verschlüsselt. Eine entsprechende Verschlüsselung ist auch für die Behörden, sonst beteiligten Stellen und anerkannten Naturschutzvereinigungen, die zu dem Vorhaben Stellung ge-

nommen haben, erfolgt. Das Schlüsselverzeichnis liegt bei der Planfeststellungsbehörde vor. Den Betroffenen wird ihre Schlüsselnummer bei individueller Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

I.5 Vollständigkeit der Planunterlagen

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 18.10.2012 vollständige Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht, die im Übrigen im Erörterungstermin präzisiert wurden. Ein weiterer Ergänzungsbedarf hat sich nicht ergeben.

II. Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Die vom Landkreis Emsland beantragte Verlängerung der Stauzeit ist durch öffentliche Interessen gerechtfertigt. Dabei ist von folgenden Rechtsgrundsätzen auszugehen: Jede Fachplanung bedarf, insbesondere wenn sie Voraussetzung für Eingriffe in Rechte Dritter sein soll, einer Planrechtfertigung. Die Prüfung der Planrechtfertigung stellt eine Vorstufe der Abwägung dar, mit der Vorhaben ausgeschieden werden sollen, die von vornherein ungeeignet sind, Eingriffe in Rechtsgüter Dritter zu begründen. Es genügt insoweit bereits eine grundsätzliche Eignung zur Überwindung entgegenstehender Rechte, insbesondere des Eigentums. Detailprobleme der ein Vorhaben tragenden Gesichtspunkte sind demgegenüber im Zusammenhang mit der Abwägung der Für und Gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen. Die Planrechtfertigung setzt daher voraus, dass das Vorhaben durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.[3]

Das Emssperrwerk dient dem Küstenschutz und in seiner Staufunktion der Flexibilisierung der Bundeswasserstrasse Ems zur Überführung von Werftschiffen. Beide Zwecke des Emssperrwerkes liegen im öffentlichen Interesse, wie der geltende Planfeststellungsbeschluss im Einzelnen darlegt und gerichtlich anerkannt worden ist.

Das beantragte Vorhaben entspricht diesen rechtlichen Anforderungen. Die Ziele des Landkreises Emsland, die Wirtschaftsstruktur im Raum Papenburg/Emsland nachhaltig zu bewahren und zu fördern, sind vernünftige Gründe des Allgemeinwohls. Der Werftstandort Papenburg wird offenkundig und allgemein bekannt durch die Meyer Werft geprägt. Der Antrag des Landkreises Emsland ist nach den Antragsunterlagen und den ergänzenden Ausführungen im Erörterungstermin so zu verstehen, dass das für das konkrete Vorhaben maßgebliche oberste Ziel und damit zugleich leitender Zweck des Vorhabens die Sicherung des derzeitigen Bestands und die nachhaltige Vorhaltung einer möglichst großen Anzahl von Arbeitsplätzen im Bereich der Werftindustrie und der mit ihr verbundenen Zulieferbetriebe am Standort Papenburg und der Region ist. Die hohe strukturpolitische Bedeutung für den Standort Papenburg und für die gesamte Region Emsland/Ostfriesland ist schlüssig und überzeugend im Antragsschreiben des Landkreises Emsland vom 18.10.2012 dargelegt. So machen der Antrag und die ergänzenden Ausführungen des Landkreises und der Werft im Erörterungstermin noch einmal deutlich, dass die Sicherung der Meyer Werft nicht nur für die dort 2012 beschäftigten 3.700 Mitarbeiter von herausragender Bedeutung ist, sondern in der Region Emsland/Leer rd. 4.700 Arbeitsplätze (einschließlich regionaler Zulieferer) durch die Meyer Werft gesichert werden. Bundesweit werden sogar 21.000 Arbeitsplätze durch die

[3] BVerwGE 48, 56 – B 42.

Werft gesichert. Bedeutsam ist auch, dass die Werft aufgrund des hoch spezialisierten Anforderungsprofils in den im Antrag dargestellten Bereichen für viele ihrer Zuliefererbetriebe der entscheidende und zum Teil einzige Auftraggeber ist. Sowohl aus dem Antragschreiben des Landkreises Emsland vom 18.10.2012 als auch aus den Ausführungen im Erörterungstermin ergibt sich daher nachvollziehbar und in sich schlüssig, dass die Werft und die regionale Wirtschaftsstruktur untrennbar miteinander verknüpft sind. Die Einwendungen, dass es keine öffentliche Aufgabe sei, einem Unternehmen optimale Betriebsabläufe zu gewähren, sind daher unzutreffend. Sie werden als unbegründet zurückgewiesen**.** Ziel ist die Sicherung und Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur, dem dient auch die Verlängerung der Stauzeiten.

Der Antragsteller und die als Beteiligte herangezogene Meyer Werft haben im Erörterungstermin überzeugend und schlüssig dargelegt, dass sie zur Erhaltung dieser Wirtschaftsstruktur auf die Verlängerung der Stauzeit angewiesen sind. Die Werft befindet sich im internationalen Wettbewerb. Es ist verständlich, dass sie angesichts dessen ausreichend flexibel auf die Wünsche ihrer Kunden eingehen muss. Sie verfügt auf dem Werftgelände über ein kleines Baudock 1 und ein großes Baudock 2. In dem kleinen Baudock konnten in der Vergangenheit Kreuzfahrtschiffe der AIDA-Serie gebaut werden. Das letzte Schiff dieser Serie ist im Frühjahr 2013 überführt worden. Wie schon den Medien zu entnehmen war, sind die Folgeaufträge für diese Serie aus Kostengründen an asiatische Mitbewerber gegangen. Die vom Markt geforderten Schiffsgrößen haben sich, wie die Werft anschaulich verdeutlicht hat, von 2000 bis 2014 verdoppelt. Um wettbewerbsfähig bleiben zu können, ist die Werft deshalb darauf angewiesen, jährlich drei, zumindest aber zwei große Schiffe bauen zu können. Die dafür getroffenen innerorganisatorischen und betrieblichen Abläufe hat die Werft überzeugend dargelegt. Das kleine Baudock ist nur für Schiffe mit einem maximalen Tiefgang von 7,20 m geeignet, nicht jedoch für Schiffe mit einem größeren Tiefgang bis 8,50 m. Es kann für die Fertigung der nunmehr geforderten Schiffsgrößen infolge technischer Einschränkungen (Größe des Baudocks (Länge, Breite, Höhe)) nicht genutzt werden. Eine Erweiterung des kleinen Docks ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten im Hafen Papenburg (keine Flächenverfügbarkeit, Binnenhafenwasserstand Papenburg) unmöglich. Durch eine Erweiterung der Winterstaumöglichkeiten um zwei Wochen hingegen würde die Werft in die Lage versetzt, das große Baudock unter Veränderung der innerbetrieblichen Prozesse, der Fertigung und Logistik so zu nutzen, dass infolge der besseren Taktung innerhalb des hier relevanten Zeitraums mindestens zwei große Schiffe gebaut werden können.

Wie die Werft im Erörterungstermin schlüssig und überzeugend dargelegt hat, ist die Möglichkeit der Bedienung des Marktes mit mindestens zwei großen Kreuzfahrtschiffen auf Dauer von existenzieller Bedeutung. Nur über die beantragte Flexibilisierung bleibt die Werft gegenüber verschiedenen Kunden lieferfähig. Fehlt es an dieser Flexibilität, gehen in dem ohnehin hart umkämpften Markt weitere Liefermöglichkeiten für die Werft zurück. Dies hätte massiven Personalabbau zur Folge und könnte schließlich zur Existenzbedrohung für die Werft führen. Die Bedeutung der Werft für die regionale Wirtschaftsstruktur ist bereits mehrfach von der Planfeststellungsbehörde dargestellt und anerkannt worden. Die Existenzgefährdung der Werft würde darüber hinaus eine Vielzahl von abhängigen Zulieferbetrieben gefährden. Dadurch würden öffentliche Interessen des regionalen Gemeinwohls beeinträchtigt. Das Vorhaben ist deshalb durch öffentliche Interessen gerechtfertigt.

Die Einwendungen, die sich gegen die Rechtfertigung des Vorhabens richten, werden zurückgewiesen **(E 30, 38, 39)**.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Anschluss an die Prüfung der Vorhabenrechtfertigung folgt die abschließende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Neben weiteren Einzelregelungen stehen dabei vor allem das UVPG, das BNatSchG, das NAGBNatSchG sowie auf europarechtlicher Ebene die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie als Rechtsgrundlagen im Vordergrund. Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist es nach dem UVPG, im Rahmen der Planfeststellung eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, so dass die Umweltbelange berücksichtigungsfähig gemacht werden und gebührend in die Gesamtabwägung einfließen können. Dieses hat so zu geschehen, dass auf der Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) die Schutzgüter im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltanforderungen der Fachgesetze bewertet werden (§ 12 UVPG).

Für die Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte nach den §§ 11 + 12 UVPG sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Unterlagen / Quellen ausgewertet worden:

- Antrag und Unterlagen des Vorhabenträgers vom 18.10.2012
- Stellungnahmen der Behörden/Träger öffentlicher Belange (TÖB), Einwendungen der anerkannten Umweltverbände und der Privaten, die sich konkret mit Umweltaspekten des beantragten Vorhabens auseinandersetzen
- Erörterungstermin vom 06.02.2013 einschließlich der beim Termin gestellten Anträge sowie der zugehörigen Niederschrift über den Erörterungstermin
- Sonstige Quellen

Der nachfolgende Text ist so strukturiert, dass im Anschluss an eine Kurzbeschreibung der beantragten Maßnahmen die einzelnen Schutzgüter des UVPG, soweit betroffen, dargelegt werden. Die konkrete Bearbeitung der Schutzgüter gemäß UVPG erfolgt grundsätzlich in 2 Schritten, wobei je nach Betroffenheit hiervon teilweise abgewichen wird (z.B. bei geringer bzw. keiner Betroffenheit):

Schritt 1: Zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG)

- Kurzbeschreibung der Untersuchungsmethodik und der Ist-Situation (Angaben des Vorhabensträgers)
- Kurzbeschreibung der prognostizierten Umweltauswirkungen (Angaben des Vorhabensträgers)
- Kurzbeschreibung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Angaben des Vorhabensträgers)

Schritt 2: Mediale Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

- Bewertung der Methodik und der Auswirkungen
- Besondere Problemstellungen
- Bewertung der Schutzmaßnahmen

- Bewertung / Beantwortung der umweltrelevanten und entscheidungserheblichen Einwendungen

Den Abschluss der Bearbeitung gemäß §§ 11 + 12 UVPG bildet eine medienübergreifende Bewertung aller Umweltauswirkungen, die sich mit folgenden Aspekten beschäftigt:

- Zusammenfassung aller Einzelergebnisse
- Wechselwirkungen
- Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern
- evtl. Belastungsverlagerungen
- Gesamturteil aus Umweltsicht

Die im Rahmen der Bewertung von Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) berücksichtigten Bewertungsmaßstäbe sind den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

Eine offizielle Besprechung gemäß § 5 UVPG („Scoping“) und „Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen“ (§ 6 UVPG) haben nicht stattgefunden.

III.1 Vorhabenbeschreibung und Anlass

Das Vorhaben ist in den Antragsunterlagen umfassend dargelegt und beschrieben[4].

Die derzeitigen Rahmenbedingungen zur Überführung von Schiffsneubauten sind im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk geregelt. Diese Regelungen ermöglichen die Überführung von Schiffen

- bei einem Stauziel von NHN +1,75 m im Zeitraum 15.03. bis 15.09. eines jeden Jahres sowie
- bei einem Stauziel von NHN +2,7 m im Zeitraum 16.09. bis 14.03. eines jeden Jahres.

Die beantragte Planänderung zielt nun darauf ab, künftig auch im Zeitraum 15.03. bis 31.03. eines jeden Jahres Schiffe bei einem Stauziel von NHN +2,7 m überführen zu können. Folge ist, dass die Staudauer bis zu 52 Stunden betragen kann.

Alle übrigen Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses bleiben unberührt. Insbesondere ändert sich nichts an den Regelungen zur Jahresgesamtstaudauer von 104 Stunden, zum Sauerstoff und zur Salinität. Auch ist eine Ausweitung des Vorrangs des „Stauens vor Baggern“ auf den in Rede stehenden Zeitraum durch Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.21 nicht ausdrücklich beantragt.

Es werden demnach im Rahmen dieser UVP nur die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG betrachtet, die von der Ausdehnung der Möglichkeiten des Winterstaus um 2 Wochen betroffen sein können und die über bestehende Genehmigungen noch nicht abgesichert sind.

Folgende Vorhabenswirkungen werden erwartet bzw. werden geprüft:

[4] Antragsunterlagen: Unterlage A, S. 1+2, Unterlage B, S. 17 ff, Unterlage C1, S. 2

- Anhebung der Stauhöhe auf NHN +2,7 m im Zeitraum vom 15.03. – 31.03.,
- Verlängerung der Staudauer auf bis zu 52 Stunden für Staufälle im Zeitraum vom 15.03. – 31.03.,
- um max. 40 Stunden verlängerte vorübergehende Unterbindung der Durchgängigkeit von Ems und Leda im beantragten Zeitraum,
- um max. 40 Stunden verlängerte vorübergehende Aufhebung des Tideregimes und Unterbrechung des Oberwasserabflusses in der Unterems im beantragten Zeitraum,
- vorübergehende Überstauung von Deichvorland der Ems während der Stauphase,
- vorübergehender Einstau von Nebengewässern durch Überflutung von Deichvorland der Ems und der Leda während der Stauphase sowie
- mögliche Überschreitung des Stauziels oberhalb von Leer (Jann-Berghaus-Brücke) um bis zu 10 cm durch den Einfluss des Oberwassers während der Stauphase.

III.1.1 Anlass

Der Anlass für die beantragte Erweiterung der Winterstaumöglichkeiten um zwei Wochen ist in den Antragsunterlagen dargestellt und im Erörterungstermin näher erläutert worden[5]. Die Meyer Werft ist danach am Markt nur wettbewerbsfähig, wenn sie in jedem Jahr mindestens zwei große (Kreuzfahrt-) Schiffe ausliefern kann. Sie verfügt an ihrem Standort in Papenburg über zwei Docks. Ein älteres kleineres Dock, in dem Schiffe mit einem Tiefgang von bis zu 7,2 m gefertigt werden können, und ein neueres großes Dock, in dem Schiffe mit einem Tiefgang von bis zu 8,5 m gefertigt werden können. Am Markt werden zunehmend Kreuzfahrtschiffe nachgefragt, die einen Tiefgang von (weit) mehr als 7,20 m haben und deshalb nicht mehr in dem kleineren Dock gefertigt werden können. Die jetzt beantragte Erweiterung des Winterstaufensters eröffnet die Möglichkeit, nacheinander in dem großen Dock zwei große Kreuzfahrtschiffe jährlich zu produzieren. Dies ist nur möglich, wenn durch die Erweiterung des Winterstaufensters ein zeitlicher Spielraum zwischen Ablieferung des einen und Neufertigung des nachfolgenden Schiffes besteht. Diese Überlegungen waren nach Darstellung des Antragstellers auch Hintergrund der Vereinbarung der Meyer-Werft mit den Umweltverbänden aus September 2009[6].

Aktuell ist jeweils eine Überführung für die zweite Märzhälfte 2015 und 2016 geplant.

III.1.2 Alternativen und Varianten

Gemäß § 6 Abs.3 Nr. 5 UVPG muss eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt werden. Auf ihre Umweltverträglichkeit müssen diese Alternativen und Varianten nur geprüft werden, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Ziels ebenfalls geeignet wären.

Eine Übersicht über die vom Vorhabenträger geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten ist in den Antragsunterlagen enthalten[7]. Insbesondere wurden die Alternativen „Verringerung

[5] Niederschrift zum Erörterungstermin vom 06.02.2013 in Leer

[6] Vereinbarung zum Vogelschutz zwischen der Meyer-Werft und den Verbänden BUND, WWF und NABU vom 11.06.2009, § 1, Abs. 2 Punkt c

[7] Antragsunterlagen: Unterlage B, S. 21 ff

des Tiefgangs“ und „Tieferlegung der Sohle“ angesprochen. Eine Betrachtung weiterer Alternativen und Varianten wurde bereits im Sperrwerksbeschluss und in den Nachfolgeentscheidungen vorgenommen und in Bezug genommen[8]. Es wird danach seitens des Antragstellers davon ausgegangen, dass die Alternativen nicht geeignet oder nicht verhältnismäßig sind, um das Antragsziel zu erreichen[9].

Aufgrund von Einwendungen im Verfahren sowie auf Grundlage der notwendigen Betrachtung bei der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bzw. beim speziellen Artenschutz ergänzt die Planfeststellungsbehörde diese Alternativenbetrachtung durch nachfolgende Betrachtung.

Gegenüber dem beantragten Vorhaben sind folgende Alternativen / Varianten denkbar:

- Werftverlagerung
- Teilverlagerung der Produktion
- Technische Möglichkeiten der Leichterung / Verringerung des Tiefgangs
- Tieferlegung der Emssohle (über die planfestgestellte Tiefe hinaus)
- Erweiterung des vorhandenen kleinen Docks bzw. Neubau eines weiteren Großdocks
- Erweiterung der Staumöglichkeiten im Herbst (durch Änderung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff und Salinität) oder durch Erweiterung in den Zeitraum ab dem 16.07. des Kalenderjahres

Die erstgenannten drei Alternativen scheiden aus bekannten Gründen aus. Näheres hierzu ist dem geltenden Sperrwerksbeschluss sowie weiteren im Zusammenhang mit dem Emssperrwerk stehenden Zulassungsentscheidungen[10]zu entnehmen. Diese Alternativen sind nicht geeignet, als „anderweitige Lösungsmöglichkeiten“ das Planungsziel, nämlich die Erweiterung der (Winter-) Staumöglichkeiten zu erreichen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss sich daher auch nicht im Einzelnen mit diesen Alternativen befassen. Das gilt sowohl für die Werftverlagerung, für eine Teilverlagerung der Produktion sowie für die Verringerung des Tiefgangs. Denn die vorgenannten Maßnahmen stellen bezogen auf eine Erweiterung des Winterstaufensters für Schiffsablieferungen im Frühjahr keine Alternative dar. Auch die „Tieferlegung der Emssohle“ stellt keine realistische Alternative dar, welches der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.07.2012 klar zu entnehmen ist. Langfristige Überlegungen, wie etwa die Werft oder einen Teil der Produktion an einen anderen Standort zu verlagern oder Leichterungen der Schiffe vorzusehen, stellen keine Alternative dar. Weitergehende Leichterungen der Schiffe hat die Meyer-Werft aus nachvollziehbaren Gründen auch deshalb abgelehnt, weil nur durch eine weitgehende Verschiebung der Montage und des Innenausbaus

[8] Planfeststellungsbeschluss des NLWKN vom 03.04.2009 zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN +2,20 m (im Folgenden: Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2009) und gehobene wasserrechtliche Erlaubnis des NLWKN vom 30.07.2012 zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probestaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 (im Folgenden: gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.07.2012)

[9] Antragsunterlagen: Unterlage B, S. 18 ff

[10] Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2009 und gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.07.2012

erhebliche Gewichtsreduzierungen mit einer entsprechenden Verringerung des Tiefgangs erzielbar wären. Eine Teilverlagerung der Produktion würde Mehrkosten von 6 % bis 8 % des Auftragswertes eines Schiffes zur Folge haben und damit zu Verlusten führen. Die Werft wäre nicht mehr konkurrenzfähig.

Eine Erweiterung des kleineren Docks oder der Neubau eines weiteren großen Docks ist am Standort Papenburg technisch nicht machbar und wirtschaftlich unverhältnismäßig und deshalb ebenfalls auszuschließen. Näheres hierzu ist dem Protokoll des Erörterungtermins und der Planrechtfertigung (Kap. B.II.) zu entnehmen.

Im Rahmen dieses Beschlusses muss man sich aus Umweltsicht nur noch beschäftigen mit der zuletzt genannten Alternative „Erweiterung der Staumöglichkeiten“, die im Herbst durch eine Änderung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff und Salinität in der Zeit vor dem 01.11. jeden Jahres oder durch Erweiterung der Staumöglichkeiten in den Zeitraum 16.07. bis 15.09. jeden Jahres zu bewirken wäre.

III.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Die detaillierte Darstellung gemäß § 11 UVPG bezieht sich nur auf das beantragte Vorhaben. Die einzelnen Schutzgüter werden entsprechend der Aufzählung in den Antragsunterlagen bearbeitet. Insofern erfolgen nachfolgend eine Bearbeitung der Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt. Die Schutzgüter Mensch, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die beantragten Überführungen nicht betroffen[11].

III.2.1 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst definitionsgemäß das Oberflächenwasser und das Grundwasser.

III.2.1.1 Oberflächengewässer

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Datenermittlung für das Schutzgut Oberflächengewässer[12] erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten. Im Hinblick auf die Ist–Situation werden die Gewässermorphologie, die Hydrologie (Oberwasserabfluss, Tidenregime) und die Gewässerbeschaffenheit (Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt, Salinität, Schwebstoffgehalt) beschrieben.

Aufbauend auf der Datenrecherche und Beschreibung erfolgt eine Bewertung des derzeitigen Zustandes auf Grundlage eines Bewertungsrahmens der Bundesanstalt für Gewässerkunde[13].

[11] Antragsunterlagen: Unterlage C8-C12

[12] Antragsunterlagen: Unterlage C3, S. 1 ff.

[13] Antragsunterlagen: Unterlage C3, S. 41 ff

Umweltauswirkungen

In den Antragsunterlagen werden folgende vorhabensbedingten Auswirkungen näher betrachtet[14]:

- Temporäre Aufhebung der Durchgängigkeit, des Tideregimes und Unterbrechung des Oberflächenwasserabflusses
- Temporärer Einstau von Nebengewässern durch Überflutung von Deichvorländern der Ems

Folgende Ergebnisse lassen sich festhalten aus den Antragsunterlagen:

„Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser - Oberflächenwasser - durch die zusätzliche temporäre Aufhebung des Tideregimes und die Unterbrechung des Oberflächenwasserabflusses sind vorübergehend / wiederkehrend und mittelräumig. Es tritt keine Veränderung des Bestandswertes auf (= Veränderungsgrad 0). Die Auswirkungen sind als weder nachteilig noch vorteilhaft zu bewerten, da die Gesamtschließdauer des Emssperrwerkes vorhabensbedingt nicht verändert wird.“[15]
„Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser - Oberflächenwasser - durch Überstauung von Nebengewässern in den temporär überstauten Bereichen des Deichvorlands der Ems und der Leda unterhalb des Ledasperrwerkes sind vorübergehend / wiederkehrend und lokal. Es tritt keine Veränderung des Bestandswertes auf (= Veränderungsgrad 0). Die temporäre Überstauung von Nebengewässern im Zeitraum vom 15.03. bis 31.03. ist als weder nachteilig noch vorteilhaft zu bewerten.“[16]

Sonstige Aspekte

Durch die geplante Stauzeitverschiebung werden keinen negativen Beeinträchtigungen auf unterhalb des Sperrwerkes liegende Bereiche erwartet. Die geringe Verformung der Tidekurve einhergehend mit leichten Änderungen der Strömungsverhältnisse ist nur vorübergehend und normalisiert sich sehr schnell nach Öffnung des Sperrwerkes.

Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Oberflächengewässer werden Schutzmaßnahmen als nicht notwendig erachtet.

III.2.1.2 Grundwasser

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Datenermittlung für das Schutzgut Grundwasser[17] erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten. Im Hinblick auf die Ist–Situation werden die Fließrich-

[14] Antragsunterlagen: Unterlage C3, S. 46 ff

[15] Antragsunterlagen: Unterlage C3, S. 47

[16] Antragsunterlagen: Unterlage C3, S. 48

[17] Antragsunterlagen: Unterlage C3, S. 49 ff

tung, die Wasserstände, die Grundwasserneubildungsrate, die Grundwasserbeschaffenheit sowie der mengenmäßige und chemische Zustand der Grundwasserkörper beschrieben.

Aufbauend auf der Datenrecherche und Beschreibung erfolgt eine Bewertung des derzeitigen Zustandes in Anlehnung an einen Bewertungsrahmens der Bundesanstalt für Gewässerkunde[18].

Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger kommt zu folgendem Ergebnis:

„Vorhabensbedingte Veränderungen der Grundwasserstände werden über den Zeitraum eines Staufalls hinaus nicht mess- und beobachtbar sein. Es tritt keine Bestandswertveränderung ein (= Veränderungsgrad 0). Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser - Grundwasser - sind vorübergehend / wiederkehrend und mittelräumig. Die Auswirkungen sind als weder nachteilig noch vorteilhaft zu bewerten.“[19]

Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Grundwasser werden Schutzmaßnahmen als nicht notwendig erachtet.

III.2.2 Schutzgut Boden

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Datenermittlung für das Schutzgut Boden[20] erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten. Im Hinblick auf die Ist–Situation werden die geologischen Ausgangsbedingungen sowie Bodenarten- und typen beschrieben.

Aufbauend auf der Datenrecherche und Beschreibung erfolgt eine Bewertung des derzeitigen Zustandes in Anlehnung an einen Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen des BMVBS[21].

Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger kommt zu folgendem Ergebnis:

„Aufgrund der im Ist-Zustand regelmäßig im Zeitraum 15.03. bis 31.03. stattfindenden Überflutungen der Außendeichsflächen ist von keinen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.“[22]

[18] Antragsunterlagen: Unterlage C3, S. 53

[19] Antragsunterlagen: Unterlage C3, S. 54

[20] Antragsunterlagen: Unterlage C4, S. 1ff

[21] Antragsunterlagen: Unterlage C4, S. 15

[22] Antragsunterlagen: Unterlage C4, S. 21

Um zu dieser Wertung zu gelangen wurden natürliche Wasserstände / Überflutungshäufigkeiten der letzten 10 Jahre an verschiedenen Pegeln der Ems zwischen Sperrwerk und Papenburg ausgewertet.

Für das Schutzgut Boden werden Schutzmaßnahmen als nicht notwendig erachtet.

III.2.3 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Bearbeitung des Schutzgutes Pflanzen erfolgt im Untersuchungsgebiet anhand von Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen, von gefährdeten und geschützten Gefäßpflanzensippen sowie der Gewässerflora. Die Datenermittlung für das Schutzgut Pflanzen erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten[23]. Die Bestandsbewertung erfolgte nach Bierhals et. al (2004) und ist in den Antragsunterlagen tabellarisch und verbal dargelegt[24].

Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger stellt fest, dass es zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommen wird[25]. Begründet wird dieses mit den natürlichen Überflutungen in dieser Zeit (s. Schutzgut Boden) sowie mit den sehr unregelmäßig stattfindenden Staufällen in der zweiten Märzhälfte. Auch lägen evtl. Stauereignisse außerhalb der Vegetationsperiode, die erst ab April beginne.

Für das Schutzgut Pflanzen werden Schutzmaßnahmen als nicht notwendig erachtet.

III.2.4 Schutzgut Tiere

Untersuchungsmethodik

Das Schutzgut Tiere wird in den Antragsunterlagen anhand der Tierartengruppen Brut- und Gastvögel, Fische und Rundmäuler, Makrozoobenthos und sonstige Fauna beschrieben[26]. Die Datenermittlung erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten[27].

[23] Antragsunterlagen: Unterlage C5, S. 4ff

[24] Antragsunterlagen, Unterlage C5, S. 16ff

[25] Antragsunterlagen: Unterlage C5, S. 19

[26] Antragsunterlagen: Unterlage C6.1 bis C 6.5

[27] Die jeweiligen Datenbestände sind den Tierartengruppen zugeordnet.

Brutvögel: Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Die Bestandsbewertung erfolgt anhand einer 5-stufigen Skala[28] für die verschiedenen Teilgebiete an der Ems[29]. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass bis auf 2 Teilgebiete[30] (von 37) alle Gebiete mit der höchsten Stufe 5 (sehr hoher Wert) bewertet wurden.

Um nun die Auswirkungen auf die Brutvögel zu erfassen, wurde anhand folgender Schrittabfolge vorgegangen[31]:

1. Ermittlung der Vorbelastung: Hierbei ist zu klären, wie sich die geplanten Stauereignisse von NHN +2,7 m im Rahmen der natürlichen tidebedingten Überflutungen des Vorlandes verhalten bzw. einordnen lassen.
2. Ermittlung der Fläche, die durch die Stauereignisse überstaut wird, abzüglich der vorbelasteten Flächen, d.h. der Flächen, die im Rahmen der natürlichen Überflutungen häufig unter Wasser stehen.
3. Ermittlung der zwischen dem 15.03. und 31.03. (bei NHN +2,7 m) zu erwartenden Brutpaare in dem vorhabensbedingt überstauten Bereich.
4. Ermittlung der Auswirkungen auf den Brutbestand der unter 3. ermittelten Arten unter Berücksichtigung von deren (Brut-) Biologie und Ökologie.

Es wird unterschieden in einer absoluten und einer graduellen Vorbelastung. Um zu vorhabenbedingt überstauten Flächen zu gelangen, wurde die Vorbelastung angesetzt bei NHN + 1,9 m für Flächen unterhalb der Jan-Berghaus Brücke bis Sperrwerk und für Flächen oberhalb der Jan-Berghaus Brücke bis Herbrum bei NHN + 2,0 m. Alle Flächen über diesen Werten gelten insofern als überflutungsrelevant für evtl. Vorkommen von Brutvögeln. Es handelt sich um eine Flächengröße von ca. 1075 ha[32].

Bei zwei Vogelarten ist nach Auswertung der entsprechenden Fachliteratur zu erwarten, dass diese bereits in der 2. Märzhälfte ihr Brutgeschäft beginnen könnten: Kiebitz und Bartmeise. Auf der Grundlage von Kartierungen aus 2006 und 2011 wird ermittelt (unter Berücksichtigung der Vorbelastung), wie viele Brutpaare bei welcher Stauhöhe vorhanden und insofern negativ betroffen sein könnten. Hieran schließt sich eine prozentuale Bewertung der Gefährdung der jeweiligen Arten an. Folgendes Ergebnis hinsichtlich der betroffenen Arten und deren konkrete Gefährdung kann festgehalten werden[33]:

[28] Antragsunterlagen: Unterlage C6.1, S. 37, Tabelle 6.1-40

[29] Antragsunterlagen: Unterlage C6.1, S. 37ff, Tabelle 6.1-41

[30] Jemgumer Vorland Süd mit 4 und Bentumer Siel mit 3

[31] Antragsunterlagen: Unterlage C6.1, S. 39

[32] Antragsunterlagen: Unterlage C6.1, S. 43

[33] Antragsunterlagen: Unterlage C6.1, S. 50

Tabelle 6.1-56: Gefährdung von Gelegen in den überstauten Bereichen zwischen 15.03. und 31.03.

Art	max. Anzahl Brutpaare in den beeinträchtigten Bereichen	Gefährdung der Gelege
Kiebitz	55	Gering: Die ersten Individuen haben mit der Eiablage begonnen, der Großteil des Bestandes jedoch noch nicht. Nachgelege im April möglich → Brutverlust zwischen 15. und 31.03.: maximal 15 %*
Bartmeise	4	Gering: Der Großteil der Individuen beginnt erst im April mit der Eiablage. Der Neststandort befindet sich im Röhricht meist in den unteren 25 cm. Einige der frühen Bruten fallen einer Überflutung zum Opfer, jedoch erfolgen mehrere Jahresbruten; auch Nachgelege treten auf → Brutverlust zwischen 15.03. und 31.03.: maximal 15 %*

Erläuterung: Für den Bereich Gandersum bis Leer wurde der Höchstwert aus den Erfassungsjahren 2006 und 2011, für den Bereich Leer bis Wehr Herbrum der Höchstwert aus den Erfassungsjahren 2006, 2007, 2008 und 2011 gezählt.

* Möglich ist auch ein niedrigerer Anteil. Es wird jedoch im Folgenden konservativ vorgegangen.

Es kommt somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung von 8 Bruthabitaten Kiebitz und 1 Bruthabitat Bartmeise.

Weiterhin wird untersucht, ob es zur Verknappung von Nahrungsflächen sowie zur Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit durch zusätzliche Überstauung kommen könnte. Beide Aspekte werden klar verneint mit der Begründung, dass für diese kurze Zeit genügend Ausweichflächen zur Verfügung ständen. Auch werde die Nahrungsverfügbarkeit nicht beeinträchtigt, da die Bodenfauna, die zu Nahrungszwecken genutzt wird, an Überflutungen angepasst sei[34].

In Unterlage C14 werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, um die Stauzeit möglichst gering zu halten durch Einfangen einer hohen Tide sowie um technische Maßnahmen der Werft. Ausgleichmaßnahmen am Ort der Beeinträchtigung sind nicht möglich, da die Überflutungsdynamik dieses nicht zulässt. Aus diesem Grunde werden Ersatzmaßnahmen notwendig, die im zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan[35] beschrieben sind. Insgesamt soll ein Wiesenvogellebensraum mit einigen Röhrichtflächen südlich von Papenburg aufgewertet werden. Konkret benötigt werden ca. 17 ha Fläche. Es werden jedoch Maßnahmen auf ca. 63 ha Fläche vorgeschlagen[36], so dass ca. 46 ha Fläche in einen Kompensationspool für zukünftige Eingriffsvorhaben noch zur Verfügung stehen[37].

[34] Antragsunterlagen: Unterlage C6.1, S. 51ff

[35] Antragsunterlagen: Unterlage F

[36] Dieses hat zu tun mit der technischen Umsetzbarkeit der Kompensationsmaßnahmen durch die Beeinflussung des Wasserhaushaltes der Flächen

[37] Antragsunterlagen: Unterlage F, S. 66

Gastvögel: Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Die Bestandsbewertung erfolgt anhand einer 5-stufigen Skala[38] für die verschiedenen Teilgebiete[39] an der Ems. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass bis auf 3 Teilgebiete[40] (von 13) alle Gebiete mit der höchsten Stufe 5 (sehr hoher Wert) bewertet wurden.

Untersucht werden die Auswirkungen auf Gastvögel durch die Verknappung von Nahrungsflächen sowie durch die Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit. Durch einen 52 Stunden Stau kommt es zu geringfügigen Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit (Flächen stehen nicht zur Verfügung). Diese werden als unerheblich negativ bewertet. Die Flächen an sich werden sich jedoch nicht ändern, so dass sich nach 52 Stunden alles sehr schnell normalisieren wird. Durch die Überflutungen tritt kein Wertstufenverlust ein.

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen werden als nicht notwendig erachtet.

Fische und Rundmäuler: Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Die Bewertung des Bestandes erfolgt anhand eines fünfstufigen Bewertungsrahmens, der an den Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen anknüpft sowie an Bewertungsverfahren der Wasserrahmenrichtlinie[41]. Die genauen Kriterien der Einstufung sind der Tabelle 6.3-1[42] zu entnehmen.

Die zusammenfassende Bewertung des Fischbestandes ist der Tabelle 6.3-2 zu entnehmen:

Tabelle 6.3-2: Zusammenfassende Bewertung des Fischbestands

Teilbereich	Wasserkörper	Bewertung des Fischbestands	Wertstufe
Ems Bollingerfähr bis Herbrum	WK 03002	mittel	3
Ems Herbrum bis Papenburg	WK 03003	gering	2
Ems Papenburg bis Leer	WK 06037	gering	2
Ems Leer bis Dollart	WK 06038	mittel	3
Leda-Sperrwerk – Emsmündung	WK 06039	mittel	3
Leda oberhalb des Leda-Sperrwerks / Jümme	WK 04035 WK 04042	gering (Leda) mittel (Jümme)	2 3
Übergangsgewässer Emsästuar	WK 07001	hoch	4

An dieser Wertung wird die schlechte Ausprägung der Emsabschnitte ab Leer oberhalb sehr deutlich, welche direkt mit den hohen Schwebstoffbelastungen gepaart mit Sauerstoffdefiziten in Verbindung zu bringen sind.

[38] Antragsunterlagen: Unterlage C6.2, S. 19

[39] Antragsunterlagen: Unterlage C6.2, S. 20

[40] Ems bei Jemgum, Stapelmoorer Hammrich / Mitling Mark, Emstal Aschendorf Mitte

[41] Antragsunterlagen: Unterlage C6.3, S. 10

[42] Antragsunterlagen: Unterlage C6.3, S. 11

Der für das Schutzgut Fische und Rundmäuler mögliche Wirkfaktor ist die vorhabensbedingte temporäre Aufhebung der Durchgängigkeit in der zweiten Märzhälfte. Da sich die Gesamtstaudauer von 104 Stunden je 365 Tage nicht ändert, gilt es zu beurteilen, ob die zeitliche Verlagerung zu Beeinträchtigungen führen könnte. Aktuell darf die Ems in diesem Zeitabschnitt bis zu 12 Stunden gestaut werden, so dass ca. 40 Stunden Stauzeitverlängerung hinzukommen. Es ist unstrittig, dass es zu Behinderungen kommen kann, insbesondere für Flussneunauge, Stint und Stichling. In Relation zur Gesamtwanderzeit von Wochen oder Monaten ist die Zeitunterbrechung für den Bestand nicht relevant. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die nicht als erheblich durch den Vorhabenträger bewertet werden[43].

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen werden als nicht notwendig erachtet.

Makrozoobenthos: Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Wie beim Schutzgut Fische und Rundmäuler erfolgt die Bewertung des Bestandes anhand eines fünfstufigen Bewertungsrahmens, der an den Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen anknüpft sowie an Bewertungsverfahren der Wasserrahmenrichtlinie[44]. Die genauen Kriterien der Einstufung sind der Tabelle 6.4-1[45] zu entnehmen.

Die zusammenfassende Bewertung des Makrozoobenthosbestands ist der Tabelle 6.4-2 zu entnehmen:

Tabelle 6.4-2: Übersicht zur Bewertung des Makrozoobenthosbestands

Gewässerabschnitt	Wertigkeit / Wertstufe				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
	5	4	3	2	1
Ems Bollingerfähr – Wehr Herbrum				x	
Ems Wehr Herbrum – Papenburg					x
Ems Papenburg – Leer					x
Leda Sperrwerk – Emsmündung				x	
Ems Leer – Dollart			x		
Ems Übergangsgewässer (Pogum – Eemshaven/Pilsum)			x		

Wie schon beim Schutzgut Fische und Rundmäuler wird die schlechte Ausprägung der Emsabschnitte oberhalb von Leer sehr deutlich.

Vorhabensbedingt werden keine Auswirkungen durch die Verlängerung der Stauzeit in der zweiten Märzhälfte prognostiziert[46].

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen werden als nicht notwendig erachtet.

[43] Antragsunterlagen: Unterlage C6.3, S. 15ff

[44] Antragsunterlagen: Unterlage C6.4, S. 8

[45] Antragsunterlagen: Unterlage C6.4, S. 10

[46] Antragsunterlagen: Unterlage C6.4, S. 13

Sonstige Fauna: Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

In den Antragsunterlagen wird eine Bestandsbeschreibung vorgenommen anhand vorhandener Untersuchungen für folgenden Artengruppen: Säugetiere, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, wirbellose terrestrische Endofauna. Die Bestandbewertung erfolgt wieder anhand eines fünfstufigen Bewertungsrahmens[47]. Die entsprechenden Ergebnisse sind zusammengefasst den Tabellen 6.5-10 bis 6.5-15 zu entnehmen[48]. Wie nicht anders zu erwarten reicht die Wertung der verschiedenen Artengruppen je nach Standort von der Wertstufe 1 bis 4 aus den unterschiedlichsten Gründen.

Vorhabensbedingt werden keine bzw. nur sehr geringe, unwesentliche Beeinträchtigungen erwartet. Näheres hierzu ist der folgenden Tabelle zu entnehmen[49]:

Tabelle 6.5-16: Vorhabensbedingte Auswirkungen (Stauziel von NHN +2,7 m im Zeitraum 15.03. bis 31.03.) auf das Schutzgut Tiere - sonstige Fauna

Wirkungszusammenhang		Beschreibung und Bewertung der Auswirkung		
Vorhabenswirkung (Ursache)	**Auswirkung**	**Wertstufe Prognose Wertstufe Ist-Zustand Veränderungsgrad (Differenz)**	**Dauer der Auswirkung, Räumliche Ausdehnung**	**Erheblichkeit**
Stauziel von NHN +2,7 m im Zeitraum 15.03. bis 31.03.				
Säugetiere				
Überstauung des Deichvorlands bis zu einer Geländehöhe von NHN +2,7/2,8 m in der 2. Märzhälfte für max. 52 h	Kleinsäuger, Groß- und Mittelsäuger (terrestrisch): Vertreibung in höher gelegene Bereiche; Überstauung bodennaher Baue (unwahrscheinlich)	Prognose: WS 2-4 Ist: WS 2-4 Veränderungsgrad: 0	vorübergehend/ wiederkehrend, mittelräumig	unerheblich nachteilig
Amphibien				
Überstauung des Deichvorlands bis zu einer Geländehöhe von NHN +2,7/2,8 m in der 2. Märzhälfte für max. 52 h	Mögliches Verdriften von Laichprodukten durch die Überstauung (unwahrscheinlich)	Prognose: WS 3-4 Ist: WS 3-4 Veränderungsgrad: 0	vorübergehend/ wiederkehrend, mittelräumig	weder nachteilig noch vorteilhaft
Heuschrecken				
Überstauung des Deichvorlands bis zu einer Geländehöhe von NHN +2,7/2,8 m in der 2. Märzhälfte für max. 52 h	Mögliches Verdriften von überwinternden Dornschrecken (*Tetrix* Arten) (unwahrscheinlich)	Prognose: WS 2-4 Ist: WS 2-4 Veränderungsgrad : 0	vorübergehend/ wiederkehrend, mittelräumig	weder nachteilig noch vorteilhaft
Terrestrische Endofauna				
Überstauung des Deichvorlands bis zu einer Geländehöhe von NHN +2,7/2,8 m in der 2. Märzhälfte für max. 52 h	Überstauung von endogäischen Lebensgemeinschaften im Außendeichsbereich (unter NHN +2,7/2,8 m)	Prognose: WS –[(1)] Ist: WS -[(1)] Veränderungsgrad : -	vorübergehend/ wiederkehrend, mittelräumig	weder nachteilig noch vorteilhaft

[47] Antragsunterlagen: Unterlage C6.5, S. 20 ff

[48] Antragsunterlagen: Unterlage C6.5, S. 24ff

[49] Antragsunterlagen: Unterlage C6.5, S. 30, hier sind auch Erläuterungen zur Tabelle aufgeführt

III.2.5 Schutzgut Biologische Vielfalt

Auswirkungen der Stauflexibilisierung in der zweiten Märzhälfte auf dieses Schutzgut werden nicht erwartet. Es wird Bezug genommen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

III.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die nachfolgende Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG und berücksichtigt diese bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs.1 S. 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG). Demnach ist die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG die “Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt"[50].

Die Bewertung von Umweltauswirkungen berücksichtigt die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG. Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG und die spezielle Artenschutzprüfung gemäß §§ 44, 45 BNatSchG werden in einem jeweils eigenständigen Teil dieses Beschlusses behandelt (Kapitel B.IV. und B.V.).

Im Rahmen des Verfahrens sind Stellungnahmen / Einwendungen vorgetragen worden, die sich auf allgemeine Aspekte im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG beziehen und somit nicht direkt einzelnen Schutzgütern zugeordnet werden können. Diese Einwendungen incl. der Antworten werden vorangestellt:

Einwendung: Es habe für dieses Projekt kein Scopingtermin gemäß § 5 UVPG stattgefunden. Die hierzu als Begründung angeführte Vereinbarung zwischen der Meyer-Werft und den Naturschutzverbänden sei nicht bekannt. **(E 32)**

Antwort: Die Tatsache, dass ein Scoping-Termin nicht durchgeführt worden ist, begründet keinen Verfahrensfehler. Denn eine Verpflichtung, einen solchen Termin über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen durchzuführen, besteht nur, wenn entweder der Vorhabensträger um die Durchführung eines Scoping-Termins ersucht oder die Behörde einen solchen für erforderlich hält (§ 5 Abs. 1 UVPG). Beides war vorliegend nicht der Fall. Im Übrigen hat eine Information der Naturschutzverbände NABU, BUND und WWF durch die Planfeststellungsbehörde und den Antragsteller über den Untersuchungsrahmen stattgefunden. Auch eine Beteiligung weiteren Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, hat ebenfalls stattgefunden (§ 7 UVPG).
Der Verweis der Antragsteller auf die Vereinbarung aus 2009 ist für die Planfeststellungsbehörde nicht maßgebend. Es handelt sich bei der Vereinbarung um eine Absprache der Naturschutzverbände NABU, BUND und WWF mit der Meyer Werft. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach Recht und Gesetz und nicht auf Grundlage einer Vereinbarung.

[50] UVP-VwV vom 18.07.1995, Kap. 0.6.1.1, GMBl. 1995, S. 677.

Einwendung: Der Untersuchungsraum der UVU sei mangelhaft abgesteckt worden. **(E 30)**

Antwort: Der Untersuchungsraum wurde den Verbänden BUND, NABU und WWF am 07.09.2011 anlässlich eines Gespräches beim NLWKN vorgestellt, damals noch in Bezug auf einen größeren Antragsgegenstand. Hinweise zu einer Ausdehnung des Untersuchungsraums wurden nicht vorgetragen. Rein inhaltlich betrachtet in Bezug auf das beantragte Projekt ist der Untersuchungsraum richtig gewählt.

Einwendung: Auswirkungen der Stauzeitverlängerung auf unterhalb des Sperrwerkes liegende Bereiche seien nicht betrachtet worden. Es könne zu erhöhten Wasserständen in unterhalb liegenden Natura 2000 Gebieten kommen. **(E 30)**

Antwort: Bei den bisherigen 2,7 m - Staufällen kam es nicht zu Überflutungen im Außendeichsland unterhalb des Emssperrwerks, welches den Einzelberichten der jeweiligen Überführungen zu entnehmen sind. Verformungen der Tidewelle unterhalb des Emssperrwerks im Staufall, die zu einer Gefährdung von Brutvögeln im Vorland führen könnten, sind nicht zu erwarten.

Einwendung: Das vorliegend beantragte Projekt sei nur ein Teilprojekt zur ganzjährigen Flexibilisierung bzw. zum ganzjährigen Stau auf NHN + 2,70 m. Insofern mache es keinen Sinn, nur eine Stauzeitverlängerung von 15 Tagen im März zu betrachten. Durch diese „Salamitaktik“ würden die grundsätzlichen Ziele einer UVP unterlaufen. **(E 30)**

Antwort: Ob und ggf. mit welchem Inhalt eine weitere dauerhafte Flexibilisierung der Staumöglichkeiten beantragt werden wird, ist zurzeit offen. Die weitere Flexibilisierung der Staumöglichkeiten soll in einem Prozess zwischen Umweltverbänden, der Werft, den Landkreisen, dem Bund und dem Land Niedersachsen für die Zukunft gemeinsam geklärt werden. Die Reduzierung auf dieses Vorhaben ist daher sachlich gerechtfertigt. Deshalb handelt es sich nicht um eine Salamitaktik, sondern allen Beteiligten ist bekannt, aus welchen Gründen auf die Beantragung einer weiteren dauerhaften Erhöhung der Stauziele zurzeit verzichtet wird. In dem vorliegenden Antrag geht es deshalb ausschließlich um die Erweiterung der Stauzeit um 2 Wochen. Nur dieser Antrag ist somit zu prüfen.

III.3.1 Alternativen und Varianten

Wie den Antragsunterlagen, den vorangegangenen Entscheidungen[51] und dem Kapitel B.III.1.2 dieses Beschlusses zu entnehmen ist, sind grundsätzliche Alternativen (Verlagerung der Werft, Teilverlagerung der Produktion, technische Möglichkeiten zur Leichterung, Tieferlegung der Sohle, Bau eines zweiten Großdocks) im Verhältnis zur Ausweitung der Winterstaumöglichkeiten aus den bekannten Gründen nicht möglich bzw. unverhältnismäßig.

Die Erweiterung von Staumöglichkeiten im Herbst durch eine Änderung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff und Salinität in der Zeit vor dem 01.11. jeden Jahres stellt keine Alternative dar. Planziel ist die Überführung von mindestens zwei großen Schiffen in der Zeit

[51] Planfeststellungsbeschluss v. 03.04.2009 und gehobene wasserrechtliche Erlaubnis v. 30.07.2012

vom 16.09. bis 31.03. jeden Jahres. Dieses kann nur durch eine Verlängerung der Staumöglichkeit in der zweiten Märzhälfte erreicht werden. Ebenfalls keine geeignete Alternative stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Erweiterung der Staumöglichkeiten in den Zeitraum 16.07. bis 15.09. jeden Jahres dar. Eine FFH-Unverträglichkeit dieser Alternative kann jedenfalls nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Aus Umweltsicht wäre diese Variante gegenüber der jetzt gewählten bloßen Ausweitung der Winterstaumöglichkeiten in der zweiten Märzhälfte jedenfalls nicht vorzugswürdig.

Alle Einwendungen und Anträge zum Thema „Alternativen/Varianten“ sind in diesem Beschluss dem Kapitel B.IV. (Verträglichkeitsprüfung) zugeordnet.

Fazit aus UVP-Sicht:

Zur Stauzeitverlängerung in der zweiten Märzhälfte gibt es keine bzw. keine umweltschonendere Alternative unter Berücksichtigung der Planungsziele des Vorhabenträgers.

III.3.2 § 12 UVPG

Die nachfolgende Bewertung gemäß § 12 UVPG bezieht sich auf das beantragte Vorhaben, d.h. es werden die Auswirkungen einer Flexibilisierung der Stauzeit vom 15.3. – 31.03. eines jeden Jahres aus Umweltsicht bewertet.

III.3.2.1 Nicht betroffene Schutzgüter

Wie den Antragsunterlagen und der zusammenfassenden Darstellung von Umweltauswirkungen (vgl. Kap. B.III.2) zu entnehmen ist, sind für die Bewertung zum geplanten Vorhaben nicht alle Schutzgüter gemäß UVPG relevant bzw. betroffen.

Aufgrund der maßgeblichen vorhabenbezogenen Wirkfaktoren und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung vorgelegten Stellungnahmen/Einwendungen, die sich konkret mit Umweltaspekten der beantragten Maßnahmen auseinandersetzen, sind die Schutzgüter

- Mensch
- Biologische Vielfalt[52]
- Klima
- Luft
- Landschaft

nicht betroffen und erfordern somit in den nachfolgenden Unterlagen auch keine weitere Auseinandersetzung.

Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i.S.d. UVPG zu diesen Schutzgütern sind im Rahmen des Verfahrens nicht vorgetragen worden.

[52] Der Vorhabenträger hat sich mit diesem Schutzgut kurz auseinandergesetzt mit dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen nicht gegeben sind. Es sind zu diesem Schutzgut keine Einwendungen vorgetragen worden, so dass sich eine weitere Beschäftigung erübrigt.

Auch das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist nach Bewertung der Planfeststellungbehörde nicht negativ betroffen. Zu diesem Thema wurde eine Einwendung vorgetragen:

Einwendung: Es könne zu einer Gefährdung des Bodendenkmals Festung Leerort kommen. **(E 24)**

Antwort: Da die beantragte Erweiterung des Winterstaus keinen zusätzlichen Staufall zulässt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch diese Entscheidung nicht denkbar. Schließlich wird die Jahresgesamtstaudauer nicht erhöht. Die Einwendungen werden somit zurückgewiesen.

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für die o.g. Schutzgüter als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet. Dieses gilt auch für die Kultur- und sonstigen Sachgüter.

III.3.2.2 Schutzgut Wasser

III.3.2.2.1 Bewertungsmaßstäbe

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind Auswirkungen des Vorhabens auf Änderungen der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schutzgutes Wasser (Oberflächen- / Grundwasser). Die biologischen Auswirkungen werden beim Schutzgut Tiere berücksichtigt.

Da das Schutzgut Wasser integraler Bestandteil des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung ist (siehe §§ 1, 6 WHG), werden die Bewertungsmaßstäbe für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Boden, soweit zutreffend, übertragen.

- EU - Wasserrahmenrichtlinie; RL 2000/60/EG vom 23.10.2000 Art. 4 Umweltziele (Oberflächengewässer)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 27 ff. Bewirtschaftungsziele / -anforderungen (Oberflächengewässer)

III.3.2.2.2 Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung betriebsbedingter, also staufallbedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- / Oberflächenwasser) sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen. Das vorhandene, in Teilbereichen sehr aktuelle und umfassende Datenmaterial, wurde systematisch aufgearbeitet. Auf Grundlage dieser Auswertungen sind fundierte Beurteilungen möglich. Der Untersuchungsraum wurde angemessen ausgewählt bezogen auf die zu erwartenden Auswirkungen.

III. 3.2.2.3 Auswirkungen Grundwasser

Im bestehenden Sperrwerksbeschluss wurde mit Nebenbestimmung II.2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet.

Die Auswertung hat ergeben[53], dass durch den Betrieb des Emssperrwerkes eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit in dem Untersuchungsgebiet (Region um Tergast, Leer und Weener) nahezu ausgeschlossen werden kann.

Da die grundsätzlichen Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zum Sauerstoff, zu Salinität und zu den Gesamtstauzeiten mit diesem Beschluss nicht geändert werden, sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Grundwasser“ auszuschließen. Den Wertungen des Vorhabenträgers wird zugestimmt.

Einwendungen zum Grundwasser

Einwendung: Das Untersuchungsgebiet sei bezogen auf das Trinkwasserschutzgebiet Tergast falsch abgegrenzt worden. **(E 10)**

Antwort: Vorhabensgegenstand sind weder zusätzliche Staufälle noch eine Verlängerung der Jahresgesamtstaudauer. Der Antrag zielt ab auf eine zeitliche Verlagerung in die zweite Märzhälfte. Hiermit hat das Untersuchungsgebiet nichts zu tun.

Einwendung: Es werden negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch Ausweitung der Staumöglichkeit erwartet. **(E 35, 10)**

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Die Bedingungen zur Einleitung und Durchführung von Staufällen für Schiffsüberführungen sind im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk geregelt. Durch die Anhebung des Stauziels vom 15.03. bis zum 31.03. bis zu einer Höhe von NHN +2,7 m sind keine Veränderungen gegenüber den im Planfeststellungsbeschluss geregelten Bedingungen zu erwarten, die zu negativen Auswirkungen auf das Grundwasser führen. Es geht dabei um eine mögliche Verlagerung eines 52h-Staufalls in die zweite Märzhälfte, nicht um eine Erhöhung der zulässigen Gesamtstaudauer.

Einwendung: Es wird empfohlen, weitere Untersuchungen zum Schutz des Grundwassers vorzunehmen. Der genaue Untersuchungsrahmen solle im Rahmen eines Scopingtermins neu festgelegt werden. **(E 10)**

Antwort: Wie bereits ausgeführt, wurde im Sperrwerksbeschluss mit Nebenbestimmung 2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet. Die Auswertung der Beweissicherung hat ergeben, dass durch den Betrieb des Emssperrwerkes eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit in dem Untersuchungsgebiet (Region um Tergast, Leer und Weener) ausgeschlossen werden kann. Insofern sind weitere Untersuchungen nicht notwendig.

Fazit: Auf das Schutzgut Grundwasser wird sich die Verlängerung der Stauzeit bis Ende März nicht negativ im Sinne des § 12 UVPG auswirken.

[53] TU Braunschweig (April 2003) „Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener“, Prof. Dr. Matthias Schöniger, Prof. Dr. Joachim Wolff, Dipl.- Geol. Jens Fred Führböter, Dipl-Geoökol. Johanna Jagelke, im Auftrag des Projektteams „Bau eines Emssperrwerkes“, NLWK, April 2003

III.3.2.2.4 Auswirkungen Oberflächenwasser

Da die grundsätzlichen Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zum Sauerstoff, zu Salinität und zu den Gesamtstauzeiten mit dem vorliegenden Antrag und somit auch nicht mit diesem Beschluss geändert werden, sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Oberflächengewässer“ auszuschließen.

Hierzu führt der Vorhabenträger zusammenfassend aus[54]:

„Durch die temporäre Aufhebung der Durchgängigkeit, des Tideregimes und Unterbrechung des Oberflächenwasserabflusses sowie durch den temporären Einstau von Nebengewässern durch Überflutung von Deichvorländern der Ems treten lediglich wenige Auswirkungen auf, die sämtlich als weder nachteilig noch vorteilhaft zu bewerten sind.“

Den Wertungen des Vorhabenträgers wird zugestimmt.

Einwendungen zum Oberflächengewässer:

Einwendung: Durch den Stauvorgang käme es zu Gewässerbelastungen durch erhöhte Fließgeschwindigkeiten. **(E 34)**

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Er bezieht sich auf Fließgeschwindigkeiten bei geöffnetem Sperrwerk. Diese werden sich vorhabensbedingt nicht ändern.
Folgende erläuternde Hinweise werden gegeben: Während der Stauphase verringern sich die Fließgeschwindigkeiten oberhalb des geschlossenen Emssperrwerkes im Vergleich mit den Fließgeschwindigkeiten unter natürlichen Tidebedingungen bei geöffnetem Emssperrwerk. Dadurch wird sich der überwiegende Anteil der in der Wassersäule enthaltenen Schwebstoffe unmittelbar nach Beginn des Staufalls absetzen, so dass kein nennenswerter Schwebstofftransport während der Stauhaltung stattfinden kann. Im Weiteren wird die Nebenbestimmung A II 2.2.2 b zum Salzgehalt eingehalten, so dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohlnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird. Eine Zunahme der Gewässerbelastungen durch den Eintrag von Salzen und Schadstoffen nach oberstrom ist vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

Einwendung: Es wird eine verstärkte Sedimentation während der Stauzeiten vermutet. **(E 8)**

Antwort: Diese Einwendung ist nicht zutreffend. An dem grundsätzlichen Sedimentationsprozess ändert sich durch das beantragte Vorhaben nichts. Nach Beendigung eines Staufalls wird das Material resuspendiert. Im Übrigen wird bei natürlichen Überflutungen mehr Material abgelagert als bei Staufällen. Diese zeigen aktuelle Monitoringergebnisse durchgeführter Staufälle aus 2009 und 2011[55]. Zudem ändert sich die Jahresgesamtstaudauer nicht.

[54] Antragsunterlagen: Unterlage C3, S. 48

[55] IBL Umweltplanung im Auftrage von NLWKN: Monitoring von Flora und Vegetation sowie der staufallbedingten Sedimentation in Atlantischen Salzweisen an der Unterems, 12/2012

Einwendung: Durch den erweiterten Stauvorgang im März werden weitere Salinitätsbelastungen erwartet. Eine Wiederherstellung der ursprünglichen Ems werde immer weiter unmöglich gemacht. **(E 33, 34)**

Antwort: Die Salinitätsgrenzwerte werden nicht geändert. Im Übrigen sind die Oberwasserverhältnisse im März eines jeden Jahres so günstig (viel Oberwasser), dass es zu Salinitätsproblemen nicht kommen kann.

Einwendung: Es werden überführungsbegleitende Salinitäts- und Sauerstoffmessungen gefordert **(E 33)**.

Antwort: Diese sind vorgesehen und üblich bei jeder Überführung.

Einwendung: Die schleichende Aufwärtsbewegung der Salinität sei inzwischen weit fortgeschritten. Bei Papenburg seien im November 2012 schon 1,8 PSU gemessen worden. Es solle geklärt werden, ob der Grenzwert bei der Halter Brücke von 2 PSU gehalten werde bzw. nun schon überschritten sei. **(E 33)**

Antwort: Eine Durchsicht der NLWKN - Daten der Messstation Papenburg ergab für den November 2012 keine erhöhten Salzwerte. Maximal wurden Werte < 0,8 PSU (gleichzusetzen in etwa mit Promille) gemessen. Erhöhte Salzgehalte sind aber z.B. im November 2011 bei Windfluten nach anhaltend geringem Oberwasser eingetreten. Auswertungen des NLWKN von 2011 haben auch ergeben, dass der Salzgehalt in der Ems insgesamt zugenommen hat. Besonders deutlich wird dies im Bereich oberhalb von Leer. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die gelegentlichen Staufälle dafür ursächlich sind. Da im Übrigen im aktuellen Flexibilisierungsverfahren die geltenden Salzrandbedingungen nicht geändert werden, ist kein Zusammenhang mit den oben getroffen Feststellungen zu sehen. Es könnten sich lediglich aufgrund der erhöhten Salzgehalte in der Ems häufiger Versagensgründe für die Einleitung eines Staufalls ergeben. Dies ist allerdings für den beantragen Zeitraum (Ende März) äußerst unwahrscheinlich.

Im Erörterungstermin gestellter **Antrag Nr. 1[56]:** Die Übertragung der Ergebnisse aus dem Salzwiesenmonitoring des NLWKN zum Sedimentationsverhalten der Ems im Staufall auf den Bereich oberhalb von Leerort erscheint untauglich, da durch die Verengung des Flussbettes die Sedimentfracht auf voller Breite in nahezu gleicher Dichte auftritt. Es ist eine gesonderte Prüfung der Sedimentation im Deichvorland oberhalb von Leerort erforderlich.

Antwort: Im Rahmen der PCB / Dioxinproblematik an der Ems, die am Ende auf Fehlmessungen zurückging und offiziell 2010 abgeschlossen wurde, sind Sedimentationsuntersuchungen während des Probestaus mit Schiffsüberführung im September 2008 seitens des NLWKN, Betriebsstelle Aurich durchgeführt worden. Im Gegensatz zu den vorliegenden Untersuchungen von IBL (Salzwiesenmonitoring) sind die Sedimentfallen nicht nur im unteren Bereich der Stauhaltung sondern bis hin nach Papenburg ausgelegt worden. Es wurden 20 Matten ausgelegt, 17 davon konnten ausgewertet worden (3 Matten waren wegen Be-

[56] Anlage 5 zur Niederschrift über den Erörterungstermin vom 06.02.2013 in Leer

weidung des Flurstücks mit Bullen nicht mehr zugänglich/auswertbar). Die Auswertung dieses Versuchs[57] ergab folgendes Bild:

„Die Werte lagen mit 0 - rd. 36 g/m² sehr niedrig. Grob gerechnet hatte das Wasser, das sich über die Vorlandflächen ausbreitete nur noch einen um eine Zehnerpotenz niedrigeren Schwebstoffgehalt als das Wasser im freien Tidegeschehen. Der Grund dafür ist, dass das Wasser im Probestaufall nur langsam angestiegen ist und die Vorlandflächen erst überspülte, nachdem sich der Großteil der Schwebstoffe bereits abgesetzt hatte. Es ist davon auszugehen, dass bei Sturmfluten und Staufällen mit höheren Ausgangswasserständen erheblich größere Mengen an Schwebstoffen abgelagert werden. …. Eine Korrelation zwischen Überstaudauer / Höhenlage und Ablagerungsmenge ist anhand der Daten nicht erkennbar. Es hat eher den Anschein, dass die Differenzen bei den Ergebnissen auf lokale Effekte zurückzuführen sind."

Im September 2008 war die Ems zum Zeitpunkt des Staufalles sehr hoch mit Schwebstoffen belastet. Im März ist aufgrund der höheren Oberwasserabflüsse in den Wintermonaten regelmäßig mit deutlich geringeren Schwebstoffkonzentrationen zu rechen. Es trifft insofern zu, dass es staufallbedingt zu geringeren Sedimentationen im Vorland kommt als durch natürliche Überflutungen. Dieses gilt sowohl unterhalb als auch oberhalb von Leer.

Im Erörterungstermin gestellter **Antrag Nr. 2[58]:** Es besteht das Risiko von vorhabensbedingten Gelegeverlusten im EU - Vogelschutzgebiet V 10, Teilgebiet „Petkumer Vorland" durch erhöhte Wasserstände unterhalb des Sperrwerks während des Anstaus auf NN +2,70 m. Die Umweltverbände bemängeln, dass diese potenzielle Beeinträchtigung nicht berücksichtigt wurde. Die Umweltverbände beantragen in diesem Zusammenhang die Auswertung der Wasserstände unterhalb des Sperrwerks während der letzten Staufälle auf NN +2,7 m seit 2003. Die Entwicklung der Wasserstände während der Stauphase sollte mit der Entwicklung der Wasserstände am Tag vor und nach Stau verglichen werden, um überhaupt den Staueffekt analysieren zu können. Bzw. muss eine Methodik entwickelt und angewendet werden, um den Staueffekt zu erfassen, z. B. Vergleich Wasserstände Pogum/Petkum.

Antwort: Auf Grundlage des Antrages hat der NLWKN Betriebsstelle Aurich alle Staufälle > 12h seit 2002 unter der Fragestellung untersucht, ob Tiden, die gegen das geschlossene Emssperrwerk auflaufen einen höheren Scheitelwasserstand aufweisen als es der Fall gewesen wäre, wenn das Sperrwerk nicht geschlossen gewesen wäre[59]. Aus dem Bericht lässt sich folgendes Ergebnis festhalten: Ein Vergleich mit Vortiden und Nachtiden ist nicht zielführend, da jede Tide aufgrund der astronomischen Verhältnisse, der Windlage und anderer Faktoren eine individuelle Höhe hat, die in hohem Maße unabhängig von den Nachbartiden ist (siehe nachfolgende Abbildung: Tidekurve am Pegel Pogum vom 14.2.-21.02.2012).

[57] NLWKN, Betriebsstelle Aurich: Sedimentbelastung der Vorländer durch Staufälle und Abschluss der PCB / Dioxinproblematik an der Ems, Bericht vom 07.02.2013

[58] Anlage 6 zur Niederschrift über den Erörterungstermin vom 06.02.2013 in Leer

[59] NLWKN, Betriebsstelle Aurich: Einfluss des zum Stau geschlossenen Emssperrwerkes auf den Tidehochwasserstand im Bereich des Petkumer Vorlands, Untersuchung der Wasserstände Pogum, Bericht vom 18.02.2013

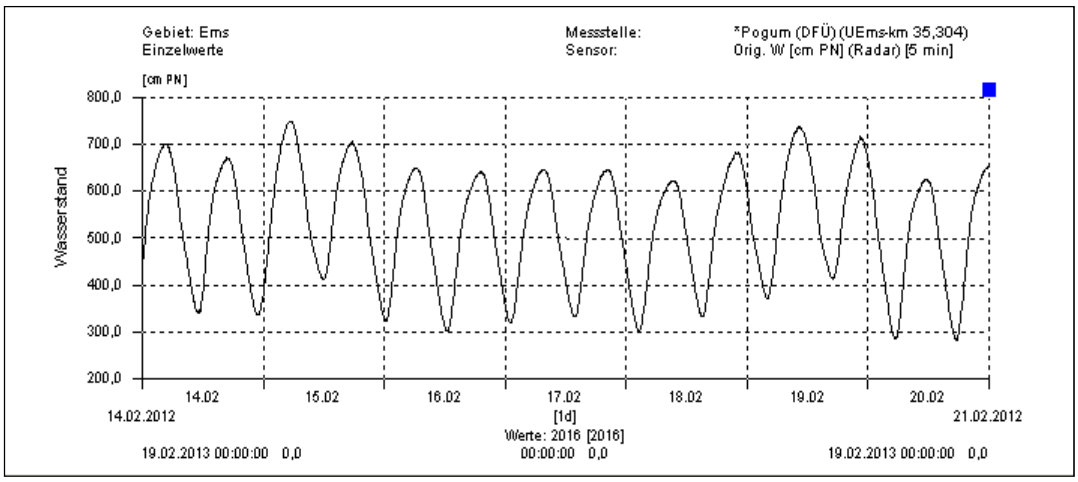

Es wurde daher der Weg gewählt die Tidehöhe über einen möglichst unbeeinflussten Vergleichspegel zu bestimmen bzw. zu bewerten. Anhand des Wasserstandes am Pegel Knock ist, bei gleichbleibenden Randbedingungen, mit relativ hoher Genauigkeit auf den Tidescheitel am Pegel Pogum zu schließen. Für die in Frage kommenden Staufälle ist nun untersucht worden, ob sich dieser Zusammenhang bei geschlossenem Sperrwerk ändert, also die Werte am Pegel Pogum nach oben oder unten abweichen. Die Analyse (siehe Bericht des NLWKN) kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keiner Erhöhung der Tidescheitel bei geschlossenem Emssperrwerk kommt. Gelegeverluste durch einen Staufall sind mithin ausgeschlossen.

Im Erörterungstermin gestellter **Antrag Nr. 5[60]:** Aus Sicht der Umweltverbände haben die Vertiefungen und Ausbauten der Unterems für die Überführungen der Kreuzfahrtschiffe von Papenburg nach Emden zu einer Erhöhung der Tidewasserstände und damit zur Erhöhung der Überflutungshäufigkeiten der Vorländer und damit zu Gelegeverlusten in den EU-Vogelschutzgebieten geführt.

Im Rahmen dieses Vorhabens führe diese Vorbelastung zu einer geringeren Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen. Da es sich bei dem Antragsteller für dieses Vorhaben um denselben Antragsteller handele, der auch mitverantwortlich für die (bisher nicht berücksichtigte) Vorbelastung sei, dürfe dieser nicht von der ökologischen Verschlechterung profitieren. Die Natur verliere sonst zweimal.

In diesem Zusammenhang wird eine Analyse der Ursache für den Anstieg der Wasserstände in den letzten 20 Jahren beantragt. Sollte sich herausstellen bzw. bestätigen, dass die Vertiefungen zu einer unnatürlichen Erhöhung der Überflutungshäufigkeit geführt haben, müsse dies erheblich stärker bei der Festlegung der Kohärenzsicherung (Maßnahme) berücksichtigt werden.

[60] Anlage 11 zur Niederschrift über den Erörterungstermin vom 06.02.2013 in Leer

Antwort: Auf Grundlage des o.g. Antrages hat sich der NLWKN, Betriebsstelle Aurich, mit dem Thema „Entwicklung der Tidehochwasserstände - Ursachenforschung“ beschäftigt[61]. Aus dem Bericht lässt sich festhalten, dass ein eindeutiger signifikanter Zusammenhang zu den Ausbaumaßnahmen nicht festgestellt werden kann.

„Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Überflutungswahrscheinlichkeit des Vorlandes in den Sommermonaten seit den 1950er Jahren gestiegen und heute als sehr hoch einzustufen ist. Daran hat der Emsausbau bisher einen geringen Einfluss gezeigt. In den Herbstmonaten September und Oktober ist ein deutlicherer ausbaubedingter Einfluss seit Ende der 1990er Jahre und in den Wintermonaten bereits seit Mitte der 1970er Jahre zu verzeichnen.“[62]

Eine Literaturstudie (NLWKN interner Bericht) aus 2009 ergab Schätzungen, die für die Ausbau bedingten Thw - Erhöhungen seit 1950 im Bereich von wenigen cm lagen. Laut Aussagen der BAW[63] wurde die Fragestellung der Thw - Erhöhung bei Ausbaumaßnahmen nicht näher untersucht, da keine signifikanten Änderungen erwartet und beobachtet wurden. Auf dem Ems-Schelde Workshop (Feb. 2013; Hanse Kolleg Delmenhorst) zeigte A. van Braeckel in seinem Vortrag: „Modelling impacts of anthropogenic measures of the past century on habitats of the Scheldt Estuary“, dass auch in der Schelde durch die Vertiefungen keine Effekte auf das Tidehochwasser zu verzeichnen waren.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass sich Tidehochwasserstände leicht erhöht haben und auch die Überflutungshäufigkeiten gestiegen sind. Ursache – Wirkungsbeziehungen zu den Ausbaumaßnahmen lassen sich nicht eindeutig herstellen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass globale klimatische Veränderungsprozesse das System weitaus mehr beeinflussen. Vor diesem Hintergrund wird die Vorbelastung des Systems bei NHN + 1,9 m (bzw. NHN + 2,0 m oberhalb von Leer) angenommen, wie auch schon bei den beiden Sommerstaus 2009 und 2011. Im Übrigen wurde diese Annahme von Einwenderseite im damaligen Verfahren nicht kritisiert. Im Rahmen dieses Beschlusses kann dieses Thema nicht abschließend bearbeitet werden. Es bedarf intensiver wissenschaftlicher Recherchen, um zumindest annäherungsweise zu verlässlichen Ergebnissen zu kommen.

Fazit: Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Oberflächengewässer als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.

III.3.2.3 Schutzgut Boden

Es ist dem Vorhabenträger zuzustimmen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Ausweitung der Winterstaumöglichkeiten nicht zu erwarten sind. Hauptgrund hierfür ist die

---

[61] NLWKN, Betriebsstelle Aurich: Entwicklung der Tidehochwasserstände in der Unterems und dessen Auswirkung auf die Überflutungshäufigkeiten des Vorlandes am Beispiel Papenburg, Bericht vom 12.01.2012

[62] NLWKN, Betriebsstelle Aurich: Entwicklung der Tidehochwasserstände in der Unterems und dessen Auswirkung auf die Überflutungshäufigkeiten des Vorlandes am Beispiel Papenburg, Bericht vom 12.01.2012, S. 14

[63] mdl. Mitteilung Herr Jürges an die Herren Post und Engels (NLWKN Aurich) in der 7. KW 2013

natürliche Vorbelastung/Angepasstheit der Flächen/Böden. Im Übrigen wird die Gesamtstauzeit nicht verlängert.

Zum Schutzgut Boden wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Fazit: Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Boden als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet

III.3.2.4 Schutzgut Pflanzen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken sowie der gewählte Untersuchungsraum zur Ermittlung der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen. Es liegt aktuelles Datenmaterial über den Bestand an Biotoptypen und Pflanzenarten vor. Eine Beurteilung der Auswirkungen ist möglich.

Es ist dem Vorhabenträger zuzustimmen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Ausweitung der Stauzeit zu erwarten sind. Hauptgrund hierfür ist die natürliche Vorbelastung/Angepasstheit der Flächen/Biotoptypen/Pflanzen. Im Übrigen wird die Gesamtstauzeit nicht verlängert.

Diese Bewertung steht im Übrigen nicht im Widerspruch zu der nachfolgenden Bewertung der Belange der Landwirtschaft, da die dort gewährten Entschädigungsleistungen im Wesentlichen für erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährt werden.

Zum Schutzgut Pflanzen wurde eine Einwendung vorgetragen.

Einwendung: Durch lange Stauzeiten würden Pflanzen / Vegetationsbestände negativ beeinträchtigt, insbesondere durch erhöhte Sedimentablagerungen im Staufall. (E 34)

Antwort: Die Jahresstauzeit wird durch die Märzverlängerung nicht vergrößert. Vor diesem Hintergrund sind Beeinträchtigungen insofern nicht möglich. Auch hat die Vegetationsperiode im Vorland noch nicht voll begonnen. Zum Thema Sedimentablagerung im Staufall: Es liegt eine Studie[64] vor, in der staufall- und sturmflutbedingte Sedimentation betrachtet werden. Während im Sturmflutfall eine deutliche Sedimentation nachgewiesen werden konnte, war eine Sedimentation auf den Salzwiesen im Staufall nur in sehr geringem Umfang nachzuweisen. Im Staufall sedimentieren die meisten Schwebstoffe bereits im Flusslauf, bevor das Wasser über die Ufer tritt. Im Sturmflutfall wurde dagegen eine hohe Sedimentation nachgewiesen. Näheres hierzu ist auch dem Schutzgut Wasser zu entnehmen.

[64] IBL Umweltplanung im Auftrage von NLWKN: Monitoring von Flora und Vegetation sowie der staufallbedingten Sedimentation in Atlantischen Salzweisen an der Unterems, 12/2012

Fazit: Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Pflanzen als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.

III.3.2.5 Schutzgut Tiere

III.3.2.5.1 Bewertungsmaßstäbe

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1	Ziele des Naturschutzes und der Landespflege
§§ 14 - 18	Eingriffe in Natur und Landschaft
§ 23	Naturschutzgebiete
§ 30	Gesetzlich geschützte Biotope

III.3.2.5.2 Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken sowie der gewählte Untersuchungsraum zur Ermittlung von betriebsbedingten Auswirkungen werden grundsätzlich als angemessen und ausreichend bewertet. Die umfangreich vorliegenden Daten im Untersuchungsgebiet sind ausreichend beschrieben und bewertet worden. Besonders hervorzuheben sind die aktuellen Daten zum Makrozoobenthos- und Fischbestand aus 2010 und 2011 sowie die avifaunistischen Daten aus dem Jahre 2011, welche auch in den derzeit in Bearbeitung befindlichen „Integrierten Bewirtschaftungsplan Ems“ eingeflossen sind. Die nicht quantitativ durchgeführten Kartierungen sogenannter weitere Brutvogelarten (z.B. der Graugans) ist als Mangel zu werten, der jedoch, wie nachfolgend dargelegt ist, im Rahmen dieses Beschlusses aufgearbeitet werden konnte.

III.3.2.5.3 Auswirkungen

Der Vorhabenträger kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die mögliche Verlängerung der Stauzeit zu keinen bzw. zu geringen, aber unerheblichen Auswirkungen auf die Gastvögel, auf Fische- und Rundmäuler, auf das Makrozoobenthos sowie auf die sonstigen Faunengruppen (Säugetiere, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, wirbellose terrestrische Endofauna) kommt. Begründet wird dieses mit dem Gleichbleiben der Jahresgesamtstaudauer, mit der Vorbelastung durch natürliche Überflutungen in der Zeitspanne 15.3. bis 31.3. sowie mit natürlichen Anpassungseffekten. Auch bleiben die gültigen Nebenbestimmungen zum Sauerstoff und zur Salinität voll erhalten. Dieser Argumentation stimmt die Planfeststellungsbehörde zu.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG werden festgestellt durch die Überstauung von Brutvogelhabitaten in der zweiten Märzhälfte. Es werden all die Habitate als erheblich beeinträchtigt im Untersuchungsraum angesehen, die höher als NHN +1,9 m bzw. für Flächen ab Leer höher als NHN + 2,0 m liegen. Als beeinträchtigte Arten werden

der Kiebitz sowie die Bartmeise benannt bezogen auf die Überstauung von Brutplätzen in der zweiten Märzhälfte. Hierzu wird ausgeführt[65]:

„Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Großteil der Individuen erst nach dem 31.03. mit der Eiablage beginnt und die Möglichkeit von Nachgelegen besteht, sind jeweils bis zu 15 Prozent Verluste des Nachwuchses der genannten Arten durch den Anstau zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere - Brutvögel durch die Überstauung der Brutplätze von Kiebitz und Bartmeise sind vorübergehend/wiederkehrend und mittelräumig. Es tritt eine Veränderung des Bestandswertes auf (Veränderungsgrad 2). Die Auswirkungen sind als erheblich nachteilig zu bewerten (vgl. Tabelle 6.1-57)."

Dieser Wertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich an. Die festgestellten Beeinträchtigungen sind laut Antragsteller als worst-case zu verstehen, da zum einen gerade in der zweiten Märzhälfte die natürliche Vorbelastung durch Überflutungen sehr hoch ist und zum zweiten es nicht in jedem Jahr zu einer Schiffsüberführung in dieser Zeit kommen wird.

Um die verloren gehenden Werte von Natur- und Landschaft im Sinne von § 15 BNatSchG zu kompensieren, werden Ersatzmaßnahmen im Emsvorland südlich von Papenburg vorgeschlagen. Die genaue Flächengröße wird über die prozentuale Betroffenheit der o.g. Arten errechnet, so dass ca. 17 ha Fläche benötigt werden. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich nicht zu kritisieren und naturschutzfachlich und –rechtlich angemessen. Näheres hierzu ist dem Kapitel B.VI. (Eingriffsreglung) in diesem Beschluss zu entnehmen.

Im Erörterungstermin wurde durch den NABU Niedersachsen ein Avifaunistisches Fachgutachten[66] vorgelegt (**Antrag Nr.3**), welches sich mit folgenden Hauptthemen beschäftigt:

- Allgemeine Defizite bei der Datengrundlage
- Weitere oder höhere Betroffenheit von Brutvögeln: Graugans, Stockente, Kiebitz, Bartmeise
- Weitere Kompensationsbedarfe für Kiebitz und Graugans

Bei diesem Fachgutachten handelt es gewissermaßen um eine Konkretisierung bereits eingegangener Stellungnahmen. Die Hauptkritikpunkte des Gutachtens werden in dieser UVP bearbeitet. Teilaspekte werden ebenfalls bearbeitet in der Verträglichkeitsprüfung, in der Artenschutzprüfung sowie bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Zu den Themenbereichen im Einzelnen:

<u>Defizite bei der Datengrundlage:</u> Hauptkritikpunkt ist, dass nicht alle betroffenen Brutvogelarten auch quantitativ erfasst worden seien. Diese Kritik trifft in Teilaspekten zu und wird im Rahmen dieses Beschlusses (u.a. beim Artenschutz und bei der Eingriffsregelung) weiter bearbeitet. Entscheidungserhebliche Sachverhalte werden gelöst. Weiterhin wird bemängelt,

[65] Antragsunterlagen: Unterlage C6, S. 51

[66] Dr. Helmut Kruckenberg & Dr. Volker Blüml: Kompensationsbedarf bei Verlängerung der Einstauzeiten des Emsperrwerks zwischen dem 15.03. und 31.03., Avifaunistisches Fachgutachten im Auftrag des NABU, Februar 2013

dass das Datenmaterial oberhalb der Halter Brücke „nur“ von ehrenamtlich arbeitenden Kartierern stamme. Es könne sein, dass, insbesondere bei den Röhrichtbeständen bei Vellage, zu geringe Bestände von Vögeln berücksichtigt worden seien. Bei dieser Wertung handelt es sich um eine reine Spekulation der Gutachter des NABU. Inhaltlich betrachtet kommt es in erster Linie nicht auf die genaue Anzahl der evtl. betroffenen Bartmeisen an, sondern nur darauf, wie groß die Schädigung der Gesamtpopulation im betroffenen Raum ist. Dass eine Schädigung gegeben ist, ist unstrittig. Im Übrigen wird die Bartmeise angemessen kompensiert bzw. noch kompensiert werden müssen, auch im Rahmen zusätzlicher Kompensation für die Graugans, wie auch von den Fachgutachtern des NABU ausgeführt wird[67].

Betroffenheit weiterer Brutvogelarten:

Graugans: Die grundsätzlichen Angaben zum Vorkommen der Graugans in Niedersachsen sind richtig. Nach Südbeck et al. (2005) erfolgt die Eiablage von Ende Februar bis Mitte April (meist Anfang März bis Mitte April). Es tritt eine Jahresbrut auf. Nachgelege sind bis Mitte Mai möglich. Nach Beobachtung der im Rahmen der Brutvogelerfassung (IBL 2011) tätigen Mitarbeiter brütet die Graugans an der Unterems witterungsabhängig ggf. ab Anfang März[68]. Während der Brutvogelkartierung 2011 wurde die Graugans nicht quantitativ erfasst, es wurde aber auf bedeutende Brutvorkommen im Gebiet geachtet. Die größten Brutbestände konnten auf dem Hatzumer Sand festgestellt werden. Auf Basis von Transekterfassungen ist für den Hatzumer Sand in der Brutsaison 2011 eine Brutpopulation von 80-100 Brutpaaren anzunehmen. Für das gesamte Untersuchungsgebiet geht der Vorhabenträger von einer Brutpopulation von ca. 130 Brutpaaren aus.

Aufgrund der fehlenden Gefährdung der Graugans sowohl in Niedersachsen, Deutschland als auch weltweit und des positiven Bestandstrends in Niedersachsen und Deutschland ist von einem günstigen Erhaltungszustand der Art auszugehen. Aufgrund des in Niedersachsen in den letzten Jahren stark zunehmenden Bestandes ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand vorhabensbedingt verschlechtert.

Die NABU Gutachter gehen von einem Bestand im Untersuchungsgebiet von ca. 380-400 Nestern der Graugans aus. Hierbei bezieht man sich auf Ergebnisse einer Befliegung aus dem Jahre 2012, deren genaue Methodik und insbesondere Ergebnisse leider noch nicht vorliegen. Auch ist unklar, auf welchen Höhenlagen die Nester lagen bzw. wie die Vorbelastung einzurechnen ist. Insofern ist es sehr schwer, zu belastbaren Zahlen bezogen auf die staufallbedingte Betroffenheit zu gelangen. Aus pragmatischen Gründen geht die Planfeststellungsbehörde von folgenden Zahlen aus: Im Gebiet befinden sich ca. 350 Nester, von denen ca. 200 von einem Staufall bis NHN + 2,7 m betroffen wären. Die restlichen Gänse (150) brüten oberhalb von NHN + 2,7 m und sind nicht betroffen. Ähnlich wie die Vorgehensweise beim Kiebitz werden den unterschiedlichen Höhenstufen verschiedenen Vorbelastungen zugeordnet. 40 % des Bestandes werden nach Abzug der Vorbelastung weiter berücksichtigt, so dass 80 Brutpaare noch übrig bleiben. Von diesen brüten 50 % nach dem 31.03., so dass noch ca. 40 Brutpaare durch einen Staufall konkret betroffen wären.

[67] Fachgutachten NABU, Seite 12 letzter Absatz

[68] Mail von IBL vom 01.02.2013

Diese 40 Paare Graugans werden in die Berechnung der Kompensationsfläche mit einbezogen. Es ergibt sich eine Fläche von 11 ha zusätzlicher Kompensationsbedarf/-fläche, die im Vorland südlich von Papenburg bereitgestellt und für die Graugans hergerichtet werden muss. Die Herleitung dieser Flächengröße bezieht sich auf den Hatzumer Sand, der eine Größe von ca. 22 ha hat. Da auf dem Hatzumer Sand ca. 80 – 100 Paare brüten, reichen 11 ha optimal gestalteter Fläche aus, um die 40 Brutpaare Graugans zu kompensieren. Die NABU Gutachter ermitteln eine Fläche von 42,3 ha Kompensationsfläche auf Grundlage der Betroffenheit von 400 Brutpaaren. Diese Herangehensweise ist zu pauschal vor dem Hintergrund einer fachlichen Herleitung auf Grundlage des § 15 BNatSchG. Insbesondere ist anzumerken, dass die konkrete Betroffenheit in Relation zur Vorbelastung nicht ermittelt wurde.

Zu weiteren Brutvögel: Nach Recherchen der Planfeststellungsbehörde könnten weitere Arten durch den Staufall in der 2. Märzhälfte betroffen sein: Fasan, Nilgans, Stockente, Teichralle. Diese Arten (können) brüten im Vorland in der zweiten Märzhälfte, wurden jedoch nicht quantitativ erfasst. Die Arten Fasan und Stockente sind häufig anzutreffen, die Teichralle sowie die Nilgans sind aufgrund ihrer Autökologie eher seltene Arten im Vorland. In jedem Falle sind dieses Arten in ihren Beständen stabil. Die Beeinträchtigung dieser Arten wird mit den vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen ebenfalls kompensiert. Weitere Flächen zur Kompensation sind demnach nicht notwendig.

Die allgemeinen Ausführungen zur Stockente der NABU-Gutachter sind zutreffend. Nicht zutreffend sind die zugehörigen Ausführungen zum Lebensraumtyp 3150: Vorhabensbedingt ist keine Veränderung von Struktur oder Funktion des Lebensraumtyps 3150 als Lebensraum (u.a. für die Stockente) zu erwarten. Die vorkommenden eutrophen Seen in der Emsaue im Wirkbereich werden auch zukünftig Lebensraum (Nahrungs- und Bruthabitat) für die Art sein. Der LRT 3150 im FFH-Gebiet 013 Ems liegt mit einer Ausnahme (eine einzelne Fläche bei Aschendorf von ca. 6 ha) stets außerhalb des Überflutungsbereichs, d.h. der LRT 3150 ist vorhabensbedingt in großen Teilen nicht betroffen. Es ist von einem günstigen Erhaltungszustand der Art Stockente auszugehen. Es sei dahingestellt, ob ein Eingriffstatbestand vorliegt oder nicht. In jedem Falle werden evtl. betroffene Stockenten über die Kompensation für die Graugans und über den Kiebitz mit kompensiert. So sehen es auch die NABU Gutachter.

Bartmeise: Die Betrachtungen vom Vorhabenträger zu dieser Vogelart werden durch die NABU-Gutachter grundsätzlich als richtig eingeschätzt. Man geht jedoch davon aus, dass der aktuelle Bestand größer sei als angenommen. Dieses sei jedoch unbeachtlich, da genügend Ersatzlebensräume entstünden. Dieser Argumentation stimmt die Planfeststellungsbehörde zu.

Kiebitz: Die NABU-Gutachter beschreiben die Situation des Kiebitz im Untersuchungsgebiet zutreffend. Sie gehen von aktuell > 185 Brutpaaren im Vorland der Ems aus. Durch die Stauzeitverlängerung müssten 132 Brutpaare Kiebitz kompensiert werden. Hierbei geht man davon aus, dass ca. 60-75 % des Bestandes von den Staufällen betroffen seien bzw. sein könnten.

Die Herleitung des Vorhabenträgers ist detaillierter: Auch dieser geht von 180 Brutpaaren im Gebiet aus. Allerdings wird dann dargelegt, dass nur 125 Brutpaare betroffenen sein könnten, da der Rest oberhalb von NHN + 2,7 m brütet und durch die Staufälle nicht betroffen sein kann. Bei diesen 125 Paaren wird die prozentuale Vorbelastung bestimmt mit dem Ergebnis, dass letztendlich 55 Brutpaare außerhalb der Vorbelastung noch betroffen sein könnten. Bei diesen 55 Paaren wird von einer geringen Gefährdung ausgegangen. Es wird ein Gelegeverlust von 15 % angenommen, so dass der Vorhabenträger auf 8 Brutverluste kommt, welche zu kompensieren sind. Die Vorgehensweise bzw. Herleitung der betroffenen Brutpaare ist nachvollziehbar. Es kann sicherlich diskutiert werden, ob der angenommene 15 %ige Gelegeverlust richtig angesetzt ist. Es sollte jedoch klar sein, dass die gesamte Ermittlung als modellhaft zu werten ist, die in der Realität sich auch anders darstellen kann.

Aus Vorsorgegründen, auch vor dem Hintergrund der schlechten Bestandssituation des Kiebitzes im Gebiet, wird als Ergebnis von einer mittleren Gefährdung (25 %iger Brutverlust) durch die Verlängerung der Stauzeit ausgegangen. Dieses bedeutet, dass von der Stauzeitverlängerung ca. 14 Brutpaare als worst-case betroffen sein könnten. Bei einem Flächenbedarf von 1,5 ha pro Brutpaar ergibt sich somit ein Bedarf von 21 ha Kompensationsfläche.

Zu den Einwendungen

Einwendung: Die Brutvogelerfassung sei unzureichend, da diese nur die wertgebenden Arten und die Rote-Liste Arten umfasse. Es hätte das vollständige Arteninventar erfasst werden müssen. Beispielhaft sei zu verweisen auf die Graugans, die Feldlerche, den Wiesenpieper, das Blaukehlchen. Die Graugans beginne ihr Brutgeschäft Mitte März. Dieses sei nicht beachtet worden. **(E 30)**

Antwort: Die Untersuchung auf wertgebende und RL-Arten einzugrenzen ist allgemein üblich und anerkannt. Auch üblich ist es, die sog. „Allerweltsarten“ und häufigen Arten nur qualitativ zu erfassen. Dieses ist in der Untersuchung aus 2011 erfolgt. Die Graugans wird nur als „weitere Brutvogelart“ berücksichtigt (UVU Tabelle 6.1-39) und hätte detaillierter betrachtet werden müssen, da sie keine „Allerweltsart“ ist. Dies wird mit diesem Beschluss nachgeholt. Die Stockente, Feldlerche, Wiesenpieper, Blaukehlchen und Weißwangengans wurden quantitativ erfasst und bei der Bewertung und Prognose berücksichtigt (ähnlich wie dies bspw. beim Kiebitz erfolgte). Eine Beeinträchtigung dieser Arten (bis auf die Stockente) wurde aus brutphänologischen Gründen jedoch ausgeschlossen, was nicht zu kritisieren ist. Im Übrigen wird auf die Antworten zum avifaunistischen Gutachten verwiesen.

Einwendung: Die Aussage, dass die Weißwangengans extrem selten sei (C6 S. 12), lasse Zweifel aufkommen an der Aktualität der Erhebungen. **(E 36)**

Antwort: Gemeint ist die Art als Brutvogel, nicht als Gastvogel.

Einwendung: Es wird angeregt, natürliche Überflutungen zum Schutz der Vögel zu minimieren. Nur so könne zusätzlicher Sedimenteintrag auf die Vorländer verhindert werden. **(E 22)**

Antwort: Natürliche Überflutungen sind normalerweise Bestandteil der Flussauendynamik, an die die dort lebenden Brutvögel angepasst sind. Untersuchungen der staufallbedingten

Sedimentation haben gezeigt, dass ein Sedimentauftrag kaum nachweisbar ist. Im Gegensatz dazu verursachen natürliche Sturmfluten einen deutlich nachweisbaren Sedimentauftrag.

Einwendung: Die Verlängerung der Stauzeit bedeute eine Verlängerung der Barrierewirkung für wandernde Fischarten. Zudem seien negative Auswirkungen auf physiko-chemische Parameter nicht auszuschließen, die wiederum sich auf Fische negativ auswirken könnten. Dieses wird am Beispiel des Stintes erläutert. **(E 23)**

Antwort: Es kommt nicht zu einer Verlängerung der Stauzeit. Auch werden die Nebenbestimmungen zum Sauerstoff und zur Salinität nicht geändert. Insofern sind zusätzliche physiko-chemische Belastungen in der zweiten Märzhälfte nicht zu erwarten.

Einwendung: Durch das Aussetzen von Nebenbestimmungen zu Salinitäts- und Sauerstoffgrenzwerten werden negative Auswirkungen auf Fische und Makrozoobenthos erwartet. Die Gesamtsituation der Ems werde weiter verschlechtert. Das Projekt laufe Verbesserungsmaßnahmen zuwider. **(E 40)**

Antwort: Es werden keine Nebenbestimmungen ausgesetzt. Insofern sind negative Auswirkungen nicht gegeben. Auch wird die Gesamtsituation nicht verschlechtert. Evtl. Verbesserungsmaßnahmen sind weiterhin ohne weiteres möglich.

Fazit: Zusammenfassend muss das Schutzgut Tiere differenziert betrachtet werden. Bis auf die erhebliche, nicht verträgliche Beeinträchtigung von Brutvögeln werden alle sonstigen Beeinträchtigungen von Tierarten als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet. Für Brutvögel müssen die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Ersatzmaßnahmen zeitnah umgesetzt und zum Erfolg geführt werden. Für die Beeinträchtigung von Graugansbrutbabitaten sind im Vorland südlich von Papenburg 11 ha Fläche zusätzliche Kompensationsfläche bereitzustellen und dauerhaft herzurichten. Die Kompensationsfläche für den Kiebitz ist aus Vorsorgegründen auf 21 ha Fläche auszudehnen.

III.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

III.4.1 Vorbemerkungen/Entscheidungserheblichkeit

Um den integrativen Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den bisherigen medialen, d.h. schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich.

Dieses hat zu geschehen vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise, so dass Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Sind Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden, so ist außerdem eine umweltinterne Abwägung notwendig. Gemäß UVP-Verwaltungsvorschrift (UVP-VwV) müssen außerdem in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung gewissermaßen eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Maßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. entscheidungserheblich sind.

III.4.2 Zusammenfassung der Einzelergebnisse

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Einzelbewertungen aus den vorherigen Abschnitten tabellarisch dargestellt. Diese generalisierende Tabelle, welche ausschließlich aus Übersichtsgründen erstellt wurde, muss natürlich im direkten Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelabschnitten gesehen und interpretiert werden.

Es ergibt sich folgende Übersicht für das beantragte Vorhaben:

UVP - Schutzgüter	***Bewertung***
Mensch	o
Tiere - Brutvögel	-
Tiere - Sonstige	+
Pflanzen	+
Biologische Vielfalt	+
Boden	+
Wasser	+
Klima	o
Luft	o
Landschaft	o
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	o

+	verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich	**-**	nicht verträglich
(+)	verträglich mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen / Nebenbestimmungen	**(-)**	in Teilaspekten nicht verträglich
o	nicht relevant bzw. nicht betroffen		

Hinweis: Die vorstehende Tabelle bezieht sich auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG. Die Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 34 BNatSchG erfolgt erst in Kapitel B IV.

Durch das beantragte Vorhaben sind

- keine Schutzgüter aufgrund anlage- und/oder baubedingter Auswirkungen betroffen,
- aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen die Schutzgüter Mensch, Biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter insgesamt nicht relevant bzw. nicht betroffen,
- aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen die Schutzgüter Tiere (Säugetiere, Fische/ Rundmäuler, Makrozoobenthos, Gastvögel, sonstige Tierarten), Pflanzen, Boden und Wasser nicht bzw. nicht erheblich beeinträchtigt und
- aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen das Schutzgut Tiere – Brutvögel - erheblich beeinträchtigt.

Insgesamt handelt es sich um ein unverträgliches Vorhaben gemäß § 12 UVPG im Sinne der Brutvögel. Im Hinblick auf alle sonstigen Schutzgüter ist das Vorhaben als verträglich zu werten.

Alternativen und Varianten mit keinen oder geringeren Umweltauswirkungen sind praktisch nicht durchführbar, aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind gemäß § 11+12 UVPG ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet und damit im Rahmen der abschließenden Entscheidung auch berücksichtigungsfähig gemacht worden.

Die insgesamt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf 37 ha[69] Fläche im Vorland südlich von Papenburg sollten im Jahre 2015 umgesetzt werden, so dass die Maßnahmen im Jahre 2016 in Funktion gehen können. Umsetzungs- und Funktionskontrollen dieser Maßnahmen sind notwendig. Auch ist der Planfeststellungsbehörde vor Umsetzung der Maßnahmen (wie beantragt) eine mit den Naturschutzbehörden abgestimmte Ausführungsplanung einschließlich einem Pflege- und Entwicklungsplanes vorzulegen.

Auch sei darauf verwiesen, dass ein umweltbezogenes Monitoring für das Schutzgut Wasser (Aspekte Sauerstoff und Salz), wie bei vorangegangenen Überführungen auch erfolgt, aus UVP - Sicht unbedingt durchgeführt werden sollte.

III.4.3 Kenntnislücken

Entscheidungserhebliche Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor. Es verbleiben sicherlich in Teilbereichen Prognoseunsicherheiten, da keine relevanten gesetzlichen Wertmaßstäbe bestehen bzw. wissenschaftlich eindeutige Wirkungszusammenhänge nicht herstellbar sind. Aufgrund der Annahme des jeweiligen "worstcase" kann davon ausgegangen werden, dass die Prognosen auf der sicheren Seite liegen.

[69] 17 ha aus den Antragsunterlagen für Kiebitz- und Bartmeisenhabitate + 11 ha für Grauganshabitate + 9 ha zusätzlich für Kiebitzhabitate

Im Übrigen darf nicht verkannt werden, dass es nicht Aufgabe eines Vorhabenträgers sein kann, wissenschaftliche Grundlagenforschung zu betreiben. Insofern wird davon ausgegangen, dass alle wesentlichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter mit dem jetzt vorliegenden Datenmaterial erkannt werden konnten.

III.4.4 Wechselwirkungen/Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, sofern überhaupt vorhanden, in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt; nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind durch das Vorhaben nicht feststellbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

IV. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Das mit dieser Planfeststellung zugelassene Vorhaben erfüllt die Anforderungen an den europäischen Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG.

Gegenstand der nachfolgenden abschließenden Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete, die sich daraus ergeben, dass künftig auch im Zeitraum 15.03. bis 31.03. eines jeden Jahres Schiffsüberführungen bei einem Stauziel von NHN +2,7 m möglich sind mit der Folge, dass die Staudauer bis zu 52 Stunden betragen kann. Weitere Änderungen von bestehenden Nebenbestimmungen sind nicht beantragt.

IV.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG sind

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- Richtlinie (2009/147/EG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung)
- die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992, letztmalig geändert durch die Richtlinie 2006/105/EC vom 20.11.2006 und
- das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGB-NatSchG.

Darüber hinaus ist die europäische und nationale Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Verträglichkeitsprüfung wird separat vorgenommen für FFH-Gebiete sowie für Europäische Vogelschutzgebiete.

Fachliche Grundlagen dieser Prüfung sind:

- die Antragsunterlagen (Oktober 2012),
- die abschließende Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 11 + 12 UVPG (vgl. Kap.B. III.)
- die im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreis Leer, Landkreis Emsland),
- die im Verfahren eingegangen Stellungnahmen und Einwendungen,

- die Ergebnisse des Erörterungstermins vom 6.Februar 2013 in Leer sowie
- die Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu den betroffenen Natura 2000-Gebieten.

Die Beurteilung des europäischen Gebietsschutzes erfolgt dabei einheitlich nach dem FFH-Regime. Dies gilt in der Verträglichkeitsprüfung sowohl für die beiden FFH-Gebiete als auch für die beiden EU - Vogelschutzgebiete.
Das Land Niedersachsen hat die beiden FFH-Gebiete als meldewürdig angesehen, sodass hier das FFH-Regime angewendet wird.
Auch für die beiden europäischen Vogelschutzgebiete „Emsmarsch von Leer bis Emden (V 10)“ und „Emstal von Lathen bis Papenburg (V 16)“ ist das FFH-Regime über Art. 7 FFH-RL anwendbar, seitdem die Landkreise Leer und Emsland sie durch NSG-Verordnungen auch national unter besonderen Schutz gestellt haben. Auch bei negativem Ausgang der Verträglichkeitsprüfung kann danach ein Projekt ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie bzw. des § 34 Abs. 3-5 BNatSchG zugelassen werden.

IV.2 Rechtliche Ausgangspunkte

Vorhaben, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet haben, sind nach § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Dabei ist zu prüfen, ob die Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Nach dem Urteil des BVerwG zur Westumfahrung Halle[70] ist bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens für ein FFH- oder Vogelschutzgebiet ein hoher fachlicher und zugleich rechtlich strenger Maßstab anzulegen. Es muss nach den besten verfügbaren fachlichen Kenntnissen auszuschließen sein, dass es gemessen an den Erhaltungszielen zu erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet als solches oder wesentliche Gebietsbestandteile kommt. Zudem haben Vorhabenträger und zulassende Behörde die Darlegungs- und Beweislast für das Nichteintreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen. Die vorstehenden Grundsätze hat das BVerwG durch Urteil vom 12.3.2008 - 9 A 3.06 - für den Abschnitt A 44 VKE 20 – Hessisch Lichtenau II für die sog. Abweichungsprüfung fortentwickelt.

Für die Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung ergibt sich nach § 34 BNatSchG folgendes Prüfungsschema:

Ist ein Vorhaben gemessen an den Erhaltungszielen des Gebietes als Ganzes oder für wesentliche Bestandteile unverträglich, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann aber (1) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, wenn (2) eine zumutbare Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben ist (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Beim Vorhandensein prioritärer (besonders schützenswerter) Biotope oder Arten (3) können derartige wirtschaftliche und soziale Gründe nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt worden ist (§ 34 Abs. 4

[70] BVerwG, 17.01.2007 - 9 A 20.05

S. 2 BNatSchG). Zudem sind dann (4) entsprechende Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des „Netzes Natura 2000“ durchzuführen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

IV.3 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung und Datenbasis

In den Antragsunterlagen sind neben den rechtlichen und methodischen Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung[71] auch die relevanten Vorhabenmerkmale und die damit verbundenen Wirkfaktoren dargelegt[72].

Die generelle und inhaltlich beschriebene Vorgehensweise entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards zur Verträglichkeitsprüfung.

Die vorhandene Datenbasis der biotischen und abiotischen Parameter an der Ems für diese Verträglichkeitsprüfung ist als ausgesprochen gut zu bewerten. Es bestehen keine Datenlücken, die einer abschließenden Bewertung entgegenstehen. Die jeweiligen Datenbestände einschließlich einer Bewertung ihrer Aktualität sind der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap B.III.) bei den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen. Auf Grundlage dieser Datenbestände ist auch eine abschließende Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

IV.4 Betroffene Natura 2000-Gebiete

IV.4.1 FFH-Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung („Screening“) ist auf Grundlage der vorhabenbedingten Wirkfaktoren die mögliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH, Vogelschutz) umfassend betrachtet worden.

In den Antragsunterlagen wird hierzu im Hinblick auf deren Betroffenheit dargelegt[73]:

„Im Rahmen des Screening wurden 5 FFH- sowie 6 Vogelschutzgebiete hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben untersucht. Im Ergebnis sind 2 FFH- und 2 Vogelschutzgebiete Gegenstand der weiteren Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG“

Diesem Ergebnis schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Eine erhebliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH, Vogelschutz) unterhalb des Sperrwerks im niederländischen, deutschen und/oder deutsch-niederländischem Zuständigkeitsbereich lässt sich aufgrund bereits bestehender Bestimmungen zum Emssperrwerk sowie der prognostizierten Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Sicherheit ausschließen, wie auch detailliert Kap. B.III. (UVP) zu entnehmen ist.

Als Ergebnis der Vorprüfung („Screening“) konnten für folgende Natura 2000-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden.

[71] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 2, Seite 1 ff

[72] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 3, Seite 7 ff

[73] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 4.4, Seite 15

FFH-Gebiete:

- DE 2507-331 „Unterems und Aussenems“
- DE 2809-331 „Ems“

Vogelschutzgebiete:

- DE 2609-401 „Emsmarsch von Leer bis Emden“
- DE 2909-401 “Emstal von Lathen bis Papenburg“

Diese 4 Natura 2000-Gebiete bzw. deren Gebietsteile, die sich außendeichs innerhalb des Stauraumes befinden, sind Gegenstand der abschließenden Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG.

IV.4.2 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind gem. § 7 Abs.1 Ziffer 9 BNatSchG Ziele, die für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt worden sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und
- der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten oder der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Konkrete Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 34 BNatSchG sind innerhalb des Planungsraums bei dem FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331) und bei den beiden Vogelschutzgebieten (DE 2609-401 und DE 2909-401) durch Naturschutzverordnungen festgesetzt.

Für die tidebeeinflusste Ems wird zurzeit ein Integrierter Bewirtschaftungsplan (IBP) erstellt, in dessen Rahmen auch die Schutz- und Erhaltungsziele aktuell dargelegt werden sollen. Der dazu bereits vorliegende Fachbeitrag „Natura 2000“ aus Februar 2014 bestätigt die in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Erhaltungsziele. Diese werden damit in der nachfolgenden Verträglichkeitsprüfung zu Grunde gelegt[74].

IV.4.3 FFH-Gebiete

In den Antragsunterlagen werden die beiden relevanten FFH-Gebiete detailliert beschrieben[75]. Es werden die jeweiligen Erhaltungsziele und Erhaltungszustände der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten beschrieben und bewertet. Hierauf aufbauend erfolgt eine Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die wertbestimmenden Bestandteile des FFH-Gebietes. Es liegen keine Hinweise vor, dass die ermittelten Sachverhalte und erzielten Ergebnisse fehlerhaft sind.

[74] KÜFOG (2014): Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ im Integrierten Bewirtschaftungsplan Emsästuar im Auftrag des NLKWN Brake-Oldenburg, unter Mitarbeit von Royal HaskoningDHV im Auftrag von Rijkswaterstaat, unveröffentlicht.

[75] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 7.3 + 7.4; Seite 57 ff + Seite 71 ff

IV.4.3.1 FFH-Gebiet „Unterems und Aussenems“

Das FFH-Gebiet „Unterems und Aussenems“ umfasst gemäß Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung aus März 2008) insgesamt ca. 7.377 ha, wovon sich ca. 1.290 ha innerhalb des Planungsraumes / Stauraumes befinden (Leer bis Gandersum).

Der aktuelle Erhaltungszustand für die relevanten FFH-Lebensräume und FFH-Arten ist vom Vorhabenträger dargelegt und entsprechend berücksichtigt worden. Der Vorhabenträger führt in den Antragsunterlagen zusammenfassend aus[76]:

„Im Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung sind erhebliche Beeinträchtigungen allgemeiner und spezieller Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des FFH-Gebietes 002 „Unterems und Aussenems“ auszuschließen. Der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten ist weiterhin günstig bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustandes wird nicht erheblich eingeschränkt. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet. Das Gebiet als solches wird nicht erheblich beeinträchtigt.“

Die mit dem geplanten Vorhaben aufgrund der Verlängerung des Winterstaus um 14 Tage verbundenen Wirkfaktoren sind für das FFH-Gebiet im Rahmen einer „worst case Betrachtung“ unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte umfassend dargelegt und bewertet worden.

Ein im zusätzlichen Zeitraum in der zweiten Märzhälfte durchgeführter Stau wird, wie im Kap. B.III. (UVP) umfassend und detailliert dargelegt, innerhalb des Planungsraumes gemäß § 12 UVPG zu keinen schutzgutbezogenen Veränderungen (Boden, Wasser, Pflanzen) führen. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere sind, bezogen auf die für das FFH-Gebiet relevanten Arten, ebenfalls keine schutzgutbezogenen Veränderungen zu erwarten.

Aus diesen Gründen wird von der Genehmigungsbehörde und der für das FFH-Gebiet innerhalb des Planungsraums zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Leer) das geplante Vorhaben nach § 34 BNatSchG als nicht erheblich bewertet.

IV.4.3.2 FFH-Gebiet „Ems“

Das FFH-Gebiet „Ems“ umfasst gemäß Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung aus März 2009) insgesamt ca. 8.217 ha, wovon sich nur der tidebeeinflusste Bereich innerhalb des Planungsraumes/Stauraumes befindet (Halter Brücke bis Wehr Herbrum).

Der aktuelle Erhaltungszustand für die relevanten FFH-Lebensräume und FFH-Arten ist vom Vorhabenträger dargelegt und entsprechend berücksichtigt worden. Der Vorhabenträger führt in den Antragsunterlagen zusammenfassend aus[77]:

„Vorhabensbedingte Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes 013 „Ems“ sind unter Berücksichtigung der Wirkreichweite und –dauer und unter Berücksichtigung der Prognoseergebnisse zum FFH-Gebiet 002 „Unterems und Aussenems“ als uner-

[76] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 7.3.6, Seite 70

[77] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 7.47, Seite 80

heblich negativ zu bewerten. (…). Erhebliche Beeinträchtigungen allgemeiner und spezieller erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) des FFH-Gebietes 013 „Ems“ können ausgeschlossen werden.“

Die mit dem geplanten Vorhaben aufgrund der Verlängerung des Winterstaus um 14 Tage verbundenen Wirkfaktoren sind für das FFH-Gebiet im Rahmen einer „worst case Betrachtung“ unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte umfassend dargelegt und bewertet worden.

Ein im zusätzlichen Zeitraum in der zweiten Märzhälfte durchgeführter Stau wird, wie im Kap. B.III. (UVP) umfassend und detailliert dargelegt, innerhalb des Planungsraumes gemäß § 12 UVPG zu keinen schutzgutbezogenen Veränderungen (Boden, Wasser, Pflanzen) führen. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere sind, bezogen auf die für das FFH-Gebiet relevanten Arten, ebenfalls keine schutzgutbezogenen Veränderungen zu erwarten.

Aus diesen Gründen wird von der Genehmigungsbehörde und der für das FFH-Gebiet innerhalb des Planungsraums zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreis Leer, Landkreis Emsland) das geplante Vorhaben nach § 34 BNatSchG als nicht erheblich bewertet.

IV.4.4 Europäische Vogelschutzgebiete

In den Antragsunterlagen werden die beiden relevanten Vogelschutzgebiete detailliert beschrieben[78]. Es werden die jeweiligen Erhaltungsziele und Erhaltungszustände der wertbestimmenden Vogelarten beschrieben und bewertet. Hierauf aufbauend erfolgt eine Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die wertbestimmenden Arten. Es liegen keine Hinweise vor, dass die ermittelten Sachverhalte und erzielten Ergebnisse fehlerhaft sind.

IV.4.4.1 Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“

Das Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ umfasst gemäß Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung aus Juli 2007) insgesamt ca. 4.019 ha, wovon sich im Außendeichsbereich ca. 710 ha innerhalb des Planungsraumes/Stauraumes befinden (Ledamündung bis Emssperrwerk).

Der aktuelle Erhaltungszustand für die relevanten wertbestimmenden Brutvogelarten ist vom Vorhabenträger dargelegt und entsprechend berücksichtigt worden[79].

Der Vorhabenträger führt in den Antragsunterlagen zusammenfassend aus:

„Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens „Flexibilisierung der Staumöglichkeiten des Ems“ auf den Kiebitz als wertbestimmende Brutvogelart sind als erheblich negativ zu bewerten. Die Erhaltungsziele der Art können beeinträchtigt werden“[80]

„Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens „Flexibilisierung der Staumöglichkeiten des Ems“ auf Blässgans, Graugans, Kiebitz, Nonnengans, Pfeifente, Regenbrachvogel, Säbel-

[78] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 7.1 + 7.2, Seite 16 ff

[79] Unterlage D, FFH-VU, Tabelle 7-1-6, Seite 26

[80] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 7.1.5.1, Seite 35

schnäbler und Uferschnepfe als wertbestimmende Gastvogelarten sind als unerheblich negativ zu bewerten. Die Erhaltungsziele der Art werden nicht beeinträchtigt werden“[81]

„Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung sind Beeinträchtigungen allgemeiner und spezieller Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des VS-Gebietes V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ nicht auszuschließen.“ [82]

Diese fachgutachterlichen Bewertungen sind in den Antragsunterlagen nachvollziehbar und umfassend dargelegt worden. Der Vorhabenträger hat den „worst case“ angenommen, zum einen hinsichtlich des vorliegenden Datenbestandes zur Betroffenheit von Arten und zum anderen bezüglich der natürlichen Vorbelastung des Gebietes. Es kann insgesamt nicht ausgeschlossen werden, dass Schutz- und Erhaltungsziele für den Kiebitz als wertbestimmende Brutvogelart im Vogelschutzgebietes V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ beeinträchtigt werden können.

Diese Bewertung ist im Rahmen der Einwendungen nicht kritisiert worden. Mit den Einwendungen und Anträgen, die eine unzureichende Datengrundlage, insbesondere eine unzureichende Ermittlung weiterer betroffener Brutvogelarten und Gastvogelarten und ein höherer Kohärenzflächenbedarf, hat sich die Planfeststellungsbehörde umfassend in Kap. B.III. - UVP-Schutzgut Tiere befasst; auf diese Ausführungen wird verwiesen. Im Hinblick auf die für das Vogelschutzgebiet V 10 relevanten Aspekte ergibt sich danach, dass die Datengrundlage, die Ermittlung relevanter Brutvogelarten und die Bewertung zu Gastvogelarten in den Antragsunterlagen als zutreffend angesehen werden. Die Genehmigungsbehörde hat aber aus Vorsorgegründen vor dem Hintergrund der Bestandssituation für die betroffene Brutvogelart Kiebitz entsprechend der Methodik in den Antragsunterlagen[83] den Gefährdungsgrad von 15% (gering) auf 25% (mittel) erhöht. (Damit ergibt sich auch ein höherer Kohärenzumfang von + 9 ha (von 12 auf 21 ha), der später detailliert dargelegt wird (vgl. Kap. B. IV Kohärenzmaßnahmen).

Aus diesen Gründen wird von der Genehmigungsbehörde und der für das Vogelschutzgebiet zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Leer) das geplante Vorhaben nach § 34 Abs. 2 BNatSchG als erheblich beeinträchtigend bewertet.

IV.4.4.2 Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“

Das Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ umfasst gemäß Standard-Datenbogen (erfasst im Dezember 1999) insgesamt ca. 4.574 ha, wovon sich im Außendeichsbereich ca. 887 ha innerhalb des Planungsraumes/Stauraumes befinden (Papenburg/Vellage bis Wehr Herbrum).

Der aktuelle Erhaltungszustand für die relevanten wertbestimmenden Brutvogelarten ist vom Vorhabenträger dargelegt und entsprechend berücksichtigt worden[84]. Die Bewertung für die

[81] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 7.1.5.2, Seite 37

[82] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 7.1.7, Seite 40

[83] Unterlage D, FFH-VU, Tabelle 7-1-13, Seite 34

[84] Unterlage D, FFH-VU, Tabelle 7-2-6, Seite 48

relevanten wertbestimmenden Gastvogelarten ist ebenfalls dargelegt und entsprechend berücksichtigt worden[85] .

Der Vorhabenträger führt in den Antragsunterlagen zusammenfassend aus:

„Es sind keine vorhabenbedingt negativen Auswirkungen auf wertbestimmende Brutvogelarten des VS-Gebietes V 16 zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes V 16 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, hier die genannten Brutvogelarten, sind nicht zu erwarten.“[86]

„Die Auswirkungen des Vorhabens „Flexibilisierung der Staumöglichkeiten des Ems“ hinsichtlich der Gastvögel sind als unerheblich negative zu bewerten. Die Erhaltungsziele der Arten werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes V 16 in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzeck maßgeblichen Bestandteilen, hier wertbestimmende Gastvogelarten, können ausgeschlossen werden.“[87]

„Im Ergebnis der Untersuchung sind Beeinträchtigungen spezieller und allgemeiner Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des VS-Gebietes V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ auszuschließen.“ [88]

Diese fachgutachterlichen Bewertungen sind in den Antragsunterlagen nachvollziehbar und umfassend dargelegt worden.

Im Hinblick auf die relevanten vorhabenbedingten Auswirkungen - Verknappung von Nahrungsflächen, Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit und Gelegeverluste durch Überstauung – auf wertbestimmende Brutvogelarten (hier: Kiebitz) ist nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht möglich sind, da aufgrund der überwiegend sommerbedeichten Außendeichsflächen keine Brutplätze betroffen sind. Überstauungen von Grünlandflächen sind nur in einigen Abschnitten möglich. Dort sind aber in der Bestandserfassung keine Brutplätze festgestellt worden.

Im Hinblick auf die relevante vorhabenbedingte Auswirkung - Verknappung von Nahrungsflächen - auf wertbestimmende Gastvogelarten ist nachvollziehbar dargelegt, dass im geplanten maximalen Staufall (52 Stunden) weiterhin ausreichende Ausweichflächen sowohl im sommerbedeichten Außendeichsbereich als auch im Binnenland zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen wird von der Genehmigungsbehörde und den für das Vogelschutzgebiet zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreis Leer, Landkreis Emsland) das geplante Vorhaben nach § 34 BNatSchG als nicht erheblich beeinträchtigend bewertet.

[85] Unterlagen D, FFH-VU, Tabelle 7-2-11, Seite 51

[86] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 7.2.5.2, Seite 54

[87] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 7.1.5.2, Seite 37

[88] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 7.2.7, Seite 56

IV.4.5 Keine prioritären FFH-Lebensräume/-arten in Mitleidenschaft gezogen

Die Verträglichkeitsprüfung hat ferner ergeben, dass prioritäre FFH-Lebensraumtypen und/oder FFH-Arten im Planungsraum bzw. in den beiden relevanten FFH-Gebieten nicht vorkommen bzw. nicht beeinträchtigt werden.

Der einzige prioritäre FFH-Lebensraumtyp innerhalb der beiden im Staubereich befindlichen FFH-Gebiete ist der Lebensraumtyp 91E0* - Auenwälder mit Alus glutinosa und Fraxinus exelsior. Dieser wird durch einen bis Ende März d.J. zulässigen Staufall nicht in Mitleidenschaft gezogen, welches der Verträglichkeitsprüfung sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. B.III.) eindeutig zu entnehmen ist.

Damit stellen sich auch insoweit keine zusätzlichen rechtlichen Anforderungen gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG an die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens.

IV.4.6 Zu berücksichtigende Vorhaben und Planungen (Summation)

Die Verträglichkeitsprüfung darf sich nicht auf die Prüfung beschränken, ob das Vorhaben für sich genommen erhebliche Beeinträchtigungen verursachen kann. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG (und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) ist vielmehr auch zu prüfen, ob derartige Wirkungen in Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten verursacht werden können. Sinn und Zweck der Summationsbetrachtung ist, eine schleichende Beeinträchtigung eines Gebietes durch nacheinander genehmigte, für sich genommen das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigende Vorhaben zu verhindern. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Vorhabens ist, dass es planerisch verfestigt ist, so dass die Auswirkungen verlässlich absehbar und damit in anderen Zulassungsverfahren berücksichtigungsfähig sind.
Mit Einreichung prüffähiger Antragsunterlagen erlangt ein Vorhaben Vorrang gegenüber nachfolgenden Vorhaben; die nachfolgenden Vorhaben haben dann die Auswirkungen des vorrangigen Vorhabens in ihrem Verfahren summativ zu berücksichtigen[89].

Vorhaben und Planungen, die für die relevanten Natura 2000-Gebiete den Tatbestand zur Berücksichtigung der Summationswirkung erfüllen könnten (z.B. Projektbegriff gemäß § 34 BNatSchG), sind vorliegend in der abschließenden Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt worden.

Der Vorhabenträger hat dazu in den Antragsunterlagen die räumlichen, formal-rechtlichen und fachlichen Kriterien dargelegt[90] und dementsprechend die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Oktober 2012) relevanten Vorhaben bei der gebietsbezogenen Prüfung und Bewertung berücksichtigt. Aufgrund von Einwendungen sind im Rahmen der Erörterung diese Aspekte nochmals detailliert vorgetragen und diskutiert worden.[91]

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind im Ergebnis auch unter Berücksichtigung summativer Auswirkungen keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG zu erwarten.

---

[89] OVG NRW, Urteil vom 01.12.2011; BVerwG, Beschluss vom 05.09.2012 (Kraftwerk Trianel)

[90] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 5.2, Seite 16 ff

[91] Niederschrift zum Erörterungstermin vom 06.02.2013 in Leer

Nicht berücksichtigt sind bloße Vorhabenplanungen und Projektideen, die noch nicht hinreichend verfestigt und so unkonkret sind, dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt nicht verlässlich absehbar sind. Denn diese sind nicht geeignet, in einer Zulassungsentscheidung berücksichtigt zu werden.

Bereits verwirklichte Vorhaben sind als Ist-Zustand der Natur, sog. (tatsächliche) Vorbelastung, in die Auswirkungsprognose und Bewertung eingegangen. Insbesondere sind die in der Vergangenheit bereits durchgeführten Baggermaßnahmen und die erforderlichen Unterhaltungs- und Bedarfsbaggerungen in die fachliche Begutachtung als Vorbelastung einbezogen. Zudem sind die erforderlichen Unterhaltungs- und Bedarfsbaggerungen auch unter Summationsgesichtspunkten im Hinblick auf die Erhaltungsziele der betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG anzusehen. Auch werden durch das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen Baggerungen beantragt bzw. sind diese auch nicht erforderlich. Sofern es zu zusätzlichen Baggerungen, aus welchen Gründen auch immer, kommen sollte, so sind diese auch nicht entscheidungserheblich, da Baggerungen in den Wintermonaten als relativ unkritisch aufgrund der niedrigen Wassertemperaturen anzusehen sind. Die o.g. Ausführungen betreffen auch das bereits planfestgestellte und umgesetzte Vorhaben zur Fahrrinnenanpassung der Unterems[92]. Insgesamt sind das Vorhaben zur Fahrrinnenanpassung und die damit verbundenen Maßnahmen als verträglich bewertet worden. In den Antragsunterlagen zum geplanten Vorhaben sind für die Natura 2000-Gebiete (FFH/Vogelschutz) mögliche summative Auswirkungen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht dargelegt worden mit dem Ergebnis, dass es für die beiden FFH-Gebiete im Hinblick auf die Ems als Wanderkorridor (FFH-Lebensraumtyp Ästuar und FFH-Art Flussneunauge) gemeinsame Wirkungen geben könnte („worst case“). Diese werden insgesamt aber als unerheblich negativ bewertet, da diese baubedingt möglichen summativen Auswirkungen mit der Fahrrinnenanpassung zeitlich und räumlich begrenzt sind und damit nicht im relevanten Umfang auftreten können.

Die o.g. Ausführungen betreffen auch das bereits genehmigte Vorhaben zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen in 2012 / 2014[93], bei dem eine Schiffsüberführung bereits erfolgt ist (2012) und die zweite Überführung noch ansteht (2014). Die Überführung in 2012 blieb nachweislich ohne negative Folgen für die Natura 2000 Gebiete. Auch durch die noch anstehende Schiffsüberführung im September 2014 werden summative Auswirkungen ausgeschlossen, da sich die einmaligen und zeitlich befristeten Wirkfaktoren nicht im relevanten Umfang auf die Schutz- und Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete auswirken. Auswirkungen auf die VS-Gebiete sind ausgeschlossen.

Andere Vorhaben und Planungen, die dem vorliegenden Antrag auf Ausweitung der Winterstaumöglichkeiten zeitlich nachfolgen, haben diesen als verfestigte Planung zu berücksichtigen und die Auswirkungen in den dortigen Verträglichkeitsprüfungen summativ zu berück-

[92] Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Bundeswasserstraßen Ems und Dortmund-Ems-Kanal durch die bereichsweise Anpassung der Unterems und des Dortmund-Ems-Kanals; WSD Nordwest vom 29.02.2012.

[93] Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probestaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014; NLWKN vom 30.07.2012

sichtigen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass kein Vorhaben „unter den Tisch fällt“ und der Zweck der Summationsbetrachtung auch insoweit erreicht wird. Dies gilt insbesondere für die Vertiefung der Aussenems, die als zeitlich nachrangiges Verfahren die Auswirkungen der Märzflexibilisierung zu berücksichtigen hat (nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen zum Vorhaben „Vertiefung der Aussenems“ wären im Übrigen summativ keine relevanten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete zu erwarten).

Im Erörterungstermin gestellter **Antrag Nr. 4**: Im Erörterungstermin[94] ist beantragt worden, dass die Aussenemsvertiefung im Rahmen der Summationsbetrachtung in der FFH-VP berücksichtigt werden sollte. Diesem Antrag wird mit den o.g. rechtlichen und fachlichen Hinweisen von der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Umfang entsprochen.

IV.4.7 Einwendungen

Nachfolgend sind alle aus fachlicher Sicht vorgetragenen Einwendungen und Anträge zu den o. g. Ziffern IV.1 – IV.4.6 der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG, untergliedert nach themenbezogenen Schwerpunkten, aufgeführt und beantwortet.

(a) Allgemeines, Summation, Kumulation, Vorbelastung

Einwendung: Es wird kritisiert, dass sich die Erfassung nur auf den bestehenden Zustand konzentriert und bei der Ermittlung von Betroffenheiten eine Berücksichtigung nur für die wertbestimmenden Arten nicht ausreichend sei (**E 32**).

Antwort: Die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2008) und berücksichtigt bei der Konfliktbewertung den aktuellen Gebietszustand und, soweit bekannt, geplante Entwicklungsmaßnahmen.

Einwendung: Die im Rahmen der FFH-VU berücksichtigten Pläne und Projekte sollen unvollständig sein und eine entsprechende ergänzende Prüfung für die Unterhaltungs- / Bedarfsbaggerungen sowie für alle bisherigen und zukünftigen Vorhaben im Zusammenhang mit der Flexibilisierung des Stauregimes erforderlich sein. Zur Begründung für die Baggerungen werden Entscheidungen des EuGH (2004 und 2010) herangezogen (**E 30**).

Antwort: In den Antragsunterlagen sind die Unterhaltungs-/Bedarfsbaggerungen für die planfestgestellte Bedarfstiefe (Beschlüsse zum Emssperrwerk und zum Emsausbau) als Vorbelastung berücksichtigt und in die Prognose einbezogen worden. Das mittlerweile genehmigte und vom Verwaltungsgericht Oldenburg[95] als rechtmäßig beurteilte Vorhaben zur zweimaligen Schiffsüberführung in 2012 + 2014[96] ist im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung ent-

[94] Niederschrift zum Erörterungstermins vom 06.02.2013 in Leer

[95] VG Oldenburg, Urt. v. 30.06.2014 – 5 A 4319/12 – Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen durch Baggern und Stauen

[96] Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probestaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014; NLWKN vom 30.07.2012 (Az.: PEms 1 - 62011-468-001)

sprechend geprüft worden. Danach ist kein Wirkpfad erkennbar, der im Zusammenwirken erhebliche Beeinträchtigungen auslösen könnte.

Einwendung: Es sei davon auszugehen, dass das Vorhaben für beide Vogelschutzgebiete (V10 + 16) zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird, da die betroffenen Brutplätze unzureichend ermittelt und unterschätzt worden sind. Darüber hinaus könne das Vorhaben auch für Gastvögel erheblich sein, da die Nistzeit für Graugänse in diesen Zeitraum fällt und insgesamt ein Nahrungsverlust für ca. 52 Stunden, z.B. für Nonnengänse, die auf Außendeichsflächen angewiesen sind, zu erwarten ist (**E 30, E 34**).

Antwort: Die für das geplante Vorhaben im Jahr 2011 durchgeführten Bestandserfassungen und die Auswertung vorhandener Unterlagen werden insgesamt als umfassend und ausreichend angesehen (vgl. Kap.B.III. – UVP). Gleiches gilt für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erfolgte Bewertung von Auswirkungen für wertbestimmende Brut- und Gastvogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie. Die Graugans zählt nicht zu den wertbestimmenden Brutvogelarten der beiden Vogelschutzgebiete (V10 + V16), ist in den Antragsunterlagen aber als wertbestimmende Gastvogelart berücksichtigt worden[97]. Der mögliche Nahrungsverlust im Staubereich und damit auch nur in Teilräumen der Vogelschutzgebiete wird als unerheblich bewertet, da dieser lediglich temporär zu erwarten ist und genügend Ausweichbereiche verfügbar sind. Gleiches ist für die Nonnengans zu erwarten, für die im Staufall ebenfalls ausreichende Nahrungsflächen zur Verfügung stehen werden.

Einwendung: Durch die Erhöhung des Stauziels komme es zu Überschwemmungen des Deichvorlandes, was nicht mit internationalen Richtlinien übereinstimme (**E 34**).

Antwort: Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Auswirkungen sind in den Antragsunterlagen umfassend dargelegt und konnten damit abschließend bewertet werden (vgl. Kap. B.III. – UVP). Im Hinblick auf die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG sind ebenfalls alle relevanten Auswirkungen dargelegt und die danach erforderlichen fachlichen und rechtlichen Regelungen erfüllt. Der Einwand ist damit nicht zutreffend.

Einwendung: Die FFH-Verträglichkeitsstudie sei mangelhaft, da sie auf den Ermittlungsdefiziten der UVU aufbaut (z.B. Wirkfaktoren, Untersuchungsrahmen) (**E 30**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Wie dem Kap. B.III. (UVP) zu entnehmen ist, haben die Antragsunterlagen keine derartigen Mängel. Insofern ist eine Datenübernahme in die abschließende Verträglichkeitsuntersuchung ohne weiteres möglich.

Einwendung: Die FFH-VU sei in der Bewertung/Ergebnis nicht nachvollziehbar und sei insgesamt nicht ausreichend, um die FFH-Verträglichkeitsprüfung abschließend durchführen zu können (**E 30**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung konnten auf der Grundlage der Antragsunterlagen alle relevanten Aspekte umfassend geprüft und bewertet werden.

[97] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 7.1.5.2 (Seite 36) und 7.2.5.2 (Seite 53)

Einwendung: Das beantragte Vorhaben führe zu einer weiteren Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Ems und damit auch zu einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen in den FFH und Vogelschutzgebieten (**E 31, E 34**).

Antwort: Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Auswirkungen sind in den Antragsunterlagen umfassend dargelegt und konnten damit abschließend bewertet werden (vgl. Kap. B.III. – UVP). Im Hinblick auf die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG wird davon ausgegangen, dass es nur für das Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden (V 10)“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann. Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Kohärenz sind dargelegt und müssen entsprechend umgesetzt werden. Die zeitliche Umsetzung/Herstellung ist zusätzlich durch die Nebenbestimmungen unter A.II.1 festgelegt. Damit werden die fachlichen und rechtlichen Regelungen erfüllt.

(b) Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (V 10)

Einwendung: Der Bestand der Vogelart „Kiebitz“ sei im Vogelschutzgebiet V 10 bereits stark rückläufig, was durch das beantragte Vorhaben noch verstärkt werden würde (**E 34**).

Antwort: Ein negative Bestandstrend für den Kiebitz im Außendeichsbereich ist nicht allein für das Vogelschutzgebiet V 10, sondern insgesamt festzustellen. Die konkreten Auswirkungen für das Vogelschutzgebiet V 10 sind in den Antragsunterlagen ermittelt, dargelegt und nachvollziehbar bewertet worden. Die entsprechenden Maßnahmen (Schadensbegrenzung / Kohärenz) sind im Vogelschutzgebiet V 16 vorgesehen, wodurch der ökologische Zusammenhalt des Netzes Natura 2000 sichergestellt ist.

Einwendung: Die Vogelart „Kiebitz“ sei aktuell in einem schlechten Erhaltungszustand (**E 30**).

Antwort: In den Antragsunterlagen[98] ist der Erhaltungszustand für den Kiebitz und andere wertbestimmende Brutvogelarten für das Vogelschutzgebiet V 10 dargelegt worden. Danach ist in der Gesamtbewertung der Erhaltungszustand „B“ und entspricht damit der Bewertung zum Zeitpunkt der aktualisierten Gebietsmeldung (vgl. Standard-Datenbogen, Juli 2007). Im Hinblick auf die Erstellung des Integrierten Bewirtschaftungsplans (IBP) Emsästuar ist im Fachbeitrag 1 „Natura 2000“ der Erhaltungszustand aktuell ermittelt und im Ergebnis bestätigt worden.. Der Einwand ist somit im Hinblick auf die Bewertungsmethode für EU-Vogelschutzgebiete nicht zutreffend.

Einwendung: Es sei davon auszugehen, dass die in den Antragsunterlagen bereits festgestellte erhebliche Beeinträchtigung für das Vogelschutzgebiet V 10 unterschätzt wird, da als Bezugswert für den Kiebitz die Bestandsdaten aus dem Jahr 1990 zugrunde gelegt werden müssten und die angenommene Vorbelastung durch aktuell bestehende natürliche Überschwemmungen im Vorland aus fachlichen und rechtlichen Erwägungen nicht mit den staufallbedingten Auswirkungen gleichgesetzt werden kann (**E 30**).

[98] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 7.1.4.1, Tabelle 7.1-6, Seite 26

Antwort: Für das Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ erfolgte vom Land Niedersachsen vor einigen Jahren gegenüber der EU eine Überprüfung und Aktualisierung der Gebietsmeldung, die entsprechenden Grundlagen sind im Standard-Datenbogen (aktueller Stand: Juli 2007) dargelegt. Als Bezugswert ist damit auch der aktualisierte Meldezustand zu Grunde zu legen, wonach sich für die Vogelart „Kiebitz“ der gemeldete Erhaltungszustand „B“ nicht verändert hat. In den Antragsunterlagen sind, neben vielen anderen Bezugsquellen, für Brutvögel die Daten aus Bestandserfassungen der Jahre 2006 und 2011 dargelegt und bewertet worden. Dieses ist für ein geplantes Vorhaben der zu erfüllende Untersuchungsumfang, auch vor dem Hintergrund eines allgemein rückläufigen Bestandtrends einzelner Vogelarten. Da die bisherigen Staufälle auch mit keinen betriebsbedingten Auswirkungen beim Kiebitz verbunden gewesen sind, wird dieser Einwand als nicht zutreffend angesehen.

Einwendung: Es sei davon auszugehen, dass das beantragte Vorhaben auch für Gastvögel mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden ist, da in diesem Zeitraum für verschiedene Arten das Nahrungsangebot im Binnenland nicht geeignet wäre und durch den Staufall aufgrund von Überschlickung von einer Habitatverschlechterung ausgegangen werden müsste. Damit dürfte das Vorhaben insgesamt nicht den NSG-VO ´s bzw. den damit verbundenen Schutz- und Erhaltungszielen entsprechen (**E 30**).

Antwort: Eine Habitatverschlechterung für Gastvögel durch Überschlickung von Nahrungsflächen ist nicht zu erwarten. Dieses zeigt ein aktuelles Gutachten zur Erfassung der staufall- und sturmflutbedingten Sedimentation[99]. Während bei Sturmflut eine deutliche Sedimentation nachgewiesen werden konnte, war eine Sedimentation auf den Salzwiesen im betriebsbedingten Staufall nur in sehr geringem Umfang nachzuweisen. Im Staufall sinkt das Material schon im Flusslauf ab, bevor das Wasser über die Ufer und damit auf das Vorland läuft.

Einwendung: Aufgrund der insgesamt rückläufigen Bestandsentwicklung der Vogelart „Kiebitz“ unter Berücksichtigung der zusätzlichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sei es Aufgabe des Schutzgebietsmanagement für das Gebiet V 10, diesem Trend entgegenzuwirken (**E 9**).

Antwort: Der allgemein rückläufige Trend des Kiebitzes wurde im Rahmen der Antragsunterlagen auch für das Vogelschutzgebiet V 10 berücksichtigt. Eine durch das geplante Vorhaben zusätzliche Beeinträchtigung wird durch entsprechende kohärenzsichernde Maßnahme verhindert. Im Hinblick auf ein Schutzgebietsmanagement wird auf die Erstellung eines Integrierten Bewirtschaftungsplans (IBP) Emsästuar verwiesen.

(c) Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (V 16)

Einwendung: Es sei davon auszugehen, dass es entgegen der Darstellung in den Antragsunterlagen auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das Vogelschutzgebiet V 16 kommen könnte, sofern für den Kiebitz der Bestand zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung zu

[99] IBL Umweltplanung im Auftrage von NLWKN: Monitoring von Flora und Vegetation sowie der staufallbedingten Sedimentation in Atlantischen Salzweisen an der Unterems, 12/2012

Grunde gelegt wird und Verschlechterungen einer Wiederherstellbarkeit berücksichtigt werden. Das Vorhaben wird damit nicht dem Erhaltungsziel „Sicherung und Erhalt beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungsräume entsprechen (**E 30**).

Antwort: In den Antragsunterlagen sind für die wertbestimmenden Brutvogelarten (z.B. Kiebitz) die aktuell vorhandenen Bestandsdaten für das gesamte Vogelschutzgebiet und die für den Planungsraum (Außendeichs) konkret erfassten Daten dargelegt worden. Der aktuelle Erhaltungszustand für den Kiebitz hat sich seit der Meldung insgesamt nicht verändert, d.h. er ist weiterhin in „B“. Die FFH-VU erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2008) und berücksichtigt bei der Konfliktbewertung den aktuellen Gebietszustand sowie, sofern bekannt, geplante Entwicklungsmaßnahmen. Da der größte Teil der Außendeichsflächen in diesem Vogelschutzgebiet sommerbedeicht ist und für den Kiebitz als einzige relevante frühbrütende Art keine Brutreviere unterhalb NHN +2,7 festgestellt worden sind, ist auch keine betriebsbedingte Auswirkung zu erwarten.

(d) FFH-Gebiet „Unterems und Aussemems“

Einwendung: Die in der FFH-VU verwendeten vorläufigen Schutz- und Erhaltungsziele sollen insgesamt unvollständig wiedergegeben und nicht ausreichend berücksichtigt worden sein. Dieses soll auch die bestehenden konkreten Schutzziele aus vorhandenen NSG-Verordnungen betreffen (**E 30**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Gegenstand der FFH-VU sind die vorläufigen Erhaltungsziele der relevanten Lebensraumtypen und Arten (vgl. Unterlage D, FFH-VU, Kap. 7.3.2, Seite 61 ff) sowie aktuell auch die Erhaltungsziele in dem Fachbeitrag „Natura 2000“ (IBP Ems)[100]. Die NSG-VO „Nendorper Deichvorland“ (Landkreis Leer, WE 242) und auch die NSG-VO „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum (Landkreis Leer, WE 272) enthalten darüber hinaus keine speziellen Erhaltungsziele für die im Standard-Datenbogen zu den FFH-Gebieten genannten Lebensraumtypen oder Arten.

Einwendung: Es sei nicht ausreichend gewürdigt worden, dass der natürlich auftretende Tidescheitelwasserstand nur von sehr kurzer Dauer ist (deutlich unter 1 Stunde), während das beantragte Vorhaben zu einer 52-stündigen Überstauung führen könnte und damit relevante Auswirkungen, z.B. durch die Sedimentation von Schwebstoffen, für die Vegetation eintreten (**E 30**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Bereits in den Antragsunterlagen (vgl. Unterlage C, UVU, Kap. 5.2.1, Seite 18 ff) wird dargelegt, dass die Böden der Außendeichsflächen im Winterhalbjahr auch witterungsbedingt durch Schnee und Regenfälle vielfach über längere Zeiträume wassergesättigt sind. In einzelnen Bereichen wie z. B. auf Grünlandflächen können diese durch Niederschlags- oder Schmelzwasser mehrere Tage überstaut werden. Ergänzend dazu kann auch auf ein aktuelles Gutachten zur Erfassung der staufall- und sturm-

[100] KÜFOG (2014): Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ im Integrierten Bewirtschaftungsplan Emsästuar im Auftrag des NLKWN Brake-Oldenburg, unter Mitarbeit von Royal HaskoningDHV im Auftrag von Rijkswaterstaat, unveröffentlicht.

flutbedingten Sedimentation[101] verwiesen. Während bei Sturmflut eine deutliche Sedimentation nachgewiesen werden konnte, war eine Sedimentation auf den Salzwiesen im betriebsbedingten Staufall nur in sehr geringem Umfang nachzuweisen. Im Staufall sinkt das Material schon im Flusslauf ab, bevor das Wasser über die Ufer und damit auf das Vorland läuft.

Einwendung: Es sei davon auszugehen, dass der FFH-Lebensraumtyp „Ästuarien“ aufgrund verschiedener vorhabenbedingter Wirkfaktoren in seinen Schutz- und Erhaltungszielen erheblich betroffen sei und mit dem beantragten Vorhaben durch die Ausdehnung der Staumöglichkeiten eine Verschlechterung der Wiederherstellungsmöglichkeiten eines günstigen Erhaltungszustandes verbunden sein soll (**E 30**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Wie bereits den Antragsunterlagen und auch dem Kap. B.III. (UVP) zu entnehmen ist, sind mit dem geplanten Vorhaben keine umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen verbunden. Der FFH-Lebensraumtyp „Ästuarien (1130) und dessen charakteristischen Arten sind natürlicherweise an bereits bestehende Verhältnisse angepasst. Die Ausdehnung der Staumöglichkeiten liegt ganz zu Beginn der Vegetationsperiode und ist insgesamt nicht geeignet, um mit den relevanten vorhabenbedingten Wirkfaktoren eine Veränderung der vorhandenen Pflanzen/Biotope als maßgebliche Bestandteile des Lebensraumtyps/des FFH-Gebietes herbeizuführen. Die zum langfristigen Fortbestand notwendigen abiotischen Faktoren bleiben dauerhaft erhalten.

Einwendung: Es sei davon auszugehen, dass der FFH-Lebensraumtyp „Atlantische Salzwiesen“ aufgrund der Überstauungen und der damit verbundenen veränderten Sedimentation (Umfang und Zeitpunkt der Schlickablagerungen) beeinträchtigt werden könnte (**E 30**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Wie bereits den Antragsunterlagen und auch dem Kap. B.III. (UVP) zu entnehmen ist, sind mit dem geplanten Vorhaben keine umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen verbunden. Auswirkungen auf die Vegetation durch vorhabenbedingte Sedimenteinträge sind nicht zu erwarten. Dieses zeigt auch ein aktuelles Gutachten zur Erfassung der staufall- und sturmflutbedingten Sedimentation[102]. Während bei Sturmflut eine deutliche Sedimentation nachgewiesen werden konnte, war eine Sedimentation auf den Salzwiesen im betriebsbedingten Staufall nur in sehr geringem Umfang nachzuweisen. Im Staufall sinkt das Material schon im Flusslauf ab, bevor das Wasser über die Ufer und damit auf das Vorland läuft.

Einwendung: Es sei davon auszugehen, dass die FFH-Tierart „Flussneunauge“ aufgrund verschiedener vorhabenbedingter Wirkfaktoren in seinen Schutz- und Erhaltungszielen erheblich betroffen sei und mit dem beantragten Vorhaben eine Verschlechterung der Wiederherstellungsmöglichkeiten eines günstigen Erhaltungszustandes verbunden sein soll (**E 30**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Wie bereits den Antragsunterlagen und auch dem Kap. B.III. (UVP) zu entnehmen ist, sind mit dem geplanten Vorhaben keine umweltrelevan-

[101] IBL Umweltplanung im Auftrage von NLWKN: Monitoring von Flora und Vegetation sowie der staufallbedingten Sedimentation in Atlantischen Salzweisen an der Unterems, 12/2012

[102] IBL Umweltplanung im Auftrage von NLWKN: Monitoring von Flora und Vegetation sowie der staufallbedingten Sedimentation in Atlantischen Salzweisen an der Unterems, 12/2012

ten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Fische) verbunden. Danach ist festgestellt worden, dass die Wanderzeit des Flussneunauges vorhabenbedingt (Barrierewirkung) nur randlich betroffen ist. In der zweiten Märzhälfte ist davon auszugehen, dass der Großteil aufwärtswandernder Flussneunaugen das Emssperrwerk bereits passiert hat. Einzelne in der zweiten Märzhälfte noch wandernde Individuen könnten bei ihrer Aufwärtswanderung durch das geplante Vorhaben (zusätzliche Staudauer von max. 40 Stunden) behindert werden, eine dadurch bedingte Auswirkung auf Bestandsebene ist nicht zu erwarten. Die durch das Erhaltungsziel geforderte funktionale Bedeutung der Ems als Wanderkorridor bleibt dauerhaft erhalten.

Einwendung: Bei der Bewertung aller vorhabenbedingten Auswirkungen müsste aufgrund der hohen Vorbelastung der Unterems aus rechtlicher Hinsicht der Ist-Zustand des FFH-Gebietes in den Jahren 1995 (Inkrafttreten FFH-RL) bzw. 1997 (Umsetzungspflicht FFH-RL) herangezogen werden (**E 30**).

Antwort: Die FFH-VU erfolgt auf Grundlage der rechtlichen Grundlagen gemäß BNatSchG und nach den Vorgaben des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2008) und berücksichtigt bei der Konfliktbewertung den aktuellen Gebietszustand sowie, sofern bekannt, geplante Entwicklungsmaßnahmen. Danach ist eine Beeinträchtigung jede Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands der relevanten Lebensräume und Arten. Die Entwicklungen des FFH-Gebietes seit dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung sind im aktuellen Erhaltungszustand des Gebietes enthalten und insofern in der FFH-VU bzw. der abschließenden Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt worden.

Einwendung: Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie sei ohne ein umfassendes ökologisches Sanierungskonzept für die Ems nur möglich, wenn die Spirale weiterer - auch unerheblicher – Eingriffe unterbunden wird (**E 40**).

Antwort: In den Antragsunterlagen und der abschließenden Verträglichkeitsprüfung sind für das FFH-Gebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt worden. Das Thema „Wiederherstellung“ bleibt einem Sanierungskonzept/Managementplan überlassen.

Einwendung: Die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 3 + 4 im potentiellen FFH-Gebiet „Unter- und Aussenems" sei nicht gegeben, weil hier aufgrund des derzeitigen Schutzstatus von einer Veränderungssperre ausgegangen werden müsste (**E 30**).

Antwort: Es ist zwar richtig, dass das FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ bei Vorlage des Planfeststellungsantrages noch nicht in die Kommissionsliste der EU eingetragen war und somit zu diesem Zeitpunkt als potentielles FFH-Gebiet anzusprechen war. Dieses bedeutet jedoch nicht, dass jede Beeinträchtigung unzulässig ist und eine Veränderungssperre gilt. Es ist für das geplante Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung unter Anlegung der materiell-rechtlichen Maßstäbe des Art. 6 Abs. 3+4 der FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG durchgeführt worden. Hierdurch ist auch bei einem faktischen FFH-Gebiet gewährleistet, dass die ökologischen Merkmale des Gebietes nicht ernsthaft beeinträchtigt werden und ein angemessener Schutz des Gebiets im Sinne der Rechtsprechung des EuGH sichergestellt wer-

den kann. Zudem wurde das Gebiet zwischenzeitlich in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region aufgenommen[103].

Einwendung/Antrag: Die Aussetzung des Verfahrens wird aus folgenden Gründen beantragt: Es sei mit Hinweisen auf Urteile des EuGH davon auszugehen, dass bis zur abschließenden Entscheidung über die Frage der Aufnahme des FFH-Gebietes „Unterems und Aussenems“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region die in Artikel 6 Absätze 2 - 4 FFH-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen nicht zur Anwendung kommen können (**E 30**).

Antwort: Dem Antrag wird nicht zugestimmt, da für das geplante Vorhaben den Anforderungen gemäß Artikel 6 Abs. 3+4 FFH-RL bzw. der entsprechenden Urteile des EuGH auch ohne Aufnahme des FFH-Gebietes ausreichend Rechnung getragen wird. Im Übrigen wurde das Gebiet zwischenzeitlich in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region aufgenommen.

Einwendung: Das beantragte Vorhaben führe zu einer weiteren Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Unterems (**E 8**).

Antwort: In den Antragsunterlagen und der abschließenden Verträglichkeitsprüfung sind für das FFH-Gebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt worden.

(e) FFH-Gebiet „Ems“

Einwendung: Es sei davon auszugehen, dass FFH-Lebensraumtypen aufgrund verschiedener vorhabenbedingter Wirkfaktoren in ihren Schutz- und Erhaltungszielen erheblich betroffen sind und mit dem beantragten Vorhaben durch die Ausdehnung der Staumöglichkeiten eine Verschlechterung der Wiederherstellungsmöglichkeiten, z.B. eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs und des Süßwasserwatts, verbunden sein könnten (**E 30**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Wie bereits den Antragsunterlagen und auch dem Kap. B.III. (UVP) zu entnehmen ist, sind mit dem geplanten Vorhaben keine umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen verbunden. Die FFH-Lebensraumtypen und dessen charakteristischen Arten sowie der FFH-Arten sind natürlicherweise an bereits bestehende Verhältnisse angepasst. Die Ausdehnung der Staumöglichkeiten liegt außerhalb der Vegetationsperiode und ist insgesamt nicht geeignet, um mit den relevanten vorhabenbedingten Wirkfaktoren (zeitlich verschobene Überstauung, Sedimentation) eine Veränderung der vorhandenen Pflanzen/Biotope als maßgebliche Bestandteile des Lebensraumtyps/des FFH-Gebietes herbeizuführen. Die zum langfristigen Fortbestand notwendigen abiotischen Faktoren bleiben dauerhaft erhalten. Die Möglichkeiten zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes bleiben erhalten bzw. werden vorhabenbedingt nicht verändert.

Einwendung: Es sei davon auszugehen, dass die FFH-Tierart „Flussneunauge“ aufgrund verschiedener vorhabenbedingter Wirkfaktoren in den Schutz- und Erhaltungszielen erheb-

[103] ABl. L 350 vom 21.12.2013, S. 211

lich betroffen sei und mit dem beantragten Vorhaben eine Verschlechterung der Wiederherstellungsmöglichkeiten eines günstigen Erhaltungszustandes verbunden sein soll (zusätzlicher Pumpbetrieb, Verstärkung negativer Tendenzen) (**E 30)**.

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Wie bereits den Antragsunterlagen und auch dem Kap. B.III. (UVP) zu entnehmen ist, sind mit dem geplanten Vorhaben keine umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Fische) verbunden. Danach ist festgestellt worden, dass die Wanderzeit des Flussneunauges vorhabenbedingt (Barrierewirkung) nur randlich betroffen ist. In der zweiten Märzhälfte ist davon auszugehen, dass der Großteil aufwärtswandernder Flussneunaugen das Emssperrwerk bereits passiert hat. Einzelne in der zweiten Märzhälfte noch wandernde Individuen könnten bei ihrer Aufwärtswanderung durch das geplante Vorhaben (zusätzliche Staudauer von max. 40 Stunden) behindert werden, eine dadurch bedingte Auswirkung auf Bestandsebene ist nicht zu erwarten. Die durch das Erhaltungsziel geforderte funktionale Bedeutung der Ems als Wanderkorridor bleibt dauerhaft erhalten.

I.4.7 Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung

Zusammenfassend wird gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele für

- das FFH-Gebiet „Unterems und Aussenems“
- das FFH-Gebiet „Ems“ und
- das Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“

zu erwarten sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele können bei Anlegung strengster fachlicher und rechtlicher Maßstäbe, wie sie in den Urteilen des BVerwG zur Westumfahrung Halle[104] und zur A 44 VKE 20[105] entwickelt worden sind, nicht ausgeschlossen werden für

- das Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“.

Das Vorhaben ist mithin als nicht verträglich mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes V 10 anzusehen und damit gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig.

IV.5 Abweichungsprüfung

Erweist sich ein Vorhaben als mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht verträglich und damit unzulässig, kann es gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG abweichend nur zugelassen werden, soweit es
- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und

[104] BVerwG, Urteil v. 17.1.2007 - BVerwGE 128, 1 – Westumfahrung Halle.

[105] BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3.06 – Hessisch Lichtenau - hier insbesondere Rdn. 94, 108 -110, 131, 132, 201, 206.

- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
Diese Voraussetzungen werden von der geplanten Erweiterung der Winterstaumöglichkeiten erfüllt.

Prioritären Arten oder Lebensräume werden durch das Vorhaben nicht in Mitleidenschaft gezogen (s.o.), so dass eine Beteiligung der EU-Kommission nicht erforderlich ist (§ 34 Abs. 4 und 5 BNatSchG).

Das in Rede stehende Vorhaben ist, wie nachfolgend dargelegt wird, durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt, die einen Eingriff in die naturschutzrechtlichen Integritätsinteressen gestatten. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. Die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Netzes „Natura 2000“ sind getroffen.

Dazu im Einzelnen:

IV.5.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die mit der Erweiterung der Winterstaumöglichkeiten um zwei Wochen verbundenen Beeinträchtigungen sind durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. In einer konkreten Abwägung zwischen den Integritätsinteressen des Naturschutzes und den für das Vorhaben sprechenden Gründen kann der Nachweis geführt werden, dass die Vorhabenbelange im Range vorgehen.

Ergänzend zu den Antragsunterlagen[106]haben der Antragsteller und die am Verfahren beteiligte Meyer Werft im Erörterungstermin überzeugend und schlüssig dargelegt, dass sie zur Erhaltung des Werftstandorts (und damit der Wirtschaftsstruktur des gesamten Raumes) auf die Verlängerung der Stauzeit angewiesen sind. Dazu werden die Ausführungen unter B.II. dieses Beschlusses in Bezug genommen. Wie dort bereits dargestellt, befindet sich die Werft im internationalen Wettbewerb. Es ist verständlich, dass sie angesichts dessen ausreichend flexibel auf die Wünsche ihrer Kunden eingehen muss. Sie verfügt auf dem Werftgelände über ein kleines Baudock 1 und ein großes Baudock 2. In dem kleinen Baudock konnten in der Vergangenheit Kreuzfahrtschiffe der AIDA-Serie gebaut werden. Das letzte Schiff dieser Serie ist im Frühjahr 2013 überführt worden. Wie schon den Medien zu entnehmen war, sind die Folgeaufträge für diese Serie aus Kostengründen an asiatische Mitbewerber gegangen. Die vom Markt geforderten Schiffsgrößen haben sich, wie die Werft anschaulich verdeutlicht hat, von 2000 bis 2014 verdoppelt. Um wettbewerbsfähig bleiben zu können, ist die Werft deshalb darauf angewiesen, jährlich drei, zumindest aber zwei große Schiffe bauen zu können. Die dafür getroffenen innerorganisatorischen und betrieblichen Abläufe hat die Werft überzeugend dargelegt. Das kleine Baudock ist nur für Schiffe mit einem maximalen Tiefgang von 7,2 m geeignet, nicht jedoch für Schiffe mit einem größeren Tiefgang bis 8,5 m. Es kann für die Fertigung der nunmehr geforderten Schiffsgrößen infolge technischer Einschränkungen (Größe des Baudocks (Länge, Breite, Höhe)) nicht genutzt werden. Eine Erweiterung des kleinen Docks ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten im Hafen Papenburg (keine Flächenverfügbarkeit, Binnenhafenwasserstand Papenburg) un-

[106] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 8.3, Seite 81

möglich. Durch eine Erweiterung der Winterstaumöglichkeiten um zwei Wochen hingegen würde die Werft in die Lage versetzt, das große Baudock vor dem Hintergrund der geänderten innerbetrieblichen Abläufe, der weiterentwickelten Fertigung und Logistik so zu nutzen, dass infolge der besseren Taktung innerhalb des hier relevanten Zeitraums mindestens zwei große Schiffe gebaut werden können.

Wie die Werft im Erörterungstermin schlüssig und überzeugend dargelegt hat, ist die Möglichkeit der Bedienung des Marktes mit mindestens zwei großen Kreuzfahrtschiffen auf Dauer von existenzieller Bedeutung. Nur über die beantragte Flexibilisierung bleibt die Werft gegenüber mehreren Kunden lieferfähig. Fehlt es an dieser Flexibilität, gehen in dem ohnehin hart umkämpften Markt weitere Liefermöglichkeiten für die Werft zurück. Dies hätte massiven Personalabbau zur Folge und könnte schließlich zur Existenzbedrohung für die Werft führen. Die Bedeutung der Werft für die regionale Wirtschaftstruktur ist bereits mehrfach von der Planfeststellungsbehörde dargestellt und anerkannt worden. Die Existenzgefährdung der Werft würde darüber hinaus eine Vielzahl von abhängigen Zulieferbetrieben gefährden. Insoweit werden die Ausführungen zu B.II. in Bezug genommen.
Daraus ergeben sich aus Sich der Planfeststellungsbehörde deutlich die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das beantragte Vorhaben sprechen.

Diese Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen auch die in Rede stehenden Naturschutzbelange. Zur Darstellung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Erweiterung der Winterstaumöglichkeiten um zwei Wochen im März ergeben, kann auf die UVP, Kap. B.III. Bezug genommen werden. Die dort festgestellten Beeinträchtigungen (die zudem kompensiert und kohäriert werden) sind von Umfang und Gewicht her nicht so schwerwiegend, dass sie geeignet wären, die geschilderten wirtschaftlichen und sozialen Belange zurücktreten zu lassen.

Einwendung: Da der durch vorhabenbedingte Auswirkungen betroffene Raum gemäß LROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und zudem in weiten Teilen als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000" festgelegt worden ist, sei das überwiegende öffentliche Interesse für den Raum auf den Schutz von Natur und Landschaft festgelegt (**E 30**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Die genannten Festlegungen schließen andere öffentliche Interessen nicht aus. Durch die für das geplante Vorhaben vorgesehenen Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen werden Beeinträchtigungen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ausgeglichen und damit das Schutzgebietsnetz Natura 2000 erhalten.

Einwendung: Die erforderliche Gegenüberstellung und Abwägung der mit dem Vorhaben verbundenen Interessen einerseits und den Beeinträchtigungen des Netzes Natura 2000 andererseits sei in den Antragsunterlagen nicht erfolgt (**E 30, E 39**).

Antwort: Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind von der Genehmigungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der Einwendungen detailliert geprüft worden und in der abschließenden Verträglichkeitsprüfung umfassend dargelegt

worden mit dem Ergebnis, dass diese Gründe vorliegen und damit die Anforderungen nach § 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG ausreichend erfüllt sind.

IV.5.2 Alternativen

Zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben. Alternativen im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind technisch entweder nicht machbar oder nicht zumutbar und würden das Vorhaben mit Abstrichen belasten, die angesichts der mit dem Projekt zu verwirklichenden Ziele unzumutbar sind (BVerwGE 110, 302- Hildesheim I; BVerwGE 130, 299 – Hessisch Lichtenau II).

Die zu prüfenden Alternativen sind bereits in Kap. B.III.1.2 und III.3 (UVP) umfassend dargelegt.

Gegenüber dem geplanten Vorhaben wären folgende Alternativen denkbar:

a. Werftverlagerung
b. Teilverlagerung der Produktion
c. Technische Möglichkeiten der Leichterung / Verringerung des Tiefgangs
d. Tieferlegung der Emssohle
e. Tieferlegung der Emssohle (über die planfestgestellte Tiefe hinaus)
f. Erweiterung des vorhandenen kleinen Docks bzw. Neubau eines weiteren Großdocks
g. Erweiterung der Staumöglichkeiten im Herbst (durch Änderung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff und Salinität) oder durch Erweiterung in den Zeitraum ab dem 16.07. des Kalenderjahres

Die Alternativen a. – f. scheiden aus, da diese nicht geeignet sind das Planungsziel, nämlich die Flexibilisierung in der zweiten Märzhälfte, zu erreichen. Zur weiteren Begründung wird auf bereits bestehende Genehmigungen zum Emssperrwerk[107] und die detaillierten Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kapitel B.III.1.2 und B.III.3.1) verwiesen.

Im Rahmen der Abweichungsprüfung ist somit noch die Alternative „g. Erweiterung der Staumöglichkeiten“ zu betrachten. Auch insoweit werden die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. B.III.3) in Bezug genommen. Die umweltrelevanten Aspekte dieser Alternative haben das Ergebnis, dass sie aus Umweltsicht nicht vorzugswürdig wäre und im Übrigen nicht zur Erreichung des Planzieles geeignet ist. Für eine Stauzeitverlängerung in der zweiten Märzhälfte gibt es mithin unter Berücksichtigung der Planungsziele des Vorhabenträgers keine bzw. keine umweltschonendere Alternative.

Eine zumutbare Alternative zu dem beantragten Vorhaben ist mithin nicht gegeben.

Einwendung: In den Antragsunterlagen sei der geplante Stauzeitraum nicht begründet worden und es sei nicht ersichtlich, inwiefern als Alternativen weniger stark mit den Brutzeit-

[107] Beispielsweise Planfeststellungsbeschluss v. 03.04.2009 und gehobene wasserrechtliche Erlaubnis v. 30.07.2012

räumen kollidierende Zeiten, z.B. die erste Märzhälfte oder die zweite Februarhälfte, möglich sein können (**E 8**).

Antwort: Vorverlegungen von Schiffsüberführungen sind für den Winterstau bereits auf Grundlage bestehender Genehmigungen möglich und sind damit keine Alternative. Mit dem geplanten Vorhaben sollen dagegen die Staumöglichkeiten zeitlich erweitert werden.

Einwendung: Die Antragsunterlagen werden als für die Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht ausreichend angesehen (**E 30**).

Antwort: Der die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses und das Fehlen zumutbarer Alternativen begründende Sachverhalt ist in den Antragsunterlagen und im Erörterungstermin so dargelegt worden, dass die Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG umfassend prüfen konnte.

IV.5.3 Kohärenzmaßnahmen

Wird ein Projekt trotz erheblicher Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen, so hat der Vorhabenträger gem. § 34 Abs. 5 Maßnahmen zu treffen, die den Zusammenhang des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sichern.

Der Vorhabenträger hat als Kohärenzmaßnahme eine Fläche im Landkreis Emsland, Gemarkung Rhede in einem sommerdeichgeschützten Bereich innerhalb des Vogelschutzgebietes V16 vorgesehen. Hierzu führt er aus:

„Im Ergebnis der Maßnahmenermittlung für Wiesenbrüter wird ein Bedarf an ergänzenden, außerhalb der vorhabenbedingt beeinträchtigten Bereiche liegenden Bruthabitaten ersichtlich. Unter Berücksichtigung des Mindesthabitatbedarfs des Kiebitz pro Brutpaar und der Anzahl beeinträchtigter Brutpaare beträgt die Größe der erforderlichen Maßnahmenfläche insgesamt ca. 12 ha.“ [108]

„Ziel der Maßnahme ist die Schaffung geeigneter Habitatbedingungen für den Kiebitz als Wiesenbrüter … in einem Bereich, der mit dem VS-Gebiet V10 in funktionaler und räumlicher Verbindung steht.“[109]

„Nach den aktuellen Erkenntnissen sind die Maßnahmen (E1, E2 + E4) geeignet, die prognostizierte erhebliche Beeinträchtigung von Gelegen bzw. Bruten durch das Vorhaben … zu kompensieren und die Erhaltungsziele des VS-Gebietes V10 insbesondere hinsichtlich des Kiebitz zu wahren.“[110]

Die generelle und in den Antragsunterlagen inhaltlich umfassend beschriebene Vorgehensweise entspricht, wie bereits dargelegt, den üblichen methodischen und fachlichen Standards zur Verträglichkeitsprüfung.

---

[108] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 8.4.2.1, Seite 82

[109] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 8.4.2.2, Seite 83

[110] Unterlage D, FFH-VU, Kap. 8.4.2.2, Seite 87

Danach ist im Vogelschutzgebiet V10 für die relevante wertbestimmende Brutvogelart Kiebitz aus den durchgeführten Bestandserfassungen (2006/2011) im Außendeichsbereich der Maximalwert von 180 Brutpaaren (2006) zugrunde gelegt worden. Von diesen Brutpaaren befinden sich 125 Brutpaare innerhalb der vom geplanten Vorhaben betroffenen Stauhöhen. Anschließend ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung (natürliche Überflutungswahrscheinlichkeit differenziert nach Höhenlage der Brutstandorte) ein Maximalwert von 50 Brutpaaren ermittelt worden. Aufgrund des vorhabenbedingten Stautermins in der zweiten Märzhälfte und der Hauptbrutzeit des Kiebitz ist ein Gefährdungsgrad von 15% begründet angenommen und danach ein maximaler Brutverlust für 8 Brutpaare ermittelt und für den Umfang der Kohärenzmaßnahmen zugrunde gelegt worden.

Diese Vorgehensweise zur Herleitung der betroffenen Brutpaare ist nachvollziehbar und wurde bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. B.III.) umfassend geprüft unter Berücksichtigung der im Verfahren von Naturschutzverbänden gestellten Anträge und eines vorgelegten avifaunistischen Fachgutachtens. Aus Vorsorgeerwägungen und im Hinblick auf den zurzeit allgemeinen negativen Bestandstrend für den Kiebitz als Brutvogel wird abweichend von den Antragsunterlagen der Gefährdungsgrad um eine Stufe, d.h. von 15% (geringe Gefährdung) auf 25 % (mittlere Gefährdung), erhöht. Dadurch ergeben sich als „worst case“ eine Betroffenheit von 14 Brutpaaren und dementsprechend ein erforderlicher Flächenumfang von 21 ha für die Kohärenzmaßnahmen.

In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass im Vogelschutzgebiet V16 insgesamt ausreichend Flächen zur Umsetzung zur Verfügung stehen. Die Umsetzung der insgesamt erforderlichen Kohärenzmaßnahmen in einem bestehenden Vogelschutzgebiet ist für das geplante Vorhaben aus rechtlicher Sicht möglich und aus fachlicher Sicht als geeignet, um die festgesellten erheblichen Beeinträchtigungen ausgleichen zu können. Die Anforderungen als Kohärenzmaßnahme werden erfüllt und stehen in keinen Widerspruch zu entsprechenden EU-Leitfäden/Anwendungshilfen[111]. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im Vogelschutzgebiet V 16 in einem Teilbereich, der zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung und auch aktuell keine Wertigkeiten für den Kiebitz als wertbestimmende Brutvogelart hat.

Für alle in diesem Zusammenhang aufgrund von Einwendungen und/oder durch eigene Ermittlungen zur Konkretisierung/Ergänzung festgestellten Aspekte sind entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden (vgl. Kap. A.II.).

Aus diesen Gründen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für das geplante Vorhaben die Anforderungen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG ausreichend erfüllt mit dem Ergebnis, dass mit den für das Vogelschutzgebiet V10 vorgeschlagenen (12 ha) und den zusätzlichen (9 ha) Maßnahmen die abschließend ermittelten Kohärenzmaßnahmen in Höhe von 21 ha als ausreichend angesehen wird, um die globale Kohärenz des Netzes Natura 2000 sicherzustellen.

[111] EU-Kommission 2007, Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG, Erläuterung der Begriffe: Alternativlösungen, Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, Globale Kohärenz, Stellungnahme der Kommission

Einwendung: Die vorgesehenen Maßnahmen sollen vom Umfang nicht ausreichend sein, da für die Auswirkungsprognose in der UVU und damit auch in der FFH-VU unzureichend ermittelt und diese somit im Ergebnis erheblich unterschätzt worden sei. Damit gehe der erforderliche Umfang für kohärenzsichernde Maßnahmen bei den wertbestimmenden Wiesenbrütern (Kiebitz) über den in den Unterlagen dargelegten Flächenbedarf hinaus (**E 30**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Wie Kap. B.III. (UVP) zu entnehmen ist, haben die Antragsunterlagen keine entsprechenden Mängel. Insofern ist eine Datenübernahme in die abschließende Verträglichkeitsuntersuchung und eine darauf basierende Bewertung ohne weiteres möglich. Im Ergebnis der FFH-VU ist damit unter Anwendung der in den Antragsunterlagen umfassend dargelegten Bewertungsmethodik für das geplante Vorhaben im Außendeichsbereich eine Beeinträchtigung von maximal ca. 8 Brutrevieren des Kiebitzes angenommen worden. Dieses ist von den für die beiden Vogelschutzgebiete im Planungsraum zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreis Leer, Landkreis Emsland) bestätigt worden. Unter Berücksichtigung des Lebensraumbedarfs (Brutdichte) ist danach bei dem Kiebitz ein Flächenbedarf für Brut- und Nahrungshabitate in einem Umfang von 12 ha vorgesehen (Kohärenz). Diesem Ergebnis schließt sich die Genehmigungsbehörde an.

Einwendung: Es sei mit Hinweis auf die Antragsunterlagen (vgl. FFHVU, S. 89) davon auszugehen, dass im Rahmen der FFH-VU schadensbegrenzende Maßnahmen für das beeinträchtigte Gebiet V 10 überhaupt nicht geprüft und benannt worden sind (**E 30**).

Antwort: In den Antragsunterlagen ist bereits dargelegt worden (Unterlage D, FFH-VU, Kap. 9, Seite 89), dass weitergehende schadensbegrenzende Maßnahmen zum geplanten Vorhaben nicht benannt werden können. Da eine Ausweitung der Nebenbestimmung A.II.1.21 des Sperrwerksbeschlusses (Stauen vor Baggern) für den in Rede stehenden Zeitraum nicht beantragt ist, werden die Wasserstände im Interesse der Brutvögel so niedrig gehalten wie eben möglich. Eine darüber hinaus gehende Möglichkeit zur Vermeidung/Verminderung der Beeinträchtigungen des Staufalls durch eine Reduzierung der Stauhöhe oder der Staudauer ist nicht ersichtlich.
In den Antragsunterlagen wird im Übrigen für das geplante Vorhaben eine Betrachtung als „worst case“ durchgeführt, weil für jedes Jahr eine Märzüberführung für ein Schiff mit einem Tiefgang von 8,5 m unterstellt wird.

Einwendung: Es sollte geprüft werden, ob die erforderliche Kohärenzsicherung alternativ auch dadurch hergestellt werden kann, dass mit einer Sperrwerkssteuerung die Tidewasserstände im Stauraum reduziert und damit im Frühjahr hochwasserbedingte Gelegeverluste vermieden/vermindert werden könnten (**E 7**).

Antwort: Die vorgeschlagene Maßnahme wäre ein Eingriff in die natürliche Dynamik der Ems und könnte ggfs. andere Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des ökologischen Netzwerks Natura 2000 beeinträchtigen. Dieser Maßnahmenvorschlag könnte evtl. im Rahmen der Erstellung des Integrierten Bewirtschaftungsplans (IBP) in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen und weiteren Belangen geprüft werden.

Einwendung: Die vorgesehenen Maßnahmen sollen mit Hinweisen auf die FFH-RL nur dann als Kohärenz anzuerkennen sein, wenn auf den Flächen bisher keine Natura 2000 relevanten Wertigkeiten vorhanden sind oder ein bisher schon günstiger Erhaltungszustand noch weiter verbessert wird, was beides für das Gebiet V 16 nicht zutreffen würde (**E 30**).

Antwort: Die im Vogelschutzgebiet V 16 insgesamt vorgesehenen Maßnahmen sind zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 14 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) und § 34 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung) erforderlich. Die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffsregelung kann gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG innerhalb von Natura 2000-Gebieten erfolgen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind ebenfalls geeignet, die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung festgesellten erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen. Sie stehen durch das verbindende Element Ems/Emsaue in einem ausreichenden räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Vogelschutzgebiet V 10 und erfüllen damit auch die entsprechenden Anforderungen als Kohärenzmaßnahme[112]. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im Vogelschutzgebiet V 16 in einem Teilbereich, der zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung und auch aktuell keine Wertigkeiten für den Kiebitz als wertbestimmende Brutvogelart hat.

Einwendung: Die Kompensation von Beeinträchtigungen ist nicht im betroffenen Vogelschutzgebiet V 10 vorgesehen und würde somit zu einer gravierenden Verschlechterung vor Ort führen (**E 8**).

Antwort: Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind die Anforderungen des Auslegungsleitfadens zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG (2004) ausreichend berücksichtigt worden. Danach ist ein ausreichender räumlicher Zusammenhang zwischen der kohärenzsichernden Maßnahmenfläche und dem Konfliktbereich zu gewährleisten. Da die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im betroffenen Vogelschutzgebiet V 10 nicht möglich ist (Flächen würden im vom Vorhaben beeinflussten Bereich liegen), kann die kohärenzsichernde Maßnahme auch in einem benachbarten Vogelschutzgebiet durchgeführt werden. Dieses ist somit für das Gebiet V 16 vorgesehen.

Einwendung: Es sei vorbehaltlich einer noch ausstehenden fachlichen Bearbeitung davon auszugehen, dass für die Kohärenz ein Flächenumfang für Wiesenbrüter von mindestens 50 ha ausgegangen werden müsste, der zusätzlich zu bestehenden EU-Vogelschutzgebieten herzurichten und als Vogelschutzgebiet auszuweisen sei (**E 30**).

Antwort: Eine nachvollziehbare und belastbare Begründung für mindestens 50 ha ist nicht erfolgt. In den Antragsunterlagen ist ein erforderlicher Umfang für die Kohärenzmaßnahmen in Höhe von 12 ha ermittelt worden. Nach abschließender Verträglichkeitsprüfung der Genehmigungsbehörde ist ein Flächenumfang von 24 ha festgelegt worden. Dieses wird als „worst case“ und unter Vorsorgeerwägungen als ausreichend angesehen.

---

[112] EU-Kommission 2007, Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG, Erläuterung der Begriffe: Alternativlösungen, Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, Globale Kohärenz, Stellungnahme der Kommission

Einwendung: Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen sollen auch aus zeitlicher Sicht nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, da eine Wirksamkeit frühestens zur Brutsaison 2014 und mit einer Bestandsstabilisierung erst ab dem Jahr 2016 zu rechnen wäre, während die Beeinträchtigung ggf. schon im März 2013 erstmals eintreten könnte. Die Maßnahmen müssten aber bereits zu dem Zeitpunkt einsatzbereit sein, wenn für das Gebiet der Schaden eintritt (vgl. EU-KOMMISSION 2007, S. 22) (**E 30**).

Antwort: Der Einwand ist so nicht zutreffend. Die erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet V 10 sind frühestens im Jahr 2015 oder auch noch später zu erwarten. Die Umsetzung/Herstellung der Kohärenz- und/oder Kompensationsmaßnahmen ist für das Jahr 2015 vorgesehen. Eine Umsetzung in diesem Jahr ist aus Gründen des engen Baufensters (ca. Juni bis September 2015) nicht mehr möglich.

Einwendung: Für Kohärenzmaßnahmen sollte im Beschluss eine Festlegung zu deren zeitlichen Umsetzung erfolgen (**E 4**).

Antwort: Damit eine Umsetzung/Herstellung dieser Maßnahmen bereits im Jahr 2015 rechtlich sichergestellt werden kann, ist dies in diesem Planfeststellungsbeschluss durch eine entsprechende Nebenbestimmung festgelegt worden (vgl. A.II.1.7).

Einwendung: Es sollen zusätzlich auch Kohärenzmaßnahmen für Beeinträchtigungen wertbestimmender Gastvogelarten, FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Art „Flussneunauge“ zu entwickeln sein (**E 30**).

Antwort: Im Ergebnis der abschließenden Verträglichkeitsprüfung sind, mit Ausnahme des Kiebitzes als wertbestimmende Brutvogelart des Vogelschutzgebietes V 10, keine erheblichen Beeinträchtigungen wertbestimmender Gastvogelarten, FFH-Lebensraumtypen und/oder der FFH-Art „Flussneunauge“ festgestellt worden. Damit sind hierfür auch keine zusätzlichen Kohärenzmaßnahmen erforderlich.

V. Spezielle Artenschutzprüfung

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- die Richtlinie (2009/147/EG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung) und
- die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992.

Darüber hinaus ist die Rechtsprechung des EuGH und der nationalen Gerichte zu berücksichtigen.

Fachliche Grundlagen der Prüfung sind

- die Antragsunterlagen,
- die im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer und Emsland),

- die im Verfahren eingegangen Stellungnahmen und Einwendungen,
- die Ergebnisse des Erörterungstermins incl. des Antrages 3 (Avifaunistisches Gutachten),
- die Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu den betroffen Arten,
- die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie
- die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG

V.1 Methodik der Artenschutzprüfung und Datenbasis

Im Fachbeitrag Artenschutz[113] werden die methodischen Grundlagen der Prüfung dargelegt. Hiernach gliedert sich der Fachbeitrag in einen beschreibenden Teil, in dem die Methode, die potentiell betroffenen Arten und die Vorhabenswirkungen dargestellt sind. In der anschließenden Konfliktanalyse werden die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG abgearbeitet. Diese generelle Vorgehensweise ist nicht zu kritisieren und entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards.

Die vorhandene Datenbasis der evtl. betroffenen Tier- und Pflanzenarten an der Ems für die Artenschutzprüfung ist als ausgesprochen gut zu bewerten. Es bestehen keine Datenlücken, die einer abschließenden Bewertung entgegenstehen. Die jeweiligen Datenbestände einschließlich einer Bewertung ihrer Aktualität ist der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen. Auf Grundlage dieser Datenbestände ist eine Artenschutzprüfung ohne weiteres durchzuführen. Dieses gilt auch hinsichtlich der nur qualitativ erfassten Arten Brutvogelarten Graugans und Stockente. Die insoweit bestehenden „Datenlücken“ konnte die Planfeststellungsbehörde schließen.

V.2 Geprüfte Artengruppen

In der Artenschutzprüfung[114] sind alle im Untersuchungsgebiet Ems nachgewiesenen oder potenziell dort vorkommenden, nach § 7 (2) BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten aufgeführt und beschrieben.

Die Auflistung des Vorhabenträgers zu den potenziell betroffen Arten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend, d.h. weitere Arten sind durch die Staufälle nicht betroffen. Eine Übersicht hierzu enthält Tabelle 4.1-1[115]:

[113] Antragsunterlagen: Unterlage E

[114] Antragsunterlagen: Unterlage E, S. 8ff

[115] Antragsunterlagen: Unterlage E, S. 11

Tabelle 4.1-1 : Übersicht über das Vorkommen von Taxa des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäischer Vogelarten im UG

Taxon	Vorkommen von Taxa des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten
Brutvögel	ja
Gastvögel	ja
Säuger	ja (Fledermäuse, Schweinswal)
Lurche	nein
Reptilien	nein
Fische und Rundmäuler	nein
Schmetterlinge	nein
Käfer	nein
Libellen	nein
Krebse	nein
Weichtiere	nein
Farn- und Blütenpflanzen	nein

Ergebnis ist, dass vorkommende Europäische Vogelarten (Brut- und Gastvögel) sowie Arten aus der Gruppe der Säugetiere im Betrachtungsraum als besonders oder streng geschützte Arten vorkommen. Dieses sind bei den Säugetieren: Schweinswal, Breitflügel-, Teich-, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie Braunes Langohr. In der sich anschließenden Konfliktanalyse wurden nun diese Arten weiter in Relation zu den Vorhabenswirkungen auf Grundlage des § 44 (1), Nr. 1 – 3 BNatSchG betrachtet.

Der Vorhabenträger kommt zu dem Ergebnis, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG durch die Stauzeitverlängerung in der zweiten Märzhälfte nur bei der Brutvogelart Kiebitz gegeben ist. Bei der Brutvogelart Bartmeise, die ebenfalls näher betrachtet wird, wird keine Betroffenheit festgestellt. Gleiches gilt für Gastvögel, Fledermäuse und den Schweinswal. Die zuständigen Naturschutzbehörden der Landkreise Leer und Emsland haben dieser Wertung zugestimmt[116].

Dieser Wertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Hierüber hinaus geht die Planfeststellungsbehörde zusätzlich davon aus, dass auch die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für die Brutvogelart Graugans und Stockente vorliegen könnten. Genaues hierzu ist der UVP – Schutzgut Tiere – (siehe Kap. B.III.3.2.5) zu entnehmen. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte für die Betroffenheit noch weiterer Arten vor.

Der Vorhabenträger verweist auf den § 45 (7) BNatSchG und beantragt eine Ausnahme unter Hinweis auf den Punkt 5[117] für die Brutvogelart Kiebitz. Er führt aus, dass Alternativen nicht gegeben seien und auch das überwiegende öffentliche Interesse gegeben sei. Auch werde sich der Erhaltungszustand der Kiebitzpopulation durch das Projekt nicht weiter verschlechtern sowie stünde das Projekt einer Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht entgegen[118]. Dieser Wertung stimmt die Planfeststellungsbehörde zu. Nähe-

[116] Stellungnahmen vom 20.11.12 (LK Emsland) und 17.12.12 (LK Leer)

[117] § 45 Abs. 7, Punkt 5: „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

[118] Antragsunterlagen: Unterlage E, S. 18

res zur Alternativlosigkeit sowie zum überwiegenden öffentlichen Interesse ist der UVP und Verträglichkeitsprüfung in diesem Beschluss zu entnehmen.

Der Vorhabenträger hat sich mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht weiter beschäftigt, welches die Planfeststellungsbehörde hiermit nachholt.

Für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG gelten besondere Bedingungen zum besonderen Artenschutz. Bei diesem beantragten Projekt handelt es sich um einen zulässigen Eingriff, da Kompensationsmaßnahmen beantragt und durchführbar sind. Die Eingriffsreglung nach § 15 BNatSchG wurde durch den Vorhabenträger methodisch und fachlich in Form eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes abgearbeitet und durch die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich weiterer Kompensationsmaßnahmen/-flächen ergänzt (s. Kap. B.VI.). Für die Brutvogelarten Bartmeise, Graugans und Stockente gilt uneingeschränkt, dass auch weiterhin die „ökologischen Funktionen der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weithin erfüllt“[119] sind. Zu begründen ist dieses mit der sehr geringen Betroffenheit der Bartmeise sowie mit der sehr guten Bestandsituation der Graugans und der Stockente. Auch werden die geplanten Kompensationsmaßnahmen südlich von Papenburg die erheblichen Beeinträchtigungen angemessen und sogar bereits vorgezogen kompensieren. Hinzu kommt die große Vorbelastung durch natürliche Überschwemmungen für die Graugans z.B. auf dem Hatzumer Sand. Hieraus folgt, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht anzuwenden sind. Anders sieht es bei der Brutvogelart Kiebitz aus. Hier ist von einer schlechten Bestandssituation auszugehen, so dass nicht auszuschließen ist, dass die ökologischen Funktionen im betroffenen Raum auch weiterhin erfüllt werden können.

Zu den Einwendungen:

Einwendung: Die artenschutzrechtliche Prüfung beruhe auf unvollständigen Grundlagendaten (UVS, FFH-VU). **(E 30)**

Antwort: Bis auf die Arten Graugans und Stockente, die die Planfeststellungsbehörde noch zusätzlich berücksichtigt hat bei der UVP, bei der Abarbeitung der Eingriffsreglung und beim Artenschutz, sind die Grundlagendaten völlig ausreichend. Dieses wurde auch durch die zuständigen Naturschutzbehörden der Landkreise Leer und Emsland bestätigt.

Einwendung: Die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung sei fehlerhaft, da zumutbare Alternativen nicht betrachtet worden seien. Auch seien überwiegende öffentliche Interessen nicht gegeben. Gegen den Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie werde verstoßen. **(E 30)**

Antwort: In der UVP sowie in der Ausnahmeprüfung zur Verträglichkeitsprüfung sind Alternativen betrachtet mit dem Ergebnis, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Das überwiegende öffentliche Interesse ist der Planrechtfertigung sowie der Ausnahmeprüfung zur Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen.
Mithin sind die Anforderungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung europarechtskonform erfüllt. Denn die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach Art. 9 Abs. 1 VRL (§

[119] § 44, Abs. 5, Satz 2 BNatSchG

45 Abs. 7 BNatSchG) kann nach ihrem Sinn und Zweck nicht an strengere Anforderungen geknüpft sein als die Abweichungsprüfung nach Art 16 Abs. 1 FFH-RL (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Einwendung: Es wird die mangelnde Bereitschaft kritisiert, Rücksicht auf die Natur zu nehmen. Hierbei wird verwiesen auf die Unterlage E, Punkt 8. **(E 32)**

Antwort: Im Punkt 8 der Unterlage E wird lediglich verwiesen auf den § 44 (1) Nr.1 BNatSchG und richtigerweise ausgeführt, dass eine Vermeidung von Verbotsverletzungen bei Durchführung des Vorhabens (Stauen in der 2. Märzhälfte) nicht möglich sei. Dieses hat mit mangelnder Bereitschaft zur Rücksichtnahme auf die Natur nichts zu tun.

Im Erörterungstermin gestellter **Antrag Nr. 3**[120]: Es wird beantragt, das im Termin eingereichte Avifaunistische Fachgutachten „Kompensationsbedarf bei Verlängerung der Einstauzeiten des Emssperrwerkes zwischen dem 15.03. und 31.03." von Dr. H. Kruckenberg/Dr. V. Blüml, Februar 2013, als Grundlage in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Antwort: Im Rahmen der UVP, Schutzgut Tiere, sind alle entscheidungserheblichen Sachverhalte des Gutachtens aufgearbeitet worden. Im Ergebnis ergaben sich keine weiteren artenschutzrechtlichen Erfordernisse über diese Prüfung hinaus.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist notwendig für die Brutvogelart Kiebitz. Für weitere Vogelarten und sonstige Tierartengruppen sind keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich unter Verweis auf den § 44 Abs. 5 BNatSchG. Rein vorsorglich könnten jedoch auch für weitere Brutvogelarten Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor.

V.3 Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen hier vor. Die Aspekte zur Alternativlosigkeit sowie zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sind der Verträglichkeitsprüfung (s. Kap. B. IV.) zu entnehmen. Insofern wird hiermit eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Brutvogelart Kiebitz erteilt. Rein vorsorglich werden auch Ausnahmegenehmigungen für die Arten Bartmeise, Stockente und Graugans erteilt.

VI. Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Für das beantragte Projekt wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan[121] – LBP – auf Grundlage des § 17 Abs. 4 BNatSchG vorgelegt. Die Bearbeitung dieses LBP erfolgte auf Grundlage der Ergebnisse der UVU[122] sowie unter Berücksichtigung der sonstigen umwelt-

[120] Anlagen 7 und 9 zur Niederschrift über den Erörterungstermin vom 06.02.2013 in Leer

[121] Antragsunterlagen: Unterlage F

[122] Antragsunterlagen: Unterlage C

relevanten Ausarbeitungen. Die genauen Arbeitsinhalte des LBP sind der Tabelle 1.2-1[123] zu entnehmen.

Im LBP wird ausgeführt[124]:

„Es kommt durch das Vorhaben zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, hier des Schutzgutes Tiere – Brutvögel. Diese Beeinträchtigungen sind als Eingriff zu bewerten und somit durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren."

Dieser generellen Aussage ist zuzustimmen. Es handelt sich demnach um einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG, der gem. § 15 BNatSchG zu kompensieren ist. Grundlage der erheblichen Beeinträchtigung sind Konflikte beim Schutzgut Brutvögel, indem davon ausgegangen wird, dass 15 % Gelegeverluste bei den Arten Kiebitz und Bartmeise herausgearbeitet werden[125]. Erhebliche Beeinträchtigungen von anderen Arten werden nicht gesehen. Wie jedoch bereits der UVP und auch der Artenschutzprüfung zu entnehmen ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass es auch zu Brutverlusten der Arten Graugans und Stockente im vom Staufall betroffenen Gebiet kommen kann. Somit müssen diese Arten bei der Ermittlung der erforderlichen Kompensation mit berücksichtigt werden.

Die Abfolge der Eingriffsregelung, nach Prüfung von Alternativen am gleichen Ort unter Würdigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, konkrete Ausgleichs- und oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen, wurde beachtet. Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden vorgeschlagen bzw. heute schon durchgeführt[126]:

„Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen durch Staufälle werden regelmäßig im Rahmen der Planung eines Staufalls geprüft.

- Durch das Einfangen einer Tide wird die Staudauer gering gehalten. Für Überführungen werden grundsätzlich günstige Zeitpunkte um Springtidehochwasser gewählt. Die vorhandenen Möglichkeiten zur Vermeidung eines Zusammentreffens von geringem Oberwasser mit einem Staufall werden schon im Interesse der allgemeinen Schifffahrt, der Werft und des Sperrwerkbetreibers ausgeschöpft, um Zeit und Kosten zu sparen.
- Die Staudauer wird grundsätzlich so gering wie möglich gehalten. Die in dieser UVU berücksichtigte Stauzeit von 52 h bildet die maximal erforderliche Dauer ab. Möglichkeiten der früheren (Teil-) Öffnung des Sperrwerks werden (wie auch in Staufällen der Vergangenheit) genutzt werden.
- Das zur Gewährleistung des Tiefgangs mindestens erforderliche Stauziel wird jeweils anhand der technischen Erforderlichkeiten ermittelt.
- Möglichkeiten zur Verringerung des Überführungstiefgangs werden regelmäßig genutzt. Sämtliche konstruktionsbedingten Möglichkeiten zur Reduzierung des Tiefgangs werden ausgeschöpft (s.a. Unterlage B, Kap. 5.1)."

[123] Antragsunterlagen: Unterlage F, S. 2

[124] Antragsunterlagen: Unterlage F, S. 42

[125] Antragsunterlagen: Unterlage F, s. 41

[126] Antragsunterlagen: Unterlage C14, S. 1 und Unterlage F S. 42

Diese Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs erfolgt durch den Vorhabenträger auf Grundlage der Brutverluste bei Kiebitz und Bartmeise[127]:

Tabelle 4.3-1: Ermittlung des Kompensationsumfangs für die prognostizierten vorhabensbedingten Brutverluste

Beeinträchtigte Brutvogelarten	Bruthabitat	Prognostizierte Brutverluste (1)	Flächenbedarf pro Brutpaar (2)	Kompensationsbedarf
Kiebitz	Grünland	8	1,5 ha	12 ha Grünland
Bartmeise	Röhricht	1	5 ha	5 ha Röhricht

Erläuterung: (1) = Brutverluste wurden auf ganze Zahlen gerundet.

(2) = Angaben für Kiebitz in Anlehnung an Hötker et al. 2001, Angaben für Bartmeise nach Flade (1994) und Bauer et al. (2005)

Die genaue Herleitung der prognostizierten Brutverluste beruht auf der Annahme, dass von 55 betroffenen Kiebitzbruten 15 % von der Stauzeitverlängerung betroffen seien. Im Kapitel zur UVP (vgl. Kap. B.III.) wurde diese Herleitung bereits diskutiert mit dem Ergebnis, dass aus Vorsorgegründen von einem 25 % igen Brutverlust auszugehen ist. Dieses bedeutet, dass die Planfeststellungbehörde von insgesamt 14 betroffenen Brutpaaren beim Kiebitz ausgeht. Bei der Bartmeise ergeben sich keine Änderungen, da nur 4 Bruten betroffen sind und es somit bei einem betroffen Brutpaar bleibt. Der angenommene Flächenbedarf pro Brutpaar Kiebitz (1,5 ha) und Bartmeise (5 ha) ist nachvollziehbar ermittelt

Wie bereits erwähnt müssen die Arten Graugans und Stockente bei der Kompensationsflächenermittlung noch zusätzlich berücksichtigt werden. Wie der UVP zu entnehmen ist, werden weitere 11 ha Kompensationsfläche (Röhricht) für diese Arten benötigt. Die Herleitung dieser Flächengröße bezieht sich auf den Hatzumer Sand als bedeutendes Gebiet für die Graugans, der eine Größe von ca. 22 ha hat. Anders als beim Kiebitz ist von einem 50 % igen Verlust im Sinne der Kompensation unter Beachtung der Vorbelastung (s.o.) auszugehen, da ein Großteil der Graugänse in der zweiten Märzhälfte brütet.

Zusammenfassend betrachtet wird der Kompensationsbedarf festgelegt auf die Schaffung / Aufwertung von insgesamt 21 ha Grünland (14 x 1,5) und 16 ha Röhricht (5 ha für die Bartmeise und 11 ha für die Graugans und die Stockente). Die Gesamtkompensationsfläche beträgt insofern 37 ha Fläche.

Der Vorhabenträger kommt weiterhin zum Ergebnis, dass Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht möglich sind. Dieser Wertung wird zugestimmt.

Er schlägt Ersatzmaßnahmen im Emsvorland südlich von Papenburg vor. Folgende Maßnahmen sind geplant[128]:

[127] Antragsunterlagen: Unterlage F, S. 42 ff

[128] Antragsunterlagen: Unterlage F, S. 56 ff

Maßnahme E1: Wasserbauliche Maßnahmen
Maßnahme E2: Bewirtschaftungsauflagen zur Förderung des Bruterfolgs des Kiebitzes
Maßnahme E3: Entwicklung von Röhricht
Maßnahme E4: Brutvogel-Monitoring

Bis auf das Brutvogel-Monitoring, welches nicht als Kompensationsmaßnahme anzuerkennen ist, sind die Maßnahmen E1 bis E3 geeignet, die verloren gehenden Werte von Natur und Landschaft angemessen zu kompensieren. Näheres zu diesen Kompensationsmaßnahmen ist den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Diese Maßnahmen sind ebenfalls geeignet als Kohärenzmaßnahmen im Sinne des § 34 Abs. 5 BNatSchG sowie als vorgezogene Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Staufälle ab 2015. Ebenfalls kann mit diesen Maßnahmen positiv auf den Erhaltungszustand der Kiebitzpopulation im Gebiet eingewirkt werden.

Insgesamt können mit den Maßnahmen ca. 63 ha Fläche im Vorland aufgewertet werden. Für das beantragte Vorhaben werden jedoch nur 37 ha benötigt, so dass 26 ha Fläche im Sinne eines Kompensationspools verwendet werden können für evtl. zukünftige Eingriffe im betroffenen Naturraum auf die Avifauna. Die Anforderungen des § 16 BNatSchG sind erfüllt. Da alle Flächen für Ersatzmaßnahmen im Landkreis Emsland liegen, sind diese in das Kompensationsflächenkataster des Landkreises Emsland aufzunehmen.

Die Kompensationsmaßnahmen sollten spätestens im Jahre 2015 nach der Brutperiode in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden der Landkreise Emsland und Leer umgesetzt werden. Hierzu ist vorgesehen und auch notwendig, eine konkrete Ausführungsplanung zu erstellen. Hierüber hinaus erachtet es die Planfeststellungsbehörde ebenfalls für notwendig, einen Pflege- und Entwicklungsplan für die Maßnahmenflächen zu erstellen. Nur so kann gewährleistet werden, dass ein funktionierendes Be- und Entwässerungskonzept erstellt und auch umgesetzt wird. Ziel ist, dass die Maßnahmen im Jahre 2016 in Funktion gehen und dauerhaft (> 25 Jahre) erhalten bleiben. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist der Planfeststellungbehörde zusammen mit Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Emsland und Leer anzuzeigen. Gleiches gilt für den Pflege- und Entwicklungsplan.

Monitoring

Der Vorhabenträger hat als Maßnahme E4 ein 10-jähriges Brutvogel-Monitoring vorgeschlagen.

Beim Monitoring handelt es sich um einen Vorgang der systematischen Erfassung, Beobachtung oder Überwachung von Wirkungen mittels technischer Hilfsmittel oder anderer Beobachtungssysteme. Die Funktion des Monitorings besteht darin, bei einem beobachteten Ablauf bzw. Prozess steuernd einzugreifen, sofern dieser nicht den gewünschten Verlauf nimmt bzw. bestimmte Schwellwerte unter- bzw. überschritten sind. Zum einen kann es darum gehen, den Erfolg der Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen oder die prognostizierten Auswirkungen auf die vom geplanten Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete zu überprüfen, jeweils verknüpft mit einem Entscheidungsvorbehalt der Planfeststellungsbehörde für den Fall, dass nachträgliche Maßnahmen angeordnet werden müssen.

Grundsätzlich sind bei Kompensations-/Kohärenzmaßnahmen Erstellungs- und – bei Bedarf – Funktionskontrollen notwendig. Die Erstellungskontrolle ist obligatorisch und in der entsprechenden Nebenbestimmung festgelegt worden. Für das geplante Vorhaben sind für die flächenhaften Maßnahmen darüber hinaus auch Funktions-/Erfolgskontrollen aufgrund der technisierten Gestaltung der Flächen durch Staueinrichtungen notwendig. Näheres hierzu ist den entsprechenden Nebenbestimmungen unter A.II.1 zu entnehmen.

Das vorgeschlagene Brutvogel-Monitoring ist in diesem Zusammenhang erforderlich, wird im Ergebnis aber auf 5 Jahre festgelegt und soll dafür den gesamten Maßnahmenbereich umfassen, der in den Antragsunterlagen[129] dargelegt worden ist (ca. 63 ha). Zum Inhalt und Umfang dieses Monitoring und weitere für die Funktionskontrolle erforderliche Regelungen sind durch entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

Im Erörterungstermin gestellter **Antrag Nr. 6**[130]:

Es wird ein Monitoring zur Überprüfung der Auswirkungen von Überflutungen der Vorländereien durch den Anstau bei Schiffsüberführungen im März auf die anschließende Nutzung durch Wiesen-, Brut- und Rastvögel beantragt.

Es solle geprüft werden, ob eine Überschlickung der Grünlandbereiche - landwirtschaftlich genutzte Flächen - durch einen Anstau im Zeitraum März erfolgt und inwiefern sich die Überstauung (nicht kurzfristige natürliche Überflutung) auf die Nutzung der Vordeichflächen durch Wiesen-, Brut- und Rastvögel auswirkt.

Es sei auch zu überprüfen, ob durch den Anstau die Bodenkonsistenz sich dahingegen verändert, dass die Nutzung der Flächen durch Gänse nach Abfluss des Wassers zu erheblichen Flächenschäden führt, die wiederum zu einer Entwertung bzw. Reduzierung der Nutzbarkeit durch Wildvögel führt. Hierzu ist insbesondere auf Bodenverdichtung und das Zertreten der Grasnarbe aufgrund eines aufgeweichten Bodens durch Gänse zu prüfen.

Ein Abgleich der Ergebnisse mit den von örtlichen Landwirten gemeldeten landwirtschaftlichen Schäden, die ebenfalls erfasst werden müssen, müsse erfolgen.

Antwort:

Ein Monitoring zur Überprüfung prognostizierter Auswirkungen auf die vom geplanten Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete wird nach Prüfung des o.g. Antrages als nicht erforderlich angesehen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen könnten nur in der zweiten Märzhälfte erfolgen, wenn in dieser Zeit tatsächlich ein maximaler Staufall durchgeführt werden soll. Dieses ist ggfs. nicht jährlich zu erwarten und damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass zeitnah überhaupt die gewünschten Untersuchungen durchgeführt werden können. Darüber hinaus wird es nicht als möglich angesehen, mit diesen Untersuchungen die sehr detailliert geforderten Ursache-Wirkung-Beziehungen herstellen zu können. Dazu ist das Vogelschutzgebiet V 10

[129] Unterlage F, LBP, Tabelle 7.1-3, Seite 46

[130] Anlage 8 zur Niederschrift über den Erörterungstermin vom 06.02.2013 in Leer

im Aussendeichsbereich (ca. 710 ha) bzw. die überstauten Flächen zu groß und für ausgewählte kleine Flächen wird eine entsprechende Bewertung noch unwahrscheinlicher. Das für das Vogelschutzgebiet V 10 (außen-/binnendeichs) und auch für andere Vogelschutzgebiete bereits regelmäßig erforderliche Monitoring im Hinblick auf EU-Berichtspflichten wird als ausreichend und sinnvoller angesehen, um langfristig die Gebietsentwicklung darzulegen und zu diskutieren. Die mit dem beantragten Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen werden, wie in der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. III.) und in der Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. B.IV.) dargelegt, ausreichend berücksichtigt.

Zu den Einwendungen

Einwendung: Art und Umfang der Ersatzmaßnahmen seien nicht ausreichend, da die konkrete Bestimmung von Maßnahmen und Flächen auf eine unzureichende Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen beruhe. Die Firma IBL habe wieder einmal ein reines Gefälligkeitsgutachten abgegeben. **(E 30, 32)**

Antwort: Bis auf die fehlende Beeinträchtigung der Arten Graugans und Stockente sind alle sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen erfasst worden. Die entsprechende Erhöhung der Kompensationsfläche (auch für den Kiebitz) wurde durch die Planfeststellungsbehörde vorgenommen. Von einem Gefälligkeitsgutachten kann nicht gesprochen werden. Dieses wird auch durch die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden deutlich.

Einwendung: Es seien nicht genügend Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geprüft worden. **(E 30)**

Antwort: In den Antragsunterlagen sowie in diesem Beschluss sind diesbezügliche Maßnahmen benannt. Weitere Maßnahmen sind realistischerweise nicht möglich.

Einwendung: Es wird gefordert, die Kompensations-/Kohärenzmaßnahmen unverzüglich umzusetzen. Im Planfeststellungsbeschluss solle diesbezüglich eine Zeitvorgabe aufgenommen werden. **(E 4)**

Antwort: Die Maßnahmen sollen 2016 in Funktion gehen, so dass spätestens 2015 mit den Baumaßnahmen begonnen werden muss. Dieses wird mit Nebenbestimmung geregelt.

Einwendung: Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen solle in intensiver Abstimmung mit dem LK Leer erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde wird gebeten, die für das Führen des Kompensationsflächenverzeichnisses (§ 17 (6) BNatSchG) notwendigen Angaben nach Erlass des Beschlusses zu übermitteln. **(E 4)**

Antwort: Dieses wird mit Nebenbestimmung geregelt. Das Kompensationsflächenverzeichnis sollte die Untere Naturschutzbehörde führen, in deren Zuständigkeit auch die Maßnahme liegt. Dieses wäre der Landkreis Emsland.

Einwendung: Es solle ein Ersatzgeld festgelegt werden, so dass landwirtschaftliche Flächen nicht noch weiter beeinträchtigt werden. Letztendlich sei der LK Leer schon überproportional durch Kompensationsmaßnahmen betroffen. **(E 22, 36)**

Antwort: Sofern reale Maßnahmen gegeben sind, haben diese immer Vorrang vor einem Ersatzgeld. Im Übrigen liegen die Maßnahmen im Landkreis Emsland, nicht im Landkreis Leer. Die Kompensationsmaßnahmen werden auf Flächen realisiert, die sich bereits in öffentlichem Eigentum befinden.

Im Erörterungstermin gestellter **Antrag Nr. 3** (Avifaunistisches Fachgutachten)[131]: Es wird gefordert, dieses Gutachten bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Antwort: Die inhaltlichen Aspekte wurden bereits in der UVP beim Schutzgut Tiere – Brutvögel – (vgl. Kap. B.III.3.2.5) diskutiert. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Beeinträchtigungen der Arten Graugans und Stockente bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt wurde. Die geforderten 42,3 ha Fläche kann nicht nachvollzogen werden, da die Vorbelastung bei der Herleitung der Flächengröße nicht berücksichtigt wurde. Auch ist auszuschließen, dass alle Graugansnesten von der Stauzeitverlängerung überhaupt betroffen sind. Für Beeinträchtigungen des Kiebitz werden durch die NABU Gutachter 150-200 ha Kompensationsfläche für eine Betroffenheit von 132 Brutpaaren gefordert. Hierzu ist anzumerken, dass keine 132 Brutpaare betroffen sind. Als worst-case sind maximal 14 Brutpaare von der Stauzeitverlängerung betroffen. Legt man diese Zahl zugrunde, so ergibt sind eine ähnliche/gleiche Relation wie gefordert (132 zu 150 und 14 zu 21). Die sonstigen Ausführungen der Gutachter sind nicht entscheidungserheblich und auch zu ungenau für eine konkrete Ableitung eines Kompensationsbedarfs.

Einwendung:

Während der Staufälle ist ein physiko-chemisches Monitoring zur Ermittlung der ökologischen Auswirkungen des Vorhabens durchzuführen. Insbesondere seien die Parameter Sauerstoff, Salinität und Sedimente zu erfassen **(E 4, 23, 33)**.

Antwort:

Im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk vom 14.08.1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 22.07.1999 wurde unter Pkt. 2.2.3 dem Antragsteller die Durchführung eines abgestimmten, die Gewässergüte betreffendes Beweissicherungsprogramm für den Staufall aufgegeben. Dieses ist im bisher üblichen Umfang auch für Staufälle in der zweiten Märzhälfte umzusetzen. Zusätzlicher Regelungen bedarf es daher hierzu nicht, da weder die Jahres-Gesamtstaudauer noch die Anforderungen an die Einhaltung der physikalischen und chemischen Randbedingungen geändert werden.

Der Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) des NLWKN veröffentlicht die von ihm erstellten Monitoringberichte. Ansonsten werden die Daten auf Anfrage weiter gegeben. Der Umfang des Monitorings wird wie bisher staufallbezogen durch den GLD festgelegt.

[131] Anlagen 7 und 9 zur Niederschrift über den Erörterungstermin vom 06.02.2013 in Leer

Einwendung:

Bei einem Gefährdungspotenzial für die Fischfauna seien geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorzubehalten. Das Monitoring ist jährlich in Abhängigkeit von den Ergebnissen der vorangegangenen Stauperiode anzupassen **(E 23)**.

Antwort:

Nur eine Verlängerung der Jahresstaudauer (bei ansonsten gleichen Randbedingungen) kann zu einer Verlängerung der Barrierewirkung für wandernde Fischarten führen. Mit dem vorliegenden Antrag ist keine Verlängerung der Jahresstaudauer verbunden. Eine über das bisherige Maß zulässige Veränderung von physiko-chemischen Parametern wird durch die Maßnahme nicht erwartet, da die zweite Märzhälfte im langjährigen Mittel von ähnlichen Oberwasserabflüssen und Wassertemperaturen geprägt ist, wie die erste Märzhälfte. Somit führt die beantragte Maßnahme zu keinen signifikanten maßnahmebedingten Veränderungen hinsichtlich der Fischpassierbarkeit und des Laichgeschäfts, die nicht auch jetzt schon durch den bestehenden Sperrwerksbeschluss zulässig wären. Die Forderung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fischfauna vorzubehalten und ein fischfaunistisches Monitoring durchzuführen, wird daher zurückgewiesen.

Einwendung:

Das Monitoring der Kompensationsmaßnahmen werde zeigen, ob die Maßnahmen geeignet sind und die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes V 10 insbesondere hinsichtlich des Kiebitzes erreicht werden können. Wenn die Maßnahmen sich als nicht geeignet erwiesen, sei durch eine auflösende Bedingung zu gewährleisten, dass die Flexibilisierung wieder zurückgenommen werde oder andere wirksame Maßnahmen ergriffen werden **(E 9)**.

Antwort:

Aufgrund der Antragsunterlagen und der Einwendungen kann davon ausgegangen werden, dass die Kompensations-/Kohärenzziele erreicht werden können. Mit den insgesamt festgelegten Maßnahmen zum Monitoring wird auch der Erfolg der Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen überprüft. Für den Fall, dass der prognostizierte Erfolg nicht eintritt, hat sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über nachträgliche Maßnahmen vorbehalten.

Fazit: Das Projekt ist als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG anzusehen. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind angemessen. Die für eine Kompensation benötigte Fläche wird aufgrund der Beeinträchtigungen für Graugans und Stockente um 11 ha und durch Vergrößerung der Kiebitzbetroffenheiten auf nun insgesamt 37 ha Fläche vergrößert. Die vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen im Vorland südlich von Papenburg sind geeignet. Da nur ca. 37 ha Kompensationsfläche benötigt werden und tatsächlich Aufwertungen auf ca. 63 ha stattfinden, können die restlichen Flächenanteile (26 ha) in einen Kompensationspool gehen. Die Maßnahmen sollten im Jahre 2016 in Funktion gehen. Es sollte eine Ausführungsplanung sowie ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden. Erstellungs- und Funktionskontrollen sind vorzusehen.

VII. Naturschutzrechtliche Befreiungen

Von den beiden Staufällen werden drei Naturschutzgebiete betroffen. Die insoweit erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungen können aus folgenden Gründen erteilt werden:

Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ (Landkreis Emsland und Landkreis Leer)

Das beantragte Vorhaben führt im Bereich der Deichvorlandflächen, wie in den Antragsunterlagen und den Kapiteln des Planfeststellungsbeschlusses bereits umfassend dargelegt (vgl. Kap. B.III., B.IV., B.V. und B.VI.) während der Stauzeitverlängerung in der zweiten Märzhälfte zu einer Überstauung verbunden mit erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 BNatSchG für Brutvögel. Somit sind die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung einschlägig. Gemäß § 5 der Verordnung kann eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG[132] erteilt werden.

Diese notwendige Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt. Begründung hierfür sind Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, welche den Kapiteln B.II. und B.IV.5. zu entnehmen sind. Über diesen Beschluss hinausgehende Nebenbestimmungen sind nicht notwendig.

Die naturschutzrechtliche Befreiung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Emsland, Landkreis Leer).

Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ (Landkreis Leer)

Das beantragte Vorhaben führt im Bereich der Deichvorlandflächen, wie in den Antragsunterlagen und den Kapiteln des Planfeststellungsbeschlusses bereits umfassend dargelegt (vgl. Kap. B.III., B.IV., B.V. und B.VI.) während der Stauzeitverlängerung in der zweiten Märzhälfte zu einer Überstauung verbunden mit erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG sowie gemäß § 14 BNatSchG für Brutvögel.

Die Ausnahmeprüfung gemäß § 34 BNatSchG hat ergeben (Kapitel B.IV.5.), dass das beantragte Vorhaben alle Anforderungen gemäß § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG umfassend erfüllt und somit ausnahmsweise zulässig ist. Vor diesem Hintergrund werden die Anforderungen gemäß § 6 Abs.2 NSG-VO zur Freistellung erfüllt. Danach sind auch die Projekte, die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG den Anforderungen des § 34 Abs. 3-5 BNatSchG entsprechen, von der NSG-VO freigestellt. Da vor diesem Hintergrund aber auch die Anforderungen gemäß § 7 NSG-VO zur Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erfüllt sind, wird vorsorglich eine entsprechende Befreiung gemäß § 67 BNatSchG im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen gemäß § 14 BNatSchG in Zusammenhang mit den Verboten des § 5 der Verordnung gilt Entsprechendes.

[132] In der Verordnung ist noch der § 53 NNatG aufgeführt. Gemäß Übergangs- und Überleitungsvorschrift im § 45 NAGBNatSchG ist heute der § 67 BNatSchG anzuwenden

Diese Bewertung sowie die naturschutzrechtliche Befreiung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer).

Naturschutzgebiet „Nendorper Deichvorland“ (Landkreis Leer)

Das beantragte Vorhaben führt im Bereich der Deichvorlandflächen, wie in den Antragsunterlagen und den Kapiteln des Planfeststellungsbeschlusses bereits umfassend dargelegt (vgl. Kap. B.III., B.IV., B.V. und B.VI.) während der Stauzeitverlängerung in der zweiten Märzhälfte zu einer Überstauung verbunden mit erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG sowie gemäß § 14 BNatSchG für Brutvögel.

Die Ausnahmeprüfung gemäß § 34 BNatSchG hat ergeben (Kapitel B.IV.5.), dass das beantragte Vorhaben alle Anforderungen gemäß § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG umfassend erfüllt und somit ausnahmsweise zulässig ist. Es ist in diesem Zusammenhang festgestellt worden, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Auch sind die Verbote des § 3 Abs. 1 der Verordnung einschlägig. Gemäß § 6 der Verordnung kann eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG[133] erteilt werden.

Diese notwendige Befreiung wird mit diesem Beschluss erteilt. Begründung hierfür sind Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, welche den Kapiteln B.II. und B.IV.5 zu entnehmen sind. Über diesen Beschluss hinausgehende Nebenbestimmungen sind nicht notwendig.

Die naturschutzrechtliche Befreiung erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer).

VIII. Prüfung der Vereinbarkeit mir den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG (WRRL)

Nach §§ 68, 27 ff. WHG müssen sich Ausbaumaßnahmen an den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Für die beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses muss daher geprüft werden, ob das Vorhaben die Bewirtschaftungsziele für die Ems beeinträchtigen kann. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele ist – in Umsetzung der EU- WRRL in nationales Recht - auf der Grundlage der §§ 27 ff. WHG und der OGewV zu bewerten.

Zur Bestandserfassung, zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele sowie zur Ableitung geeigneter Maßnahmen für die Flussgebietseinheit Ems wurden entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben bisher folgende Dokumente veröffentlicht:

1) „*Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2010 – 2015*“[134], aus dem sich die Einstufung des Zustands der Ems ergibt.

---

[133] In der Verordnung ist noch der § 53 NNatG aufgeführt. Gemäß Übergangs- und Überleitungsvorschrift im § 45 NAGBNatSchG ist heute der § 67 BNatSchG anzuwenden

[134] FGG (Internationale Flussgebietsgemeinschaft) Ems 2009. FGE Ems - Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems. Stand: 22.12.2009.

2) „*Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen für Niedersachsen und Bremen*“, aufgestellt vom NLWKN im Nov. 2007, dokumentiert maßgebliche Bewirtschaftungsfragen der Ems.

3) „*Niedersächsischer Beitrag für das Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Ems nach Art. 11 der EG - Wasserrahmenrichtlinie bzw. nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes*“, Stand Dezember 2009.

Die von dem Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) der Flussgebietseinheit Ems sind im Antrag[135] zutreffend benannt und beschrieben. Folgende 9 OWK liegen danach ganz oder teilweise im Untersuchungsgebiet der UVU:

Fließgewässer:

- 03002 Ems Meppen bis Wehr Herbrum
- 03003 Ems Wehr Herbrum bis Papenburg
- 04035 Leda und Sagter Ems
- 04056 Nordgeorgsfehnkanal und Südgeorgsfehnkanal
- 04042 Soeste, Nordloher - Barßeler Tief und Jümme
- 06037 Ems Papenburg bis Leer
- 06039 Leda Sperrwerk bis Emsmündung

Übergangsgewässer

- Übergangsgewässer Ems (Leer bis Dollart)
- Übergangsgewässer Ems-Ästuar

Diese OWK sind infolge physikalischer Veränderungen durch den Menschen in dem o.g. Bewirtschaftungsplan als erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesen. Der OWK „04056 Nordgeorgsfehnkanal und Südgeorgsfehnkanal“ ist als „künstliches Gewässer“ ausgewiesen.

Demzufolge sind die in Rede stehenden Oberflächenwasserkörper der Ems gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und
- ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder bis zum 22.12.2015 (oder später) erreicht wird (Zielerreichungs- oder Verbesserungsgebot).

Im konkreten Fall ist also zu prüfen, ob durch die beantragte Änderung (die Anhebung des Stauziels vom 15.03. bis 31.03. auf NHN +2,7 m mit der Folge einer Verlängerung der Schließzeit des Sperrwerks von derzeit 12 h auf max. 52 h bei unveränderter Jahresgesamtstaudauer von 104 h) der derzeitige Zustand der Ems verschlechtert wird und ob die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Ems erschwert oder verhindert wird.

[135] Unterlage C, Kap. 15, Tabelle 15.2-1, S. 10

Die Einstufung des ökologischen Zustands und Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich nach den Qualitätskomponenten (hydromorphologisch, physikalisch-chemisch, chemisch, biologisch) des § 5 i. V. m. Anlagen 3 und 4 OGewV, die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich nach den Umweltqualitätsnormen des § 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV.

Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper (der im Antrag für die sechs Fließgewässer-WK zutreffend als „gut“ und für „04035 Leda und Sagter Ems“ sowie die beiden Übergangsgewässer-WK zutreffend als „nicht gut“ gemäß § 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV eingestuft ist) ist ausgeschlossen. Denn ausschlaggebend für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den chemischen Zustand sind die Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten „prioritäre und prioritär gefährliche Schadstoffe“. Das beantragte Vorhaben ist jedoch nicht geeignet, Auswirkungen auf die Schadstoffgehalte zu entfalten und die Konzentrationen dieser Stoffe im Oberflächenwasser bewertungsrelevant zu verändern.

Der für die biologische Qualitätskomponente "Gewässerfauna / Fische" mögliche Wirkfaktor ist die vorhabensbedingte temporäre Aufhebung der Durchgängigkeit in der zweiten Märzhälfte. Da sich die Gesamtstaudauer von 104 Stunden je 365 Tage nicht ändert, gilt es zu beurteilen, ob die zeitliche Verlagerung um bis zu 2 Wochen zu Beeinträchtigungen führen könnte. Aktuell darf die Ems in diesem Zeitabschnitt bis zu 12 Stunden gestaut werden, so dass bis zu 40 Stunden Stauzeitverlängerung in der zweiten Märzhälfte hinzu kommen können. Es ist unstrittig, dass es dadurch zu kurzzeitigen Wanderungsbehinderungen kommen kann, insbesondere für Flussneunauge, Stint und Stichling. In Relation zur Gesamtwanderzeit von Wochen oder Monaten ist die zusätzliche Wanderungsunterbrechung von bis zu 40 Stunden für die Bestandsentwicklung nicht relevant, zumal diese in der ersten Märzhälfte bereits zulässig sind. Es handelt sich um kurzzeitige Beeinträchtigungen in den betroffenen Wasserkörpern, die nicht als erheblich durch den Vorhabenträger bewertet werden. Die übrigen biologischen Qualitätskomponenten sind nicht betroffen. Diesen Einschätzungen des Vorhabenträgers schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Die beantragte Maßnahme ermöglicht lediglich, anstatt beispielsweise in der ersten Märzhälfte nun in der zweiten Märzhälfte bis zu einer Stauhöhe von NHN +2,7 m aufzustauen. Alle Nebenbestimmungen insbesondere zu Sauerstoff, Salinität und Jahresgesamtstaudauer von 104 h werden nicht verändert, so dass es hierdurch zu keiner zusätzlichen signifikanten, über das bisher planfestgestellte Maß hinausgehende Belastung durch das beantragte Vorhaben kommen kann.

Es bestehen auch keine signifikanten Unterschiede der physikalischen Gewässerparameter, wie Wassertemperatur und Oberwasserabfluss, zwischen der ersten oder zweiten Märzhälfte.

Auch wird das Vorhaben keine für die Bewirtschaftungsziele signifikanten nachteiligen Auswirkungen der physikalisch-chemischen Gewässerparameter, wie Salz- oder Sauerstoffgeh-

alt zur Folge haben, da die Gewässergütesituation im zeitigen Frühjahr auf Grund der geringeren Temperaturen und den größeren Abflussmengen als relativ unkritisch anzusehen ist. So liegt der Sauerstoffgehalt bis in den April hinein regelmäßig über 8 mg/l und der Salzgehalt bei Leerort unter 2 PSU.

Die Auswirkungen sind mithin qualitativ, zeitlich und räumlich nicht geeignet, dauerhaft Verschlechterungen einer biologischen Qualitätskomponente hervorzurufen. Es kann insoweit sowohl eine Verschlechterung um eine Zustandsklasse als auch eine erhebliche graduelle Verschlechterung des Zustands innerhalb einer Zustandsklasse ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen sind nicht geeignet, die gewässerökologischen Funktionen der in Rede stehenden Wasserkörper zu beeinträchtigen. Insgesamt liegen die Auswirkungen unterhalb der Bagatellgrenze, so dass eine Beeinträchtigung der o. g. Wasserkörper auch nach der strengstmöglichen Auslegung des Begriffes ausgeschlossen ist. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG scheidet deshalb aus.

Zielerreichungs- oder Verbesserungsgebot

Die Einstufung im Internationalen Bewirtschaftungsplan Ems[136] ergab, dass keiner der o.g. OWK ein gutes ökologisches Potenzial aufweist. Die erheblich veränderten OWK weisen mäßige bis schlechte Potenzialklassen auf. Die Bewirtschaftungsziele können in den o.g. OWK nicht bis zum Jahre 2015 erreicht werden. Dementsprechend sind für die Erreichung des ökologischen Potenzials Fristverlängerungen bis nach 2015 bzw. 2021 erforderlich.

Durch die beantragte Maßnahme wird die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands bis 2015 bzw. aufgrund der Fristverlängerungen bis 2021 oder später nicht gefährdet, da die vorhabensbedingten Wirkungen nicht geeignet sind, die zur Zielerreichung erforderlichen langfristig anzulegenden Maßnahmen zu behindern bzw. zu erschweren.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

Da ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG nicht vorliegt, braucht eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen gem. § 31 Abs. 2 WHG vorliegend nicht geprüft zu werden. Die Voraussetzungen für eine Erteilung einer Ausnahme lägen i. Ü. vor, wie sich in Anlehnung an die Darlegungen zur Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG unter IV.5 ergibt.

Einwendung:

Die geplante Flexibilisierung erlaube eine weitere Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Unterems, insbesondere der ökologischen Durchgängigkeit und aquatischen Zoozönose; sie verstoße damit gegen das Verschlechterungsverbot nach der WRRL. Von weiteren Belastungen des Gewässers sei abzusehen.

[136] FGG (Internationale Flussgebietsgemeinschaft) Ems 2009. FGE Ems - Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems. Stand: 22.12.2009.

Es müssten Maßnahmen zur ökologischen Sanierung des Gewässers ergriffen werden (Verbesserungsgebot) **(E 31)**.

Antwort:

Mit dem vorliegenden Antrag ist keine Verlängerung der Jahres-Gesamtstaudauer verbunden. Maßnahmebedingte Verschlechterungen des ökologischen Zustandes der Unterems, insbesondere der ökologischen Durchgängigkeit und der aquatischen Zoozönose über das bereits planfestgestellte Maß hinaus können sicher ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt deshalb nicht vor.

Die Forderungen nach Maßnahmen zur ökologischen Sanierung des Gewässers können sich nicht an den Antragsteller richten, da sich aus dem beantragten Einzelvorhaben keine rechtliche Verpflichtung zur Herstellung einer nachhaltig positiven Entwicklung eines Gewässers ergibt. Allerdings dürfen seitens der öffentlichen Verwaltungen keine Entscheidungen getroffen werden, die der Zielerreichung entgegenstehen bzw. diese erschweren können. Dieses ist hier nicht der Fall (s. o.). Relevante Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der betroffenen OWK sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

Das Land Niedersachsen hat im Übrigen die Notwendigkeit zur Verbesserung des Zustands der Ems erkannt und hat eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten beauftragt.

Einwendung:

Das beantragte Vorhaben verstoße insbesondere aufgrund der unnatürlichen Unterbrechung des natürlichen Tidegeschehens gegen die „Allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung“ gemäß § 6 WHG **(E 30, 34)**.

Antwort:

Es ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, aus welchen Gründen der Antragsgegenstand den allgemeinen Grundsätzen zur Gewässerbewirtschaftung, die unter § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 WHG beispielhaft näher genannt sind, widersprechen soll. Insbesondere sieht § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG im Rahmen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung auch die Nutzung des Gewässers zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner (wie im vorliegenden Fall der Meyer Werft) vor. Die angeführte unnatürliche Unterbrechung des Tidegeschehens kann aufgrund des beantragten Vorhabens nicht zunehmen, da mit dem beantragten Vorhaben keine Verlängerung der Jahres-Gesamtstaudauer von 104 h verbunden ist. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele über das bereits planfestgestellte Maß hinaus sind daher auszuschließen.

IX. Abwägung

Die vom Landkreis Emsland beantragte Änderung des Sperrwerksbeschlusses mit dem Ziel der Erweiterung der Staumöglichkeiten auf NHN + 2,7 m für den Zeitraum vom 15.03. bis 31.03. konnte nach Maßgabe der o.g. Nebenbestimmungen festgestellt werden, weil gem. § 68 Abs. 3 WHG eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist

und alle Anforderungen nach dem WHG oder sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Dazu im Einzelnen:

IX.1 Belange der Wasserwirtschaft

Aus dem Bereich der Wasserwirtschaft sind die Belange „Entwässerung“, „Grundwasser, Trinkwassergewinnung“ und „Deichsicherheit“ zu betrachten. Einwendungen zur Gewässergüte, zur ökologischen Durchgängigkeit etc. werden im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt.

1. Entwässerung

Durch die Verlängerung der Einstaumöglichkeit bis auf NHN + 2,7 m in die zweite Märzhälfte können in diesem Zeitraum Entwässerungsbelange nachteilig betroffen sein. Für das gesamte Jahr betrachtet können sich jedoch keine vorhabensbedingten Nachteile ergeben, da die zulässige Jahres-Gesamtstaudauer von 104 h unverändert bleibt. Insoweit ergeben sich keine Auswirkungen, die nicht bereits durch den Sperrwerksbeschluss abgedeckt sind. Maßnahmebedingt signifikant verstärkte Schlickablagerungen an Siel- und Schöpfwerksausläufen und Hafenzufahrten können wegen der unveränderten Jahres-Gesamtstaudauer von 104 h ausgeschlossen werden.

Die Mehrkosten zur Sicherstellung der Entwässerung, die durch höhere Staufälle verursacht werden und nun auch in der zweiten Märzhälfte ermöglicht werden sollen, werden auf der Grundlage der zwischen dem NLWKN und den Entwässerungsverbänden bestehenden Vereinbarung erstattet (siehe Nebenbestimmung II 1.3 und II 1.4 des Sperrwerksbeschlusses).

Einwendung:

Im Staufall sei eine Entwässerung durch Sielbetrieb aufgrund des eingestauten Wasserstandes in Höhe von NHN +2,70 m nicht möglich. Den Entwässerungsverbänden seien die Kosten für den Einsatz der Schöpfwerkspumpen bei im Staufall eingeschränktem Sielbetrieb zu ersetzen. Die Entschädigung habe nach den bereits bestehenden vertraglichen Regelungen mit dem NLWKN zu erfolgen.

Schäden an den Anlagen des Verbandes seien zu ersetzen.

Die geplanten Abläufe der Staufälle seien den Entwässerungsverbänden rechtzeitig mitzuteilen und mit diesen abzustimmen **(E 4, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19)**.

Antwort:

Die staubedingt erhöhten Betriebskosten werden nach den vertraglichen Regelungen mit dem NLWKN abgerechnet. Eine maßnahmebedingte Verschlechterung über die bereits planfestgestellte Situation hinaus ist nicht gegeben. Maßnahmebedingte Schäden an den Anlagen können ausgeschlossen werden. Die geplanten Abläufe der Staufälle werden den Entwässerungsverbänden in dem bisherigen Umfang mitgeteilt und mit diesen abgestimmt.

Einwendung:

Es seien ergänzende Erläuterungen zum Ausmaß der denkbaren maßnahmebedingten Beeinträchtigungen sowie eine Abschätzung der Reichweite der Rückstauauswirkungen zu machen und gegebenenfalls eine Beweissicherung festzulegen **(E 18)**.

Antwort:

Maßnahmebedingte Beeinträchtigungen auf die Entwässerungssituation über das bisher planfestgestellte Maß hinaus können aus o.g. Gründen ausgeschlossen werden. Die Forderungen, die Reichweite der Rückstauauswirkungen abzuschätzen und gegebenenfalls eine Beweissicherung durchzuführen, werden daher zurückgewiesen.

Einwendung:

Die dauerhafte Flexibilisierung bis zum 31.03. darf keine negativen Auswirkungen auf die Hochwasserproblematik in Ostrhauderfehn hervorrufen. Dies kann nur durch die Errichtung eines Schöpfwerkes in Ostrhauderfehn sichergestellt werden **(E 7)**.

Antwort:

Mit dem beantragten Vorhaben ist keine Verlängerung der Jahres-Gesamtstaudauer von 104 h verbunden. Maßnahmebedingte Auswirkungen auf die Hochwasserproblematik in Ostrhauderfehn über das bereits planfestgestellte Maß hinaus sind daher auszuschließen. Die Forderung nach Bau eines Schöpfwerkes in Ostrhauderfehn wird daher zurückgewiesen.

Einwendung:

In Bezug auf die derzeit starke Verschlickung an allen Sielen, Schöpfwerken und Sielausläufen ist bei häufiger auftretenden Anstauereignissen mit einer weiteren Verstärkung dieser Problematik zu rechnen **(E 19)**.

Antwort:

Die Probleme erhöhter Schwebstoffgehalte sind bekannt und können hauptsächlich auf die veränderte Tidedynamik (tidal pumping) aufgrund der Fahrrinnenanpassungen der letzten Jahre und Jahrzehnte zurückgeführt werden. Gelegentliche Sperrwerksschließungen haben keinen signifikanten Einfluss auf die Verschlickungsproblematik. Zudem ist mit dem beantragten Vorhaben keine Verlängerung der Jahres - Gesamtstaudauer verbunden. Vorhabensbedingt erhöhte Sedimentablagerungen sind daher auszuschließen.

2. Grundwasser, Trinkwassergewinnung

Gemäß Antrag (Unterlage C, Kap. 15, Tabelle Abb. 15.3-1, S. 28) liegen insgesamt 6 Grundwasserkörper (GWK) teilweise im Untersuchungsgebiet der UVU bzw. grenzen unmittelbar an das Untersuchungsgebiet der UVU an. Diese GWK sind nachfolgend aufgeführt:

GWK 37_01 „Mittlere Ems Lockergestein links“

GWK 37_03 „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“

GWK 38_01: „Leda-Jümme-Lockergestein links“

GWK 38_02 „Leda-Jümme-Lockergestein rechts“

GWK 39_09: „Untere Ems Lockergestein rechts“

GWK 39_10: „Untere Ems Lockergestein links“

Den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers stuft FGG Ems (2009) [137] in den betrachteten GWK als gut ein. Der chemische Zustand des Grundwassers in den GWK 37_03, 38_01 und 38_02 wird dort als schlecht, den der anderen betrachteten GWK dagegen als gut eingestuft.

Nach Aussage des Antragstellers wird von keiner vorhabensbedingten Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK ausgegangen. Einzelne Schiffsüberführungen führen lediglich zu einer lokalen und zeitlich vorübergehenden Beeinflussung der emsnahen Grundwasserleiter. Für längere Zeiträume betrachtet kann die beantragte Maßnahme keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben, da die zulässige Jahres-Gesamtstaudauer von 104 h unverändert bleibt. Die hierdurch verursachten Auswirkungen wurden in dem ursprünglichen Planfeststellungsverfahren umfassend berücksichtigt und sind deshalb in diesem Verfahren nicht erneut zu berücksichtigen. So wurde im Sperrwerksbeschluss mit Nebenbestimmung 2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassersituation angeordnet. Diese kommt in ihrem Abschlussbericht[138] u.a. zu dem Ergebnis, dass eine hydraulische Verknüpfung zwischen Ems und Grundwasserleiter besteht, die je nach Entfernung und Durchlässigkeit unterschiedlich ausgebildet ist. „Die Größen Tidedämpfung (Amplitudenreduktion) und Tideverzug (zeitliche Verzögerung von Tidehoch- bzw. Tideniedrigwasser) sind langfristig betrachtet als stabil zu bezeichnen (s. S. 40). Während und nach dem Staufall sind keine Änderungen dieser Größen ersichtlich.“

Einwendung:

Zur Beweissicherung wird ein begleitendes Grundwassermonitoring für erforderlich gehalten - auch vor dem Hintergrund einer eventuellen zukünftigen Verlängerung der Jahresstaudauer **(E 11, 28)**.

Antwort:

Für längere Zeiträume betrachtet kann die beantragte Maßnahme keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben, da die zulässige Jahres-Gesamtstaudauer von 104 h unverändert bleibt. Ein Grundwassermonitoring wird daher keine maßnahmebedingten Auswirkungen in den emsnahen Grundwasserleitern nachweisen können. Die Anordnung eines Grundwas-

[137] FGG (Internationale Flussgebietsgemeinschaft) Ems 2009. FGE Ems - Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems. Stand: 22.12.2009, Anhang 2.5.

[138] TU Braunschweig (April 2003) „Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener“, Prof. Dr. Matthias Schöniger, Prof. Dr. Joachim Wolff, Dipl.- Geol. Jens Fred Führböter, Dipl.-Geoökol. Johanna Jagelke, im Auftrag des Projektteams „Bau eines Emssperrwerkes“, NLWK, April 2003.

sermonitoring wäre daher nicht sachgerecht, da die Verlängerung der Jahresstaudauer nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, kann auch ein Grundwassermonitoring dazu in diesem Verfahren nicht angeordnet werden. Die Einwendung wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

Einwendung:

Bei einer Erhöhung der Staudauer könnten nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des geförderten Rohwassers des Wasserwerkes Weener nicht ausgeschlossen werden. Denn nach hydrologischen Untersuchungen stamme ein Teil des geförderten Rohwassers des Wasserwerkes Weener aus der tideabhängigen Infiltration von Ems - Oberflächenwasser in den für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserleiter **(E 28)**.

Antwort:

Austauschprozesse zwischen Ems und Grundwasser im Bereich der Trinkwassergewinnungsgebiete sind aus entsprechenden Gutachten[139] für Wasserrechtsanträge bekannt. Für längere Zeiträume betrachtet kann die beantragte Maßnahme keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben, da die zulässige Jahres-Gesamtstaudauer von 104 h unverändert bleibt. Eine Erhöhung der Staudauer, wie in der Einwendung befürchtet, wurde nicht beantragt.

Einwendung:

Die Erhöhung der Fördermengen in den angrenzenden Wasserwerken Tergast und Weener könne durch die Druckspiegelabsenkung zu einer erhöhten Salzintrusion führen **(E 22, 36)**.

Antwort:

Austauschprozesse zwischen Ems und Grundwasser im Bereich der Trinkwassergewinnungsgebiete sind, wie zuvor ausgeführt bekannt. Eine Erhöhung der Fördermenge kann somit auch zu einem höheren Zustrom von Emswasser in das Einzugsgebiet der jeweiligen Förderbrunnen führen. Diese Effekte stehen aber in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben, so dass evtl. hieraus abgeleitete Forderungen als unbegründet zurückgewiesen werden.

3. Deichsicherheit

Die Sicherheit der Hauptdeiche wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die erweiterten Winterstaumöglichkeiten können einen negativen Einfluss nicht haben, da sie sich im Rahmen der zugelassenen Stauziele halten.

[139] Hydrogeologisches Gutachten zur Grundwasserentnahme Wasserwerk Weener, Dr. Schmidt, Nov. 2009; Grundwassermodellrechnungen zur Trinkwassergewinnung im Raum Tergast-Simonswolde, HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt, Dr. Hanauer Nov. 2011.

Einwendung:

Die wasserbauliche Ausführungsplanung für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen E1 bis E4 müsse in enger Abstimmung mit dem Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg erfolgen.

Für die Kompensationsmaßnahme E1 sei Folgendes zu berücksichtigen:

1. Für den Betrieb der geplanten Stauanlagen sei in Abstimmung mit dem Deichverband eine Betriebsordnung festzulegen, die berücksichtige, dass bei Einstau des Vorlandes, insbesondere im Winterhalbjahr, weiterhin eine ordnungsgemäße Entwässerung über die auf die Rohrsiele im Sommerdeich zulaufenden Hauptentwässerungsgräben möglich ist.

2. Die Gewässerunterhaltung im Deichvorland müsse in dem bisherigen Umfang weiterhin möglich bleiben.

3. Der aus Küstenschutzgründen erforderliche Einbau einer Kleischürze am Fuße des rechtsemsischen Hauptdeiches im Bereich überstauter Flächen sei durchzuführen.

4. Bei einer weiteren Stauflexibilisierung werde eine Überprüfung des Sommerdeiches hinsichtlich seiner Eignung zur Kehrung zukünftiger Einstauhöhen vorgeschlagen **(E 19).**

Antwort:

Die Auflagenvorschläge 1 – 3 werden sinngemäß als Nebenbestimmungen berücksichtigt. Der Auflagenvorschlag 4 zielt auf Anforderungen bei einer weiteren zukünftigen Stauflexibilisierung ab. Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages und werden daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Trotz gegenteiliger Behauptungen der Antragsteller in der Vergangenheit hätten die bisherigen Eingriffe in das Ems-Ästuar Nachteile für die Deichsicherheit einiger Strecken zur Folge **(E 32)**.

Antwort:

Die Einwendung bezieht sich auf die Aussagen im Antrag zur Alternativenprüfung unter Pkt. 5.2 „Tieferlegung der Sohle“, die aber vorliegend nicht im Raum steht. Ob die bisherigen Fahrinnenanpassungen der WSV zu einer Gefährdung der Deichsicherheit geführt haben, ist ebenfalls nicht relevant. (Im Übrigen ist zwar bekannt, dass in einigen Emsabschnitten ein weiter fortschreitender Vorlandabbruch die Deichsicherheit beeinträchtigen kann; das WSA Emden führt in diesen Bereichen jedoch die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen durch.).

Die beantragte Maßnahme kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine Auswirkungen auf die Deichsicherheit haben, da die zulässige Jahres-Gesamtstaudauer von 104 h unverändert bleibt und sich die Belastung der Deiche durch Schiffsüberführungen daher nicht erhöhen kann.

IX.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die vorstehenden Untersuchungen und Prüfungen haben gezeigt, dass die mit der Ausweitung des Winterstaufensters um zwei Wochen im März verbundenen Eingriffe und Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange nicht vermieden oder weiter vermindert werden können. Dennoch ist das Vorhaben zuzulassen, weil auch bei Abwägung aller naturschutzfachlichen Belange die Interessen des Vorhabens schwerer wiegen und deshalb im Range vorgehen.[140] Die maßgeblichen Überlegungen dazu sind bereits im Rahmen der FFH-Abweichungsprüfung dargestellt. Dort sind die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben benannt und gewichtet, die die Grundlage für die Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bilden und zugleich auch so gewichtig sind, dass sie überwiegende, für das Projekt sprechende Gründe beinhalten.

IX.3 Belange der Landwirtschaft

Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange durch die Erweiterung der Winterstaumöglichkeiten nicht auszuschließen ist. Mit diesen Belangen hat sich bereits der Sperrwerksbeschluss auseinandergesetzt und in der seinerzeit getroffenen Abwägung den Interessen des Allgemeinwohls den Vorrang eingeräumt. Die unter Kap. B.II dargestellten Interessen des Allgemeinwohls überwiegen für den Verlängerungszeitraum in gleicher Weise gegenüber den Interessen der Landwirtschaft.

Den Belangen der Landwirtschaft wird Rechnung getragen durch die Nebenbestimmung A.II.3, die die geltende Vereinbarung über „Entschädigungsleistungen für Winterstaufälle“ vom 2.03.2006 zwischen dem NLWKN und dem Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland für anwendbar erklärt und ergänzt.

Die Entschädigungspflicht besteht nach den geltenden Regelungen für die (Winter-) Staufälle, in denen landwirtschaftliche Flächen überflutet werden, die unter natürlichen Bedingungen regelmäßig nicht überstaut werden.
Vorliegend wird die Möglichkeit, die Ems zu den Bedingungen des Winterstaus aufzustauen, um zwei Wochen erweitert. Die o. g. Entschädigungsvereinbarung ist deshalb auf den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.03. entsprechend anzuwenden.
Da die Staumöglichkeiten des Winterstaus in den Beginn der Vegetationsperiode hinein erweitert werden, müssen insoweit die Grundlagen der Berechnung der Entschädigungsleistungen neu ermittelt werden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zu diesem Zweck die Auswirkungen von Überstauungen für den in Rede stehenden Zeitraum ergänzend ermitteln und quantifizieren, um auf dieser Grundlage die Entschädigungsleistungen für zukünftige Fälle berechnen zu können.
Über die Grundlagen der Berechnung ist das Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde herzustellen.

Damit wird den Einwendungen **(E 4, 5, 17, 20, 21, 36)** Rechnung getragen, die durch die erweiterten Staumöglichkeiten zu Beginn der Vegetationsperiode zusätzliche Nachteile für die Landwirtschaft geltend gemacht und deren Entschädigung gefordert hatten.

---

[140] Zu den Prüfungsmaßstäben und den Bewertungsspielräumen BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 – 9 C 1.06 – BVerwGE 128, 76 = DVBl 2007, 641 – Bad Laer.

Die Einwendung **(E 22, 35)**, das Vorhaben beeinträchtige die Qualität des Tränkewassers in den Gräben, wird zurückgewiesen.
Da die Jahresgesamtstaudauer von 104 Stunden nicht verändert wird, ergeben sich insoweit keine Beeinträchtigungen, die über die durch den Sperrwerksbeschluss bereits zugelassenen Auswirkungen hinausgehen.

Die Einwendung **(E 38)**, Nachteile für die Landwirtschaft ergäben sich auch aus der Belastung des Emswassers mit PCB und Dioxinen, wird ebenfalls zurückgewiesen.
Vor dem Hintergrund der Grenzwertüberschreitungen für beide Werte im Jahr 2009 sind im nachfolgenden Jahr Messungen durchgeführt worden, nach denen die Grenzwerte weit unterschritten wurden. Diese Ergebnisse bestätigten die schon 2009 getroffene Vermutung, dass die Grenzwertüberschreitungen auf einer Verschmutzung der Proben beruht hatten.

Die PCB/Dioxinproblematik an der Ems ging auf Fehlmessungen zurück und wurde offiziell mit Schreiben vom 23.08.2010 vom ML abgeschlossen.

IX.4 Belange der Fischerei

Fischereiwirtschaftliche Belange und solche der Sportfischerei können durch die beantragte Erweiterung des Winterstaus (bei Weitergeltung der Jahresgesamtstaudauer) allenfalls wegen zusätzlicher Auswirkungen auf die Wanderfischarten während eines 52-Stunden-Staus in der zweiten Märzhälfte betroffen sein (s. o. B.III). Die Belange der Fischerei sind dadurch allerdings so geringfügig betroffen, dass sie gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem beantragten Vorhaben ohne weiteres zurückzutreten haben. Eventuelle Nachteile sind auch so gering, dass sie nicht geeignet sind, einen Entschädigungsanspruch auszulösen.

IX.5 Belange der Schifffahrt, Wirtschaft, Häfen

Durch die beantragte Erweiterung der Winterstaumöglichkeit in die zweite Märzhälfte hinein können Belange der Schifffahrt, der Wirtschaft und der Hafenwirtschaft nicht zusätzlich betroffen sein. Denn die beantragte Änderung begründet lediglich eine zeitliche Erweiterung der Möglichkeit, ein Schiff auch in der zweiten Märzhälfte zu den Bedingungen des Winterstaus zu überführen; die Jahresgesamtstaudauer bleibt jedoch davon unberührt.

Der Betriebsplan zum Emssperrwerk wird im Hinblick auf den Winterstauzeitraum angepasst.
Mithin wird die gewerbliche Wirtschaft wie üblich über bevorstehende Sperrungen der Ems unterrichtet.

Damit ist der Einwendung **(E 6)** Rechnung getragen, die eine rechtzeitige Information der gewerblichen Wirtschaft und Schifffahrt über beabsichtigte Schiffsüberführungen fordert.

Die beantragte Erweiterung der Winterstaus hat keinen Einfluss auf die Strömungsverhältnisse in der Ems und die Frachtschifffahrt, so dass die entsprechende Einwendung **(E 32)** ebenfalls zurückgewiesen wird.

Die Erweiterung der Winterstaumöglichkeiten kann auch nicht zu einer Zunahme der Verschlickung des kommunalen Seehafens Leer führen. Die entsprechende Einwendung **(E 8)** wird zurückgewiesen.

Den Einwendungen, die den Schutz von Versorgungsleitungen einfordern **(E 25, 27, 28)** ist Rechnung getragen, weil bauliche Maßnahmen vorliegend nicht im Raum stehen und die Höhenbeschränkungen im Zuge der Schiffüberführungen wie üblich eingehalten werden.
Dasselbe gilt für Regelungen zu bestehenden Einleitregelungen in die Ems **(E 26)**; auch diese werden wie üblich eingehalten.

IX.6 Sonstige Belange

Tourismus

Es wird eingewendet **(E 8)**, dass die beantragte Erweiterung des Winterstaus in die zweite Märzhälfte hinein negative Auswirkungen auf den Tourismus haben könne, insbesondere den Emsanleger Leer-Nord und die Freizeit- und Erholungsanlage Marine Bingum beeinträchtige. Da nicht ersichtlich ist, woraus sich Beeinträchtigungen sollen ergeben können, werden die Einwendungen zurückgewiesen.

IX.7 Finanzielle Belange

Es wird eingewendet **(E 39)**, dass das beantragte Vorhaben als unzulässige Werftenbeihilfe anzusehen sei. Obwohl es im alleinigen Interesse der Meyer Werft stehe, würden sowohl das Verwaltungsverfahren als auch die Schließung des Sperrwerks vollständig aus Steuermitteln finanziert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Denn die Kosten des Planfeststellungsverfahrens und die Kosten für die Schließung des Sperrwerks werden nach gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Soweit diese gesetzlichen Regelungen eine Kostentragungspflicht des Antragstellers vorsehen, werden sie beim Antragsteller geltend gemacht.

Die Kosten für den Stau bzw. die Schließung des Emssperrwerks einschließlich der sich daraus ergebenden Entschädigungsleistungen an die Landwirtschaft werden nach NVwKostG i. V. m. AllGO durch den Sperrwerksbetreiber gegenüber der Meyer Werft festgesetzt werden. Damit ist auch dem (noch in nationales Recht umzusetzenden) Grundsatz der Kostendeckung für Wasserdienstleistungen Rechnung getragen.

Im Übrigen ist die Finanzierung eines Vorhabens und die Kostenbeteiligung Dritter nicht Regelungsgegenstand dieser Entscheidung (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20.05.1999 – 4 A 12/98). Insoweit wird auch die Einwendung **(E 38)** zurückgewiesen.

IX.8 Ergebnis

Die vom Landkreis Emsland beantragte Änderung des Sperrwerksbeschlusses zur Erweiterung der Staumöglichkeiten auf NHN + 2,7 m für den Zeitraum vom 15.03. bis 31.03. konnte nach Maßgabe der Nebenbestimmungen festgestellt werden.

Bei Abwägung der verschiedenen für und gegen das hier zugelassene Vorhaben angeführten Belange sprechen zwingende überwiegende öffentliche Interessen für die Ausweitung der Winterstaumöglichkeiten um zwei Wochen. Der Planfeststellungsbeschluss trifft dabei einen sachgerechten Ausgleich zwischen den FFH- und Vogelschutzbelangen sowie sonstigen Naturschutz- und Umweltbelangen und berücksichtigt zugleich auch in dem gebotenen Umfang die Interessen Dritter. Letztere sind in Anbetracht der Tatsache, dass vorliegend

lediglich das Winterstaufenster ausgedehnt werden soll ohne die Jahresgesamtstaudauer von 104 Stunden zu verändern, gar nicht oder nur geringfügig über das im geltenden Sperrwerksbeschluss geregelte Maß hinaus betroffen. Die geringfügigen Beeinträchtigungen sind – sofern sie nicht ohnehin entschädigt werden - nicht geeignet, die Gesamtentscheidung in Frage zu stellen. Dies gilt auch angesichts der Einzeleinwendungen, die während der Offenlage aber auch im Erörterungstermin geltend gemacht worden sind. Hierzu kann ergänzend auf die Ausführungen des Vorhabenträgers in seiner Stellungnahme zu den Einwendungen Bezug genommen werden. Sollte es im Einzelfall zu Eingriffen in Rechte oder zu unzumutbaren, mehr als geringfügigen Auswirkungen kommen, können Entschädigungsverfahren gesondert geltend gemacht werden.

X. Begründung der Ablehnung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Überführung 2013)

Eine Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Überführung 2013 erübrigt sich, weil die Überführung nach dem (damals) geltenden Genehmigungsregime durchgeführt werden konnte. Die Einwendungen **(E 30, 37, 39)** werden insoweit zurückgewiesen.

XI. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Von der Erhebung von Kosten gegenüber dem Landkreis Emsland wird aus Billigkeitsgründen abgesehen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Sickelmann

D. Anhang – Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) vom 05.06.1997 Nds. GVBl. 1997, S. 171; ber. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.2014 (Nds. GVBl. S. 96)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
EU-Vogelschutzrichtlinie (auch: VRL)	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)
EU-WRRL (auch: RL 2000/60/EG oder EU-Wasserrahmenrichtlinie)	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU vom 17.12.2013 (ABl. L353 vom 28.12.2013, S. 8)
FFH-RL (auch: FFH-Richtlinie oder Habitat-Richtlinie)	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7–50), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NKompVzVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 01.02.2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer - Oberflächengewässerverordnung - vom 20.07.2011 (BGBl. I S. 1429)

Schifffahrtsordnung Emsmündung	Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. 12.1986 über die Schiffahrtsordnung in der Emsmündung (BGBl. 1987 II S. 141, 144), geändert durch das deutsch-niederländische Abkommen vom 05.04.2001 (BGBl. 2001 II S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
UVP-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 18.09.1995 (GMBl. S. 671)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 125 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70)